

Nr.

Urteilsauszug

Fall 12

angestangen

beendigt:

19

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4089



Stolzenberg
Bestell-Nr. 1

Bei Behördenheftung
ist dies die Titelseite

Beistück X 10
1 Jg 1. 64 [RSHA]

FALL 12

Das Urteil gegen das Oberkommando der Wehrmacht

gefällt am 28. Oktober 1948 in Nürnberg

vom Militärgerichtshof V

der Vereinigten Staaten von Amerika



RÜTTEN & LOENING · BERLIN

1960

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Vorwort</i>	9
<i>Verzeichnis der Abkürzungen</i>	21
 Die Urteilsbegründung	
<i>Einleitende Bemerkungen</i>	27
<i>Die Anklageschrift</i>	28
Punkt I – Verbrechen gegen den Frieden	28
Punkt II – Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit; Verbrechen gegen feindliche Kriegsführende und Kriegsgefangene	29
Punkt III – Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit; Verbrechen gegen Zivilpersonen	30
Punkt IV – Der gemeinsame Plan und die Verschwörung	31
<i>Statistische Bemerkungen über das Verfahren</i>	32
<i>Angebliche Übersetzungsfehler</i>	34
<i>Das im vorliegenden Fall anzuwendende allgemeine und besondere Recht</i>	36
A. Kontrollratgesetz Nr. 10	36
B. Internationale Verträge	46
Haager Abkommen	46
Der Vertrag von Versailles	46
Gegenseitige Garantie-, Schieds- und Nichtangriffsverträge	47
Der Kellogg-Briand-Pakt	47
Verfahrensrechtliche Einwendungen	48
Verschwörung	51
<i>Die maßgeblichen Grundsätze im Verfahren</i>	51
<i>Punkt I der Anklageschrift – Angriffskrieg</i>	55
<i>Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit</i>	63
<i>Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung</i>	68
<i>Der Aufbau der deutschen Wehrmacht</i>	74
A. Das OKW (Oberkommando der Wehrmacht)	74
B. Das OKL (Oberkommando der Luftwaffe)	76
C. Das OKM (Oberkommando der Kriegsmarine)	76
D. Das OKH (Oberkommando des Heeres)	76
E. Kommandostellen des Heeres	77
F. Kommandobehörden und Einheiten der Besatzungsheere	78
<i>Befehle von oben</i>	81
Befehle	83
Der Kommissarbefehl	90

Der Barbarossa-Gerichtsbarkeits-Befehl	96
Der Kommandobefehl	101
Der Nacht-und-Nebel-Erlaß	102
<i>Geiseln und Vergeltungsmaßnahmen</i>	104
<i>Partisanenkrieg</i>	105
<i>Die Haager und Genfer Konventionen</i>	109
<i>Verantwortlichkeit der Befehlshaber in besetzten Gebieten</i>	121
<i>Hitler und die Wehrmacht</i>	128
<i>Wilhelm von Leeb</i>	133
1. Der Kommissarbefehl	135
2. Verbrechen gegen Kriegsgefangene	137
3. Der Barbarossa-Gerichtsbarkeits-Befehl	140
4. Verbrechen gegen Zivilpersonen	141
5. Plünderung von öffentlichem und privatem Eigentum	143
6. Strafbares Verhalten bei der Belagerung von Leningrad	143
<i>Hugo Sperrle</i>	145
<i>Georg Karl Friedrich-Wilhelm von Küchler</i>	147
1. Der Kommissarbefehl	148
2. Der Kommandobefehl	149
3. Vernachlässigung der Kriegsgefangenen und ihr Einsatz bei verbotenen Arbeiten	149
4. Rechtswidrige Hinrichtung von Rotarmisten und Ermordung und Mißhandlung von Kriegsgefangenen	150
5. Verschleppung und Versklavung der Zivilbevölkerung	152
6. Plünderung öffentlichen und privaten Eigentums	159
7. Mord, Mißhandlung und Verfolgung von Zivilpersonen	159
8. Durchführung des Barbarossa-Gerichtsbarkeits-Befehls	159
<i>Hermann Hoth</i>	164
1. Der Kommissarbefehl	164
2. Behandlung der Kriegsgefangenen in Hoths Befehlsbereich	168
3. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung bestanden	172
4. Zusammenarbeit mit dem SD	178
<i>Hans Reinhardt</i>	180
1. Der Kommissarbefehl	180
2. Der Kommandobefehl	183
3. Verböter Einsatz von Kriegsgefangenen	184
4. Ermordung und Mißhandlung von Kriegsgefangenen	185
5. Überstellung von Kriegsgefangenen an den SD	185
6. Verschleppung und Versklavung von Zivilpersonen	187
7. Verschleppung und Versklavung für den Arbeitseinsatz im Reich	191
8. Plünderung und Ausräubung	193
9. Ermordung, Mißhandlung und Verfolgung der Zivilbevölkerung	193

<i>Hans von Salmuth</i>	199
1. Der Kommissarbefehl	199
2. Der Kommandobefehl	200
3. Verbotswidriger Einsatz von Kriegsgefangenen	201
4. Ermordung und Mißhandlung von Kriegsgefangenen und Soldaten der Roten Armee	201
5. Verschleppung und Versklavung von Zivilpersonen	202
6. Plünderung öffentlichen und privaten Eigentums	203
7. Ermordung, Mißhandlung und Verfolgung von Zivilbevölkerungen	203
8. Erniedrigung, Verfolgung und Hinrichtung von Juden und Zusammenarbeit mit den Einsatzgruppen in Ausführung dieses Programms	206
<i>Karl Hollidt</i>	211
1. Der Kommissarbefehl	212
2. Der Kommandobefehl	212
3. Einsatz von Kriegsgefangenen bei verbotenen Arbeiten	212
4. Ermordung und Mißhandlung der Kriegsgefangenen	213
5. Verschleppung und Versklavung von Zivilpersonen	213
6. Plünderung öffentlichen und privaten Eigentums	214
7. Ermordung, Mißhandlung und Verfolgung der Zivilbevölkerung	214
<i>Otto Schniewind</i>	216
<i>Karl von Roques</i>	217
1. Der Kommissarbefehl	219
2. Verbotene Kriegsgefangenenarbeit	225
3. Ermordung und Mißhandlung von Kriegsgefangenen im allgemeinen	226
4. Der Barbarossa-Gerichtsharbeits-Befehl	232
5. Geiseln und Repressalien	235
6. Verfolgung und Mißhandlung der Zivilbevölkerung	235
7. Partisanenkrieg	236
<i>Hermann Reinecke</i>	237
1. Aussonderung und Ermordung von Kriegsgefangenen	237
2. Mißhandlung von Kriegsgefangenen	246
3. Der Kommandobefehl	248
4. Rechtswidriger Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen	248
5. Plünderung	249
6. Ermordung und Mißhandlung von Zivilpersonen	250
<i>Walter Warlimont</i>	251
1. Der Kommissarbefehl	253
2. Der Kommandobefehl	255
3. Einsatz von Kriegsgefangenen bei verbotenen Arbeiten	264
4. Ermordung und Mißhandlung von Angehörigen feindlicher Streitkräfte und von Kriegsgefangenen	264
5. Verschleppung und Versklavung der Zivilbevölkerung	269
6. Plünderung öffentlichen und privaten Eigentums und sinnlose Zerstörung	270
7. Ermordung, Mißhandlung und Verfolgung der Zivilbevölkerung	270

<i>Ot Wöhler</i>	27
1. Der Kommissarbefehl	27
2. Der Kommandobefehl	27
3. Ermordung und Mißhandlung von Kriegsgefangenen	27
4. Verbotener Einsatz von Kriegsgefangenen	27
5. Der Barbarossa-Gerichtsbarkeits-Befehl	27
6. Geiseln und Repressalien	27
7. Plünderung	27
8. Verschleppung und Versklavung von Zivilpersonen	27
9. Ermordung, Mißhandlung und Verfolgung der Zivilbevölkerung	27
<i>Rudolf Lehmann</i>	28
1. Der Kommissarbefehl	28
2. Der Barbarossa-Gerichtsbarkeits-Befehl	28
3. Der Kommandobefehl	28
4. Der Nacht-und-Nebel-Erlaß	28
5. Terror- und Sabotage-Erlasse	28
Das Urteil	29

Die Offiziere des Stabes des OKW haben ihre hohen Dienstgrade und Stellungen bestimmt nicht nur dadurch gehalten, daß sie einfach den Wünschen ihrer nationalsozialistischen Herren und Meister zuwiderhandelten oder sie ignorierten, und es war ihnen bestimmt nicht nur auf diese Weise möglich, sich im hellen Licht der öffentlichen Gunst des Dritten und Tausendjährigen Reiches zu sonnen.

Man kann dem Gericht nicht zumuten zu glauben, daß die drei toten Männer Hitler, Keitel und Jodl, die einzeln oder gemeinsam die vielen Aufgaben auf militärischem und staatspolitischem Gebiet zu erfüllen hatten, auch noch verantwortlich zu machen sind für viele Einzelheiten, für Äußerungen in Besprechungen und sogar für die Reden, die gehalten wurden. Wir nehmen an, daß viele der bösen und unmenschlichen Taten des letzten Krieges dem Gehirn dieser Männer entsprungen sein mögen. Es ist aber andererseits selbstverständlich, daß das von ihnen gezeugte und geförderte Übel sich nicht von selbst bis hinaus zu den letzten Einheiten der Wehrmacht verbreitet hat. Für die Weitergabe waren Stabsoffiziere unentbehrlich, und diese können deshalb auch einer strafrechtlichen Verantwortung für ihren wesentlichen Beitrag zur endgültigen Ausführung solcher Befehle nicht dadurch entgehen, daß sie vorbringen, sie hätten nur die Befehle von Vorgesetzten befolgt, die noch größere Verbrecher waren.

Der Kommissarbefehl

Dieser Befehl gehört offenbar zu den bös willigsten, verwerflichsten und verbrecherrischsten Anordnungen, die je von einer Armee ausgegeben worden sind. Er verlangte die Ermordung russischer Funktionäre und entsprang, wie so viele der Bös willigkeiten des Dritten Reiches, dem erforderlichen Hirn Hitlers. Wie gezeigt werden wird, ist dieser Befehl vor der Eröffnung des Feldzuges gegen Rußland ausgegeben worden.

Am 30. März 1941 hatte Hitler eine Besprechung mit den Führern der Wehrmacht in Berlin. Von Leeb war bei dieser Besprechung anwesend. Nach der Zusammenfassung, die in General Halders Tagebuch enthalten ist, führte Hitler damals folgendes aus:

„Kampf zweier Weltanschauungen gegeneinander“

Vernichtendes Urteil über Bolschewismus, ist gleich asoziales Verbrechertum. Kommunismus ungeheure Gefahr für die Zukunft. Wir müssen von dem Standpunkt des soldatischen Kameradentums abrücken. Der Kommunist ist vorher kein Kamerad und nachher kein Kamerad. Es handelt sich um einen Vernichtungskampf. Wenn wir es nicht so auffassen, dann werden wir zwar den Feind

schlagen, aber in 30 Jahren wird uns wieder der kommunistische Feind gegenüberstehen. Wir führen nicht Krieg, um den Feind zu konservieren.

Kampf gegen Rußland

Vernichtung der bolschewistischen Kommissare und der kommunistischen Intelligenz. Die neuen Staaten müssen sozialistische Staaten sein, aber ohne eigene Intelligenz. Es muß verhindert werden, daß eine neue Intelligenz sich bildet. Hier genügt eine primitive sozialistische Intelligenz. Der Kampf muß geführt werden gegen das Gift der Zersetzung. Das ist keine Frage der Kriegsgerichte. Die Führer der Truppe müssen wissen, worum es geht. Sie müssen in dem Kampf führen. Die Truppe muß sich mit den Mitteln verteidigen, mit denen sie angegriffen wird. Kommissare und GPU-Leute sind Verbrecher und müssen als solche behandelt werden. Deshalb braucht die Truppe nicht aus der Hand der Führer zu kommen. Der Führer muß seine Anordnungen im Einklang mit dem Empfinden der Truppe treffen.

Der Kampf wird sich sehr unterscheiden vom Kampf im Westen. Im Osten ist Härte mild für die Zukunft. Die Führer müssen von sich das Opfer verlangen, ihre Bedenken zu überwinden.“

Dies scheint eine ziemliche Aufregung unter den Anwesenden hervorgerufen zu haben, die natürlich erkannten, daß dieser Befehl grausam, mörderisch und unzivilisiert war. Nachdem Hitler seine Rede beendigt und sich in seine inneren Gemächer zurückgezogen hatte, wurden Proteste der Heerführer laut; sie sagten, daß die von Hitler geplante Ausrottung ihre soldatischen Grundsätze verletzen und die Disziplin untergraben würde. Brauchitsch stimmte mit ihnen überein und versprach, ihre Meinung Hitler beziehungsweise dem OKW vorzutragen. Er hat auch versucht, über Keitel eine Änderung der Pläne herbeizuführen, aber sein Versuch blieb erfolglos. Daraufhin befürwortete er die Einsprüche der Frontkommandeure, die, wenigstens in einigen Fällen, ihren Untergebenen ihre ablehnende Haltung zu diesem Befehl zum Ausdruck brachten und versuchten, die Ausführung dieses Befehls zu verhindern, soweit sie dies tun konnten, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen. Eines der Mittel, die Brutalität des Kommissarbefehls zu mildern, war der von Brauchitsch ausgegebene sogenannte Befehl zur „Aufrechterhaltung der Disziplin“, auf den wir weiter unten Bezug nehmen.

Am 6. Juni 1941 wurde der Kommissarbefehl vom Hauptquartier aus als „Strenge geheime Kommandosache, nur durch Offizier“ erlassen; er trug die Überschrift „Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare“.

Er lautete wie folgt:

„Im Kampf gegen den Bolschewismus ist mit einem Verhalten des Feindes nach den Grundsätzen der Menschlichkeit oder des Völkerrechts *nicht* zu rech-

nen. Insbesondere ist von den *politischen Kommissaren aller Art* als den eigentlichen Trägern des Widerstandes eine haßerfüllte, grausame und unmenschliche Behandlung unserer Gefangenen zu erwarten.

Die Truppe muß sich bewußt sein:

1. In diesem Kampfe ist Schonung und völkerrechtliche Rücksichtnahme diesen Elementen gegenüber falsch. Sie sind eine Gefahr für die eigene Sicherheit und die schnelle Befriedung der eroberten Gebiete.

2. Die Urheber barbarisch asiatischer Kampfmethoden sind die politischen Kommissare. Gegen diese muß daher *sofort* und ohne weiteres mit aller Schärfe vorgegangen werden.

Sie sind daher, wenn im Kampf oder bei Widerstand ergriffen, grundsätzlich sofort mit der Waffe zu erledigen.

Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

1. Operationsgebiet

1. Politische Kommissare, die sich *gegen unsere Truppe* wenden, sind entsprechend dem Erlaß über Ausübung der Gerichtsbarkeit im Gebiet ‚Barbarossa‘ zu behandeln. Dies gilt für Kommissare jeder Art und Stellung, auch wenn sie nur des Widerstandes, der Sabotage oder der Anstiftung hierzu verdächtig sind.

Auf die Richtlinien über das Verhalten der Truppe in Rußland wird verwiesen.
2. Politische Kommissare als *Organe der feindlichen Truppe* sind kenntlich an besonderen Abzeichen – roter Stern mit goldenem eingewebtem Hammer und Sichel auf den Ärmeln – (Einzelheiten siehe Die Kriegswehrmacht der UdSSR. OKH/Gen dH O Qu IV Abt. Fremde Heere Ost (II) Nr. 100/41 g. vom 16. 1. 1941 unter Anlage 9 d). Sie sind aus den Kriegsgefangenen *sofort*, d. h. noch auf dem Gefechtsfelde, abzusondern. Dies ist notwendig, um ihnen jede Einflußnahme auf die gefangenen Soldaten zu nehmen. Diese Kommissare werden nicht als Soldaten anerkannt; der für Kriegsgefangene völkerrechtlich geltende Schutz findet auf sie keine Anwendung. Sie sind nach durchgeföhrter Absondierung zu erledigen.

3. *Politische Kommissare, die sich keiner feindlichen Handlung schuldig machen oder einer solchen verdächtig sind*, werden zunächst unbehelligt bleiben. Erst bei der weiteren Durchdringung des Landes wird es möglich sein, zu entscheiden, ob verbliebene Funktionäre an Ort und Stelle belassen werden können oder an die Sonderkommandos abzugeben sind. Es ist anzustreben, daß diese selbst die Überprüfung vornehmen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ‚schuldig oder nicht schuldig‘, hat grundsätzlich der persönliche Eindruck von der Gesinnung und Haltung des Kommissars höher zu gelten als der vielleicht nicht zu beweisende Tatbestand.

4. In den Fällen 1 und 2 ist eine kurze Meldung (Meldezettel) über den Vorfall zu richten:

- von den einer Division unterstellten Truppen an die Division (Ic),
- von den Truppen, die einem Korps-, Armeeober- oder Heeresgruppenkommando oder einer Panzergruppe unmittelbar unterstellt sind, an das Korps- usw. Kommando (Ic).

5. Alle obengenannten Maßnahmen dürfen die Durchführung der Operationen nicht aufhalten. Planmäßige Such- und Säuberungsaktionen durch die Kampftruppe haben daher zu unterbleiben.

II. Im rückwärtigen Heeresgebiet

Kommissare, die im rückwärtigen Heeresgebiet wegen zweifelhaften Verhaltens ergriffen werden, sind an die Einsatzgruppe bzw. Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei (SD) abzugeben.

III. Beschränkung der Kriegs- und Standgerichte

Die Kriegsgerichte und die Standgerichte der Regiments- usw. Kommandeure dürfen nicht mit der Durchführung der Maßnahmen nach I und II betraut werden.“

Am 8. Juni 1941 versandte von Brauchitsch ein Ergänzungsschriftwerk mit zwei weiteren Klauseln, die dem Original beigelegt werden sollten, nämlich zu I, Nr. 1:

„Das Vorgehen gegen einen politischen Kommissar muß zur Voraussetzung haben, daß der Betreffende durch eine besonders erkennbare Handlung oder Haltung sich gegen die deutsche Wehrmacht stellt oder stellen will.“

Zu I, Nr. 2:

„Die Erledigung der politischen Kommissare bei der Truppe hat nach ihrer Absonderung *außerhalb der eigentlichen Kampfzone* unauffällig auf *Befehl eines Offiziers* zu erfolgen.“

Am 24. Mai 1941 aber verfaßte von Brauchitsch den Befehl über die *Aufrechterhaltung der Disziplin*, der ein Ergänzungsbefehl zum Führerbefehl ist; dort heißt es:

„*Betrifft:* Behandlung feindlicher Zivilpersonen und Straftaten Wehrmachtsangehöriger gegen feindliche Zivilpersonen.

Umstehender Führererlaß wird bekanntgegeben. Er ist *schriftlich* bis zu den Kommandeuren mit eigener Gerichtsbarkeit zu verteilen, darüber hinaus sind seine Grundsätze *mündlich* bekanntzugeben.

Zusätze zu I:

Ich erwarte, daß alle Abwehrmaßnahmen der Truppen zielbewußt zur eigenen Sicherung und zur schnellen Befriedung gewonnenen Gebietes durchgeführt werden. Der vielgestaltigen volkstumsmäßigen Zusammensetzung der Bevölkerung, ihrer Gesamteinstellung und dem Maß ihrer Verhetzung wird Rechnung zu tragen sein.

Bewegung und Kampf mit der feindlichen Wehrmacht sind eigentliche Aufgaben der Truppe. Sie verlangen vollste Sammlung und höchsten Einsatz aller Kräfte. Diese Aufgabe darf an keiner Stelle in Frage gestellt sein. Besondere Such- und Säuberungsaktionen scheiden daher im allgemeinen für die kämpfende Truppe aus.

Die Richtlinien des Führers befassen sich mit *schweren* Fällen der Auflehnung, in denen schärfstes Durchgreifen geboten ist.

Straftaten geringerer Art sind je nach den Kampfverhältnissen nach näherer Anordnung eines Offiziers (möglichst eines Ortskommandanten) durch *Behelfsmaßnahmen* zu sühnen (z. B. vorübergehendes Festsetzen bei knapper Verpflegung, Anbinden, Heranziehen zum Arbeiten).

Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen bitte ich, vor Wiedereinführung der Wehrmachtsgerichtsbarkeit in befriedeten Gebieten meine Zustimmung einzuholen. Die Oberbefehlshaber der Armeen werden rechtzeitig Vorschläge in dieser Richtung zu machen haben.

Über die Behandlung politischer Hoheitsträger ergeht besondere Regelung.

Zusätze zu II:

Unter allen Umständen bleibt es *Aufgabe aller Vorgesetzten*, willkürliche Ausschreitungen *einzelner* Heeresangehöriger zu verhindern und einer Verwilderung der *Truppe rechtzeitig* vorzubeugen. Der einzelne Soldat darf nicht dahin kommen, daß er gegenüber den Landeseinwohnern tut und läßt, was ihm gut dünkt, sondern er ist in jedem Falle *gebunden an die Befehle seiner Offiziere*. Ich lege besonderen Wert darauf, daß hierüber bis in die letzte Einheit Klarheit besteht. *Rechtzeitiges Eingreifen jedes Offiziers*, insbesondere jedes Kompanie- usw. Chefs, muß *mithelfen*, die Manneszucht, die Grundlage unserer Erfolge, zu erhalten.

Vorgänge nach I und II, die von Bedeutung sind, sind von der Truppe als besondere Vorkommnisse an OKH zu melden. gez. von Brauditsch.“

Es bestehen 340 Exemplare dieses Befehls, denen jeweils, wie darauf vermerkt, eine Abschrift des Führerbefehls angefügt war. Der Befehl wurde offenbar an zahlreiche Dienststellen verteilt, obwohl der ursprüngliche Führerbefehl nur einem kleinen Kreise zugänglich gemacht worden war.

Es wird behauptet, daß der Befehl zur Aufrechterhaltung der Disziplin von

Brauchitsch verfaßt worden sei, um so den Befehl Hitlers zu sabotieren. Aber aus dem angeführten Satz aus Halders Tagebuch ist ersichtlich, daß der Verfasser darin Hitler sagen läßt: „Das braucht noch nicht zu bedeuten, daß man die Gewalt über die Truppe verliert.“

Man scheint allgemein zuzugeben – wenn ein solches Zugeständnis überhaupt notwendig ist –, daß dieser Befehl verbrecherisch war. Es hat sich niemand gefunden, der ihn zu rechtfertigen oder zu entschuldigen versucht hätte. Statt nun sich offen und männlich der Ausführung eines verbrecherischen Befehls zu widersetzen, haben einige der Angeklagten versucht, ihn heimlich zu sabotieren oder seine Durchführung zu umgehen. Trotz dieser Ablehnung oder Opposition von seiten der höchsten Kommandostellen enthalten die Akten jedoch eine große Anzahl von Berichten, aus denen hervorgeht, daß Einheiten unter dem Kommando einiger Angeklagter tatsächlich Kommissare hingerichtet haben, wie bei der Erörterung der Fälle der einzelnen Angeklagten noch gezeigt werden wird. Das hätte vermieden werden können, wenn einige dieser Kommandeure genug Mut aufgebracht hätten, um eine Entscheidung zu erzwingen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Der Befehl ist in der ganzen Armee durchgeführt worden.

Es wird behauptet, daß mindestens bei einigen Gelegenheiten aufgebautsche oder übertriebene oder sogar frei erfundene Statistiken über die Zahl der ermordeten politischen Funktionäre durchgegeben worden seien. Die kalte, harte, unleugbare Tatsache, daß viele Menschen unter Verletzung der Gesetze des Krieges und der Menschlichkeit auf diese Weise hingerichtet wurden, bleibt jedoch bestehen.

Können die Angeklagten der strafrechtlichen Verantwortung entgehen, nur weil dieser verbrecherische Befehl von einer höheren Kommandostelle stammte? Sie wußten, daß er an die ihnen unterstellten Einheiten gerichtet war. Berichte, die von Zeit zu Zeit von ebendiesen unterstellten Einheiten einliefen, zeigten ihnen deutlich, daß die erwähnten politischen Funktionäre tatsächlich hingerichtet wurden. Zwar erklärten die Angeklagten in vielen Fällen, sie hätten von diesen Berichten keine Kenntnis gehabt. Eine solche Kenntnis hätten sie aber haben sollen.

Wenn sie nämlich aus ihrer Gegnerschaft und Ablehnung dem Kommissarbefehl gegenüber kein Hehl gemacht haben, dann muß unbedingt aus diesem Umstand geschlossen werden, daß ihre Untergebenen ihnen die Meldungen über die Ausführung des Befehls gezeigt haben würden. Es war bereits verbrecherisch, den Befehl überhaupt an unterstellt Einheiten weiterzugeben. Wenn die Untergebenen dem Befehl Folge leisteten, dann kann sich der Vorgesetzte nicht mit der Behauptung rechtfertigen, sein Charakter sei so allgemein bekannt gewesen, daß seine Untergebenen den Mut zum Ungehorsam dem Befehl gegenüber hätten aufbringen sollen, den Mut, den er selbst nicht hatte, denn sonst hätte er den Befehl nicht weitergegeben. Diese Entschuldigung verdient nur Verachtung und stellt keine Verteidigung dar.

Barbarossa-Gerichtsbarkeits-Befehl

Der sogenannte Barbarossa-Gerichtsbarkeits-Befehl liegt auf einer ganz anderen Linie wie der Kommissar- und Kommandobefehl, und ein Eingehen auf diesen Befehl ist etwas schwieriger. Dieser Befehl wurde am 13. Mai 1941 von Keitel als „Erlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa und über besondere Maßnahmen der Truppe“ herausgegeben und lautet wie folgt:

„Die Wehrmachtsgerichtsbarkeit dient in erster Linie der *Erhaltung der Manneszucht*.

Die weitere Ausdehnung der Operationsräume im Osten, die Form der dadurch gebotenen Kampfesführung und die Besonderheit des Gegners stellen die Wehrmachtsgerichte vor Aufgaben, die sie während des Verlaufs der Kampfhandlungen und bis zur ersten Befriedung des eroberten Gebietes bei ihrem geringen Personalbestand nur zu lösen vermögen, wenn sich die Gerichtsbarkeit zunächst auf ihre Hauptaufgabe beschränkt.

Das ist nur möglich, wenn die Truppe selbst sich gegen jede Bedrohung durch die feindliche Zivilbevölkerung schonungslos zur Wehr setzt.

Demgemäß wird für den Raum ‚Barbarossa‘ (Operationsgebiet, rückwärtiges Heeresgebiet und Gebiet der politischen Verwaltung) folgendes bestimmt:

I. Behandlung von Straftaten feindlicher Zivilpersonen

1. *Straftaten feindlicher Zivilpersonen* sind der Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf weiteres entzogen.

2. *Freischärler* sind durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht schonungslos zu erledigen.

3. Auch *alle anderen Angriffe feindlicher Zivilpersonen* gegen die Wehrmacht, ihre Angehörigen und das Gefolge sind von der Truppe auf der Stelle mit den äußersten Mitteln bis zur Vernichtung des Angreifers niederzukämpfen.

4. Wo Maßnahmen dieser Art versäumt wurden oder zunächst nicht möglich waren, werden *tatverdächtige Elemente* *sogleich einem Offizier vorgeführt*. Dieser entscheidet, ob sie zu erschießen sind.

Gegen *Ortschaften*, aus denen die Wehrmacht hinterlistig oder heimtückisch angegriffen wurde, werden unverzüglich auf Anordnung eines Offiziers in der Dienststellung mindestens eines Bataillonskommandeurs *kollektive Gewaltmaßnahmen* durchgeführt, wenn die Umstände eine rasche Feststellung einzelner Täter nicht gestatten.

5. Es wird *ausdrücklich verboten*, verdächtige Täter zu verwahren, um sie bei Wiedereinführung der Gerichtsbarkeit über Landeseinwohner an die Gerichte abzugeben.

6. Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen können im Einvernehmen mit den zuständigen Befehlshabern der Luftwaffe und der Kriegsmarine die *Wehrmachtgerichtsbarkeit über Zivilpersonen dort wieder einführen*, wo das Gebiet ausreichend befriedet ist.

Für das Gebiet der politischen Verwaltung ergeht diese Anordnung durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

II. Behandlung der Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht und des Gefolges gegen Landeseinwohner

1. Für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begehen, besteht *kein Verfolgungszwang*, auch dann nicht, wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen ist.

2. Bei der Beurteilung solcher Taten ist in jeder Verfahrenslage zu berücksichtigen, daß der Zusammenbruch im Jahre 1918, die spätere Leidenszeit des deutschen Volkes und der Kampf gegen den Nationalsozialismus mit den zahllosen Blutopfern der Bewegung entscheidend auf bolschewistischen Einfluß zurückzuführen war und daß kein Deutscher dies vergessen hat.

3. Der Gerichtsherr prüft daher, ob in solchen Fällen eine *disziplinarische Ahndung* angezeigt oder ob ein *gerichtliches Einschreiten* notwendig ist; der Gerichtsherr ordnet die Verfolgung von Taten gegen Landeseinwohner im *kriegsgerichtlichen Verfahren nur dann an, wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherung der Truppe* erfordert. Das gilt z. B. für schwere Taten, die auf geschlechtlicher Hemmungslosigkeit beruhen, einer verbrecherischen Veranlagung entspringen oder ein Anzeichen dafür sind, daß die Truppe zu verwildern droht. Nicht milder sind in der Regel zu beurteilen Straftaten, durch die sinnlos Unterkünfte sowie Vorräte oder anderes Beutegut zum Nachteil der eigenen Truppe vernichtet werden.

Die *Anordnung des Ermittlungsverfahrens bedarf* in jedem einzelnen Fall der Unterschrift des Gerichtsherrn.

4. Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Aussagen feindlicher Zivilpersonen ist *äußerste Vorsicht* geboten.

III. Verantwortung der Truppenbefehlshaber

Die Truppenbefehlshaber sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit persönlich dafür verantwortlich,

1. daß sämtliche Offiziere der ihnen unterstellten Einheiten über die Grundsätze zu I rechtzeitig in der eindringlichsten Form belehrt werden,
2. daß ihre Rechtsberater von diesen Weisungen und von den mündlichen Mit-

teilungen, in denen den Oberbefehlshabern die politischen Absichten der Führung erläutert worden sind, rechtzeitig Kenntnis erhalten,

3. daß nur solche Urteile bestätigt werden, die den politischen Absichten der Führung entsprechen.

IV. Geheimschutz

Mit der Enttarnung genießt dieser Erlaß nur noch Geheimschutz als *Geheime Kommandosache*.“

Der Erlaß zerfällt in zwei Teile; zunächst wird darin die Kriegsgerichtsbarkeit über die Zivilbevölkerung abgeschafft und bestimmt, daß die Entscheidung eines Offiziers genügen solle, um Zivilisten in den besetzten Gebieten willkürlich zu bestrafen. In dem zweiten Teil wird bestimmt, daß Mitglieder der Wehrmacht oder ihrer Hilfstruppen, die Verbrechen gegen feindliche Zivilisten begingen, nicht notwendigerweise strafrechtlich zu verfolgen seien, außer in Fällen, wo es sich um ganz bestimmte Disziplinarverfahren handele.

Was dem ersten Abschnitt anbelangt, so wird die Unterstellung von Zivilisten unter die Kriegsgerichtsbarkeit nach Völkerrecht nicht als ein natürliches Recht der Zivilbevölkerung betrachtet, und ebenso ist die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit über Zivilisten nicht ein natürliches Vorrecht des Militärbefehlshabers. Die Verpflichtungen gegenüber der Zivilbevölkerung bestehen in gerechter Behandlung. Die kriegsgerichtliche Zuständigkeit eines Militärbefehlshabers und ihr Umfang wird von seinen Vorgesetzten festgelegt.

Es ist in diesem Verfahren geltend gemacht worden, es gebe keine Regel des Völkerrechts, die vorschreibe, daß Freischärler vor ein Gericht gestellt werden müssen; daher sei dieser Befehl, der die willkürliche Entscheidung eines Offiziers genügen läßt, um über das Schicksal eines Freischärlers zu entscheiden, nicht rechtswidrig. Es ist tatsächlich zweifelhaft, ob nach dem Völkerrecht ein Gerichtsverfahren erforderlich ist.

Aber wir müssen bedenken, daß der Befehl nicht allein auf Freischärler anwendbar war und daß eine Besatzungsmacht die Verpflichtung hat, die gerechte Behandlung der in der besetzten Zone lebenden Zivilisten sicherzustellen. Was man auch immer über die summarischen Verfahren gegen Freischärler sagen mag, so ist es jedenfalls rechtswidrig, die summarische Aburteilung von vielen inhaltlich ganz verschiedenen Vergehen der Willkür eines Subalternoffiziers zu überlassen. Außerdem ist die Ziffer 4 des ersten Abschnitts selbst bei einer den Angeklagten günstigen Auslegung im besten Falle zweideutig, aber nach der Meinung des Gerichts geht die logische Folgerung, die sich aus dieser Ziffer ergibt, über Ziffer 2 hinaus und führt zu dem Schluß, daß Erschießungen auch bei bloßem Verdacht der Freischärlerei ausgeführt werden können, was ebenfalls als rechtswidrig anzusehen ist.

In dem zweiten Absatz der Ziffer 4 wird bestimmt, daß der Befehl eines Offiziers „mindestens im Rang eines Bataillonskommandeurs usw.“ genügt, um Kollektivzwangsmaßnahmen in die Wege zu leiten, und dieser Absatz ist als rechtswidrig anzusehen, da darin keinerlei Einschränkungen solcher Kollektivzwangsmaßnahmen vorgesehen sind.

Aus diesen Gründen stellen wir fest, daß der erste Teil des Befehls als rechtswidrig anzusehen ist.

Was den zweiten Teil dieses Befehls betrifft, der sich mit der Verpflichtung befaßt, ein Strafverfahren gegen Soldaten einzuleiten, die sich eines Vergehens gegen die Landesbevölkerung schuldig gemacht haben, so ist eine solche Verpflichtung völkerrechtlich zweifelhaft. Der Militärbefehlshaber hat die Pflicht, für den Schutz der Zivilbevölkerung zu sorgen. Ob dieser Schutz durch die Strafverfolgung von Soldaten, denen Vergehen gegen die Zivilbevölkerung zur Last gelegt werden, erreicht wird oder ob er durch Disziplinarmaßnahmen oder auf irgendeine andere Weise sichergestellt wird, ist völkerrechtlich ohne Bedeutung. In dieser Hinsicht kommt es auf die Auslegung dieses Befehls an. Natürlich hat er schwerwiegenden Verstößen gegen die Disziplin Tor und Tür geöffnet. Die deutsche Armee legte großen Wert auf die Disziplin ihrer Truppen. Diese Disziplin konnte nicht ohne Strafen aufrechterhalten werden. Willkürliche Handlungen eines Soldaten gegenüber einem Zivilisten stellten einen Verstoß gegen die Disziplin dar. Tatsächlich konnte fast jedes Vergehen gegen die Zivilbevölkerung als ein Verstoß gegen die Disziplin angesehen werden. In den Bestimmungen des Erlasses selbst wird diese Sachlage zum Teil anerkannt. Die in dem Befehl enthaltene Anerkennung dieser Tatsache wurde noch weiterhin durch Brauchitschs sogenannten Disziplinarbefehl bekräftigt. Dieser letztere Befehl ist am 21. Mai 1941, fast genau zur selben Zeit wie der Barbarossa-Gerichtsbarkeits-Befehl, erlassen und weiter oben im Zusammenhang mit dem Kommissarbefehl zitiert worden.

Dieser Befehl ist augenscheinlich an eine große Anzahl von Dienststellen verteilt worden, und es wird der militärischen Führung zugute gehalten, daß sie bei der Herausgabe dieses Befehls den Abschnitt 2 des Barbarossa-Gerichtsbarkeits-Befehls insoweit wesentlich eingeschränkt hat, als in diesem Befehl die Verpflichtung zur Strafverfolgung abgeschafft war. Jedenfalls aber konnte eigentlich jede von einem Soldaten gegen die Zivilbevölkerung begangene Handlung als ein Disziplinarvergehen ausgelegt werden.

Dieser von Brauchitsch erlassene Disziplinarbefehl wurde aber praktisch wieder unwirksam gemacht durch bestimmte, späterhin von Keitel erlassene Befehle, die wir weiter unten in diesen Ausführungen erörtern werden.

Im ersten Teil des Barbarossa-Gerichtsbarkeits-Befehls wird den Befehlshabern nur ihre Gerichtshoheit entzogen. Dieser Teil enthält keine positive Anweisung, irgendeine Handlung auszuführen. Es ist nichts weiter als ein Befehl, auf Grund

dessen ihnen ein Teil ihrer Befehlsgewalt genommen wurde. Es ist unerfindlich, wie unter diesen Umständen Kriegsgerichte zur Aburteilung von Zivilpersonen hätten eingesetzt werden können; die von solchen Gerichten durchgeföhrten Verfahren wären rechtswidrig und zwecklos gewesen. Der zweite Teil des Befehls mußte, wie schon erwähnt, dahin ausgelegt werden, daß willkürliche Handlungen gegen Zivilpersonen zugleich Verstöße gegen die Disziplin waren. Ob dieser Teil des Befehls in rechtswidriger Weise durchgeföhrte wurde oder nicht, hing im wesentlichen von den Führern der Truppe ab.

Eine andere Bestimmung dieses Befehls muß in diesem Zusammenhang erörtert werden. In Ziffer 6 von Artikel I wird bestimmt, daß die Oberbefehlshaber von Heeresgruppen im Einvernehmen mit den zuständigen Befehlshabern der Luftwaffe und der Kriegsmarine „die Wehrmachtgerichtsbarkeit über Zivilpersonen dort wieder einführen können, wo das Gebiet ausreichend befriedet ist“. Wenn auch in dieser Bestimmung die Einschränkung gemacht wird, daß das Gebiet ausreichend befriedet sein müsse, bevor die Wehrmachtgerichtsbarkeit wieder eingeföhrt werden konnte, so ließ sie doch den Oberbefehlshabern der Heeresgruppen, die gegen die willkürlichen Bestimmungen des Befehls waren, die Möglichkeit offen, Schritte zu unternehmen, um die Anwendung des Befehls in ihrem Gebiet unmöglich zu machen. Die Akten haben ergeben, daß keiner der Oberbefehlshaber solche Schritte unternommen hat.

Nach Ansicht des Gerichts sind Befehlshaber von Feldtruppen nicht strafbar, wenn sie die feinen Unterschiede im Völkerrecht nicht richtig erkannt haben oder weil sie die Kriegsgerichtsbarkeit nicht trotz des Verbotes ausgeübt haben, das Gericht hält sie aber für strafrechtlich verantwortlich. In den Fällen, in denen sie einen Befehl, der im rechtswidrigen Sinne angewendet werden konnte und auf Grund seiner Fassung bestimmt in rechtswidriger Weise angewendet werden würde, weitergegeben haben, ohne geeignete Vorkehrungen für seine rechtmäßige Anwendung zu treffen. Wegen dieser Unterlassung trifft sie die strafrechtliche Verantwortung, wenn untergeordnete Einheiten, an die sie den Befehl weitergegeben hatten, ihn mißbraucht haben. Soweit es sich um die Anwendung dieses Befehls auf Freischärler handelt, steht das Gericht auf dem Standpunkt, daß die Kommandeure zwar auf Grund der Bestimmungen des Barbarossa-Gerichtsbarkeits-Befehls nicht in der Lage gewesen sein mögen, Kriegsgerichte für die Aburteilung von Freischärlern einzusetzen, daß sie aber verantwortlich sind für die in ihrem Befehlsbereich erfolgte summarische Hinrichtung von Personen, die entweder nur verdächtig waren oder die auf Grund ihrer Handlungen überhaupt nicht als Freischärlern anzusehen waren, wie zum Beispiel für die Hinrichtung des neunzehnjährigen Mädchens, das ein Spottgedicht auf den deutschen Eroberer ihres Landes geschrieben hatte.

Kommandobefehl

Nach dem Überfall auf Dieppe erließ Hitler, nachdem Entwürfe und Änderungen hauptsächlich von Warlimont und Lehmann bearbeitet worden waren, am 18. Oktober 1942 folgenden Befehl:

„Geheime Kommandosache!“

1. Schon seit längerer Zeit bedienen sich unsere Gegner in ihrer Kriegsführung Methoden, die außerhalb der internationalen Abmachungen von Genf stehen. Besonders brutal und hinterlistig benehmen sich die Angehörigen der sogenannten Kommandos, die sich selbst, wie feststeht, teilweise sogar aus Kreisen von in den Feindländern freigelassenen kriminellen Verbrechern rekrutieren.

Aus erbeuteten Befehlen geht hervor, daß sie beauftragt sind, nicht nur Gefangene zu fesseln, sondern auch wehrlose Gefangene kurzerhand zu töten im Moment, in dem sie glauben, daß diese bei der weiteren Verfolgung ihrer Zwecke als Gefangene einen Ballast darstellen oder sonst ein Hindernis sein könnten. Es sind endlich Befehle gefunden worden, in denen grundsätzlich die Tötung der Gefangenen verlangt worden ist.

2. Aus diesem Anlaß wurde in einem Zusatz zum Wehrmachtsbericht vom 7.10. 1942 bereits angekündigt, daß in Zukunft Deutschland gegenüber diesen Sabotagetruppen der Briten und ihren Helfershelfern zum gleichen Verfahren greifen wird, das heißt: daß sie durch die deutschen Truppen, wo immer sie auch auftreten, rücksichtslos im Kampf niedergemacht werden.

3. Ich befehle daher:

Von jetzt ab sind alle bei sogenannten Kommandounternehmungen in Europa oder in Afrika von deutschen Truppen gestellte Gegner, auch wenn es sich äußerlich um Soldaten in Uniform oder Zerstörertruppen mit und ohne Waffen handelt, im Kampf oder auf der Flucht bis auf den letzten Mann niederzumachen. Es ist daher ganz gleich, ob sie zu ihren Aktionen durch Schiffe und Flugzeuge angelandet werden oder mittels Fallschirm abspringen. Selbst wenn diese Subjekte bei ihrer Auffindung scheinbar Anstalten machen sollten, sich gefangen zu geben, ist ihnen grundsätzlich jeder Pardon zu verweigern. Hierüber ist in jedem Einzelfall zur Bekanntgabe im Wehrmachtsbericht eine eingehende Meldung an das OKW zu erstatten.

4. Gelangen einzelne Angehörige derartiger Kommandos als Agenten, Saboteure usw. auf einem anderen Weg – z. B. durch die Polizei in den von uns besetzten Ländern – der Wehrmacht in die Hände, so sind sie unverzüglich dem SD zu übergeben. – Jede Verwahrung in militärischer Obhut, z. B. in

gewähren, sich aber an Hinrichtungen des SD nicht beteiligen sollten; Befehle des Inhalts, daß „die untergeordneten Kommandostellen gegen die von den SD-Einheiten ausgeführten Maßnahmen kein Einspruchsrecht“ hätten. Befehle dieser Art beweisen eindeutig, daß die Wehrmacht in Roques' Gebiet dem SD vollständig hörig war und das SD-Programm voll unterstützte, obgleich sie wußte, wie verworfen und verbrecherisch dies Programm war.

7. Partisanenkrieg

Im Hinblick auf die obenerwähnten Dokumente und Befehle können wir uns in der Frage des Partisanenkrieges auf die Bemerkung beschränken, daß die Hinrichtung von Partisanenverdächtigen und anderen Zivilpersonen, die nicht Freischärler waren, eine regelmäßige und andauernde Unsitte in Roques' Gebiet war. In den hier erörterten Fällen sprechen wir auf Grund des Ergebnisses der Beisaufnahme den Angeklagten von Roques schuldig im Sinne der Anklagepunkte II und III der Anklageschrift.

Hermann Reinecke wurde am 14. Februar 1888 in Wittenberg geboren. Er war Berufsoffizier im deutschen Heer und diente während des ersten Weltkrieges als Hauptmann in einem Infanterieregiment. Nach Kriegsende hatte er verschiedene Stellungen inne, bis er im Jahre 1938 zum Chef der neu gebildeten Amtsgruppe Allgemeine Wehrmachtangelegenheiten (AWA) ernannt wurde; 1939 wurde diese Gruppe umbenannt in Allgemeines Wehrmachtsamt (AWA), und Reinecke wurde Amtschef und behielt diese Stellung bis Kriegsende bei.

1938 wurde er zum Generalmajor, 1940 zum Generalleutnant und 1942 zum General der Infanterie befördert.

Zusätzlich zu seiner Stellung als Chef des AWA wurde er im Dezember 1943 durch einen Führerbefehl zum Chef des NS-Führungsstabes im OKW ernannt. Er erhielt das Goldene Parteiaabzeichen im Januar 1943 und das Hitlerjugend-Ehrenzeichen am 30. Januar 1944. In seiner eidesstattlichen Versicherung hat er angegeben, daß Hitler im Jahr 1944 befohlen habe, daß Ehrenzeichenträger automatisch Parteimitglieder geworden seien, so daß dieser Befehl im Herbst 1944 für ihn wirksam wurde.

Die Anklage der Verbrechen gegen den Frieden ist bereits in dieser Urteilsbegründung behandelt und ausgeschieden worden. Die Anklagepunkte II und III lassen sich wie folgt unterteilen: 1. Aussonderung und Ermordung von Kriegsgefangenen; 2. Mißhandlung von Kriegsgefangenen; 3. Kommandobefehl; 4. verbotener Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen; 5. Plünderung; 6. Ermordung und Mißhandlung von Zivilpersonen.

Diese Anklagepunkte werden der Reihe nach behandelt werden.

1. Aussonderung und Ermordung von Kriegsgefangenen

Ausweislich der Akten sind zahllose und weittragende Verbrechen gegen Kriegsgefangene vom Dritten Reich und dessen Führern begangen worden. Sie betreffen nicht nur russische Kriegsgefangene, sondern auch andere, alliierte Kriegsgefangene. Das Beweismaterial in diesem Prozeß hat ergeben, daß französische Kriegsgefangene bei der Herstellung von Waffen entgegen der Genfer Konvention, die für Deutschland in bezug auf französische Kriegsgefangene verbindlich war, eingesetzt wurden. Es wird behauptet, daß dies auf Grund einer Vereinbarung mit dem Botschafter der Vichy-Regierung in Berlin geschehen sei. Die Zustimmung der Vichy-Regierung ist jedoch in diesem Falle nicht nachgewiesen worden.

Diese Frage hat bereits im Prozeß der Vereinigten Staaten gegen Milch und im Prozeß der Vereinigten Staaten gegen Krupp und andere eine Rolle gespielt, und beide Tribunale haben diesen Arbeitseinsatz als rechtswidrig gekennzeichnet. Wir sind der Ansicht, und zwar im wesentlichen aus den im Krupp-Prozeß angeführten Gründen, daß solch eine Abmachung, wenn sie bestanden hätte, gegen das Völkerrecht verstieß. Sicherlich kann ein Siegerstaat ein Marionettenkabinett einsetzen und beherrschenden Einfluß auf eine Regierung ausüben, die die Rechte der Kriegsgefangenen preisgibt, während die Angehörigen des betroffenen Landes noch unter starker patriotischer Führung im Felde stehen.

Soweit es sich um russische Kriegsgefangene handelt, ergibt das Beweismaterial eine Reihe von ungeheuren und stupiden Verbrechen, die unter dem Dritten Reich begangen wurden. Hunderttausende, Millionen wurden vernachlässigt und so dem Tode preisgegeben oder durch Mißhandlung getötet oder von Reichsstellen vorsätzlich hingerichtet, um die sogenannten Träger der kommunistischen Weltanschauung, die „Untauglichen“, Juden und andere hinzurichten. Die Akten verzeichnen ebenfalls, daß russische Kriegsgefangene, die nach Fluchtversuch wieder ergriffen worden waren, erschossen wurden und daß russischen Kriegsgefangenen Kennzeichen eingebrannt wurden.

Das Gericht kommt auf Grund des in diesem Prozeß vorgebrachten Beweismaterials zu der Feststellung, daß der Einsatz und die Behandlung von Kriegsgefangenen, wie sie oben geschildert sind, völkerrechtswidrig sind.

Das Gericht hat auf Grund des vorliegenden Beweismaterials zu prüfen, ob und in welcher Weise der Angeklagte Reinecke an diesen Verbrechen beteiligt war.

Die Zuständigkeit des OKW für das Kriegsgefangenenwesen erstreckte sich nicht auf Lager im Operationsgebiet des OKH oder auf Lager der Luftwaffe und der Marine. In diesen hatten die einzelnen Wehrmachtteile die Disziplinargewalt und die Befugnis zur Auswahl des Personals. Im Reichskommissariat unterstanden die Lager dem Wehrmachtsbefehlshaber, der seinerseits dem OKW unterstellt war; Kriegsgefangenenlager im Reich und im Generalgouvernement unterstanden ebenfalls dem OKW mit der Maßgabe, daß die Disziplinargewalt im Reiche von dem Befehlshaber des Ersatzheeres ausgeübt wurde. Das von General Westhoff, dem Chef des Kriegsgefangenenwesens im OKW, angefertigte Schaubild zeigt den Aufbau des Kriegsgefangenenwesens im OKW. Die Organisation nach Ernennung des Inspekteurs des Kriegsgefangenenwesens zeigt das Schaubild des Generals Rottig, des Generalinspekteurs des Kriegsgefangenenwesens.

Innerhalb des Reichsgebietes war das OKW zuständig für die Ernennung der Bezirkskommandeure der Kriegsgefangenen, Lagerkommandanten und des restlichen Personals im Kriegsgefangenenwesen und hielt Schulungskurse ab, um dieses Personal für seine Aufgaben vorzubereiten, während die Personalernennungen selbst vom Heerespersonalamt vollzogen wurden.

Der Kommandierende General im Wehrkreis übte eine doppelte Funktion aus: einmal als Befehlshaber der dem OKW unterstellten Wehrkreise und außerdem als ein dem Ersatzheer unterstellter Truppenkommandeur. Sein Referent für das Kriegsgefangenenwesen war der Wehrkreiskommandeur der Kriegsgefangenen, der seinerseits der Vorgesetzte der einzelnen Lagerkommandanten war. Die Befugnisse des OKW bezüglich der Kriegsgefangenenlager und deren Personal sind in dem Dokument enthalten, das sich mit der Meinel-Angelegenheit befaßt. Sie ergeben sich auch aus der Aussage des Westrem, deren wesentlicher Teil wie folgt lautet:

„Die Kontrolle von oben (OKW, Kommandeure der Kriegsgefangenen, Kommandanten der Kriegsgefangenenlager, die zuständigen Bataillonskommandeure, deren Kompanieführer und Offiziere dauernd herumreisten) . . .“

Als er vor Gericht aussagte, hat er bekundet:

„Ich bin der Ansicht, daß das OKW/AWA die obere – die beauftragte Stelle zur Bearbeitung des Kriegsgefangenenwesens war.“

Der Angeklagte war Chef des AWA. Eine der wichtigsten Unterabteilungen dieses Amtes war das Kriegsgefangenenwesen, und die Beweisaufnahme hat die allgemeine Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Angeklagten in dieser Angelegenheit innerhalb des Reiches, des Generalgouvernements, des Reichskommisariats und anderer dem OKW unterstellter Gebiete ergeben.

Ungefähr im Juli 1943 wurde der Generalinspekteur für das Kriegsgefangenenwesen ernannt und unmittelbar Keitel und nicht dem Angeklagten unterstellt. Trotzdem hatte der Generalinspekteur, wie die Zeugenaussage des Chefs des Kriegsgefangenenwesens im OKW, Adolf Westhoff, ergibt, dem Chef des Kriegsgefangenenwesens Meldung zu machen. Das Beweismaterial zeigt weiterhin, daß andere Offiziere als Inspekteure der Kriegsgefangenenlager für das AWA fungierten und dem Reinecke unterstellten Chef des Kriegsgefangenenwesens unmittelbar Bericht erstatteten.

Dieser Aufbau des Kriegsgefangenenwesens blieb in Kraft, bis Himmler im September 1944 Befehlshaber des Ersatzheeres wurde, eine Änderung im Kriegsgefangenenwesen wurde aber augenscheinlich erst im Oktober dieses Jahres eingeführt. Nach diesem Zeitpunkt wurden sehr viele wichtige Aufgaben im Kriegsgefangenenwesen vom AWA auf Berger übertragen, der unmittelbar unter Himmler tätig war. Die Lage nach diesem Wechsel wird in einer Skizze des Obersten Fritz Meurrer, ehemaligen Stabschefs unter Berger, wiedergegeben.

Der Angeklagte Reinecke hat viele Richtlinien für die Behandlung der Kriegsgefangenen in den ihm unterstellten Lagern herausgegeben. Ob nun solche Anweisungen als Richtlinien bezeichnet wurden oder nicht, so waren doch die vom

OKW erlassenen „Richtlinien“ Befehle, die für die unterstellten Einheiten, an die sie gerichtet waren, verbindlich waren. Dies geht aus der Aussage vieler Zeugen hervor, darunter der des Generals Westrem, des ehemaligen Kommandeurs der Kriegsgefangenen im Wehrkreis XII, des Generals Schemmel, ehemaligen Bezirkskommandeurs der Kriegsgefangenen im Wehrkreis XIII, des Generals Westhoff und vieler anderer Zeugen der Anklagebehörde und der Verteidigung. Die eigenen Angaben des Angeklagten ergeben ebenfalls, daß er seine Richtlinien als Befehle betrachtete, die für die Empfänger verbindlich waren.

Die Tatsache, daß der Angeklagte keine unmittelbare Befehls- oder Disziplinar-
ewalt über das Lagerpersonal oder Einheiten des Heeres hatte, ist belanglos. Er hat die grundlegenden Richtlinien im Namen des OKW und des Oberbefehlshabers der Wehrmacht erlassen, denen Folge geleistet werden mußte. Das Beweismaterial ergibt, daß der Angeklagte unmittelbare Befugnisse über den Wehrkreis XIII ausgeübt hat; daß er dabei, wie es in der Aussage des Generals Schemmel heißt, den Befehlsweg nicht eingehalten hat, ist unerheblich.

Der Angeklagte behauptet, daß solche Richtlinien immer „Im Auftrage“ seines Vorgesetzten, Keitel, erlassen wurden, und diese Behauptung wird im wesentlichen vom Beweismaterial gestützt. Doch befreit diese Tatsache den Angeklagten nicht von der Verantwortung in bezug auf diese Richtlinien. Der Chef der AWA war nicht bloß eine Stenotypistin, die lediglich die Befehle ihres Vorgesetzten auf der Maschine abschreibt und in den Briefkasten wirft. Zweifelsohne hatte Keitel einen Sekretär, der diese Tätigkeit ausübte.

Das vorliegende Aktenmaterial enthält Seite für Seite lange Befehle, die im Auftrage Keitels mit der Unterschrift des Angeklagten weitergeleitet wurden. In Wahrheit war es eine der Hauptaufgaben des Angeklagten, Befehle zu entwerfen und vorzubereiten und sie Keitel zur Billigung vorzulegen oder in dessen Namen Befehle zu unterzeichnen, die mit den bekannten Grundsätzen im Einklang standen. Daß dieses Verfahren befolgt wurde, beweist die Aussage des Generals Westhoff, die auf Seite 55 des Schriftsatzes für den Angeklagten wiedergegeben wird und in der es heißt:

„... habe ich im Anschluß an die Genfer Konvention einen Verfögungsentwurf ausgearbeitet und diesen Entwurf an den General Reinecke geschickt. Der General Reinecke hat mir diesen Verfögungsentwurf zurückgeschickt, nachdem er einige Verbesserungen gemacht hatte, Sätze umgestellt hatte usw., und hat mir dann befohlen, den Entwurf an die verschiedenen Ministerien zur Mitprüfung zu geben.“

Weiter heißt es dort:

„Dann mußte der Entwurf an die Parteikanzlei vorgelegt werden. Die Parteikanzlei hat daraufhin bekanntgegeben, daß der Entwurf in keiner Weise ihren

Anforderungen entspräche, daß er umgeändert werden müßte, und die Parteikanzlei hat diesen Entwurf dann selber etwa 70% umgeändert. Diesen erneuten Entwurf habe ich dann über das AWA zurückbekommen mit dem Befehl, die Verfügung nunmehr in der jetzigen Verfassung zusammenzustellen und zur Unterschrift vorzulegen.“

Die Bekundung der Zeugin Kattner, der Sekretärin des Angeklagten Reinecke, die ebenfalls im Schriftsatz für den Angeklagten zitiert wird, besagt:

„Es war grundsätzlich so, daß der Entwurf eines solchen Befehles in der Kriegsgefangenenabteilung vorbereitet wurde und dann zum Feldmarschall ging und von ihm abgezeichnet und mit Datum versehen wurde. Dann kam dieser Befehl, dieser Entwurf zu uns zurück und wurde dann in Reinschrift geschrieben und von General Reinecke I. A. unterzeichnet.“

Die Aussage der Zeugin bedeutet also, daß Untergebene des Generals Reinecke die Befehlsentwürfe vorbereiteten, bevor sie dem Feldmarschall Keitel zur Unterschrift oder Billigung vorgelegt wurden. Nach dem in dem Stabe üblichen Geschäftsgang ist nicht einmal anzunehmen, daß Keitel in Fällen, in denen der Inhalt des Befehls eine dem Angeklagten bekannte Richtlinie Keitels zur Ausführung brachte, diese Befehle vor der Ausgabe gesehen und gebilligt hat. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß Keitel zweifelsohne dauernd in Hitlers Hauptquartier im Osten blieb, während das AWA sich in Berlin befand. Viele der von dem Angeklagten unterzeichneten Richtlinien tragen weder Keitels Handzeichen oder Unterschrift als Beweis dafür, daß sie von ihm gesehen und gebilligt wurden, wie das sonst üblich war. In der Tat weisen die Beweisstücke 366, 411, 371, 1248, 363, 210 und 232 weder Keitels Handzeichen noch seine Unterschrift auf.

Diese Frage ist bereits weiter oben in der Urteilsbegründung erörtert worden, und der Angeklagte kann sich der Verantwortung für die mit seiner Unterschrift erlassenen Weisungen nicht einfach mit dem Hinweis darauf entziehen, daß die Weisungen „Im Auftrage“ ergangen sind. Der Angeklagte hat in seiner Aussage zugegeben, daß viele der darin enthaltenen Gedanken von ihm stammten, jedoch waren das nach seinen Angaben immer die den Gefangenen günstigen Bestimmungen. Diese Behauptung findet angesichts des gesamten Beweismaterials nicht den Glauben des Gerichts.

Der Angeklagte behauptet, er habe Kriegsgefangenenlager nur mit Erlaubnis des Oberbefehlshabers des Ersatzheeres besuchen dürfen. Dieser Rechtfertigungsversuch ist abwegig. Ob er und seine Untergebenen eine solche formelle Erlaubnis zu erlangen hatten, ist unerheblich. Wenn solch eine Vorschrift bestand, so handelte es sich um eine bloße Formvorschrift.

Die Dienstaufsicht des Angeklagten über Kriegsgefangene und das Kriegsgefangenenwesen ergibt sich ferner aus der Bekundung des Generals von Westrem, der ausgesagt hat:

„Ich bin der Ansicht, daß das OKW/AWA die obere – die beauftragte Stelle zur Bearbeitung des Kriegsgefangenenwesens war.“

Er hat ferner bekundet:

„Jawohl. AWA hatte – also die Abteilung Kriegsgefangene hat von seinem Recht, die Kriegsgefangenen zu kontrollieren, die Lager und auch die Arbeitskommandos, im ausgiebigsten Maße Gebrauch gemacht; erstens durch den General Reinecke selbst, der zweimal bei mir war, dann durch den Inspekteur des Kriegsgefangenenwesens, der im Auftrag des AWA dauernd rumreiste, dann durch einzelne Offiziere des Stabes vom AWA, die überraschend Lager und auch Arbeitskommandos besuchten.“

Das Beweismaterial ergibt, daß er selber Besichtigungen durchgeführt hat und daß die Lager von seinen Untergebenen fortlaufend besichtigt wurden. Es gehörte zu den Pflichten des Angeklagten, die Lager zu besichtigen und sich Kenntnis von den Zuständen in den Lagern zu verschaffen. Westhoff hat bekundet, daß der Inspekteur des Kriegsgefangenenwesens dem AWA unterstand und die dem AWA unterstellten Lager besichtigen konnte.

Wie ein Reinecke-Beweisstück, nämlich die eidesstattliche Versicherung von Rudolf Schleier, eindeutig beweist, hatte der Angeklagte das Recht zu Besichtigungen.

Das Gericht hält die Feinheiten der Formvorschriften oder der Zuständigkeitsabgrenzungen für unerheblich. Das vorliegende Material hat einen erdrückenden Beweis dafür erbracht, daß der Angeklagte Reinecke unter dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht die Leitung und Aufsicht im Kriegsgefangenenwesen sowie die Befehlsgewalt über Kriegsgefangenenlager und allgemein im Kriegsgefangenenwesen hatte. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß er von dieser Befugnis durch Erlaß von Befehlen Gebrauch gemacht hat; daß er das Recht hatte, selbst Besichtigungen vorzunehmen oder durch Untergebene vornehmen zu lassen; daß diese Besichtigungen eine ihm übertragene und von ihm auch erfüllte Pflicht waren; daß er, dem die Informationsquellen zur Verfügung standen, ferner die Pflicht hatte, sich Kenntnis von den Vorgängen in den Lagern zu verschaffen und die dortigen Zustände zu überwachen; daß er diese Vorgänge gekannt und aufmerksam verfolgt hat und bestimmte Maßnahmen in den Lagern angeordnet hat.

Wie bereits erwähnt, ist es erwiesen, daß Kriegsgefangene in Verfolg des Programms des Dritten Reiches ausgesondert und liquidiert worden sind. Es hat sich ergeben, daß die Aussonderung und die darauffolgenden Hinrichtungen in

erster Linie von den in diese Lager entsandten Sipo- und SD-Einheiten durchgeführt wurden.

Der Angeklagte hat jede Kenntnis des Programms zur Aussonderung und Beseitigung der ihm unterstellten Kriegsgefangenen bestritten. Die Kenntnis des Angeklagten, seine Zustimmung und Mitwirkung bei diesem von Himmler und dessen Polizei, insbesondere der Sipo und des SD, durchgeföhrten Mordprogramm ergibt sich aus einer Fülle von Beweismaterial, das zu umfangreich ist, um im einzelnen in dieser Urteilsbegründung wiedergegeben zu werden. Im großen und ganzen jedoch können die Beweisquellen in verschiedene Gruppen eingeteilt werden; zunächst die Weisungen und Berichte der Sipo und des SD, die auf ihrem eigenen Befehlsweg übermittelt wurden. Dort sind Abmachungen mit dem OKW über ihre Operationen erwähnt. Es stimmt wohl, daß diese Schriftstücke nicht durch den militärischen Befehlsweg gingen, daß die Abmachungen zeitlich vor den als Beweismaterial vorgelegten Urkunden liegen, aus denen die amtliche Stellungnahme des AWA und OKW zu den Aktionen der Sipo und des SD in Kriegsgefangenenlagern hervorgeht. Daß jedoch solche Abmachungen tatsächlich vorhanden waren, geht nicht nur aus diesen Sipo- und SD-Urkunden hervor, sondern auch aus der Tatsache, daß im Hinblick auf die Zuständigkeit des OKW und AWA für das Kriegsgefangenenwesen und für die Kriegsgefangenenlager die Tätigkeit der Sipo und des SD sich ohne die Zustimmung des OKW und AWA nicht entfalten können.

Zweifellos war dieses Aussonderungs- und Liquidationsprogramm den Kommandeuren der einzelnen Lager, in denen die Aussonderung stattfand, und einer Reihe anderer Militärbeamten in diesen Lagern bekannt. Das vorliegende Beweismaterial ergibt nicht nur, daß es die Pflicht des Angeklagten war zu wissen, was in den Lagern vorging, sondern daß diese Vorgänge im Hinblick auf die fortlaufenden Besichtigungen, die er und seine Untergebenen unternahmen, tatsächlich seiner Kenntnis nicht hätten entgehen können. Nicht nur hatte er die Besichtigungsbefugnis und das Besichtigungsrecht, sondern es ist auch durch die Beweisaufnahme klar erwiesen, daß er bei den Konferenzen mit den Lagerkommandanten gerade mit den Leuten in Fühlung war, die wohl wußten, was sich in ihren Lagern auf dem Gebiete der Aussonderung und Liquidierung abspielte.

Eine andere Quelle für Information über dieses Programm, die dem Angeklagten zur Verfügung stand, waren die verschiedenen Besprechungen, die er erwiesenermaßen mit SS-Obergruppenführer Müller, der Himmler und das RSHA bei der Durchführung dieses Liquidierungsverfahrens vertrat, hatte. Der Zeuge Otto Brüttigam²⁶, Verbindungsmann zwischen dem Ostministerium und dem OKW/WFST, hat über eine solche Besprechung zwischen Reinecke und Müller ausgesagt, bei der die Liquidierung von Kriegsgefangenen offen erörtert wurde. Er hat bekun-

det, daß er zu dieser Besprechung die einschlägigen Befehle der Sipo und des SD mitnahm und daß diese Befehle zur Kenntnis des Angeklagten gekommen sind. Aufzeichnungen des Ministerialrats Dr. Lotsch über die Besprechung erwähnen, daß die Liquidierung von zu diesem Zweck ausgesonderten Kriegsgefangenen besprochen worden ist. Bei einer anderen Besprechung zwischen Reinecke und dem SS-Obergruppenführer Müller und anderen war Edwin Lahousen, der Chef der Abwehrabteilung 2, als Vertreter des Admirals Canaris zugegen, um gegen dieses Programm zu protestieren. Der Zeuge Lahousen hat nicht nur bekundet, daß diese Angelegenheit erörtert wurde, sondern auch, daß der Angeklagte seine Zustimmung zu Müllers Programm für die Aussonderung und Liquidierung von Kriegsgefangenen zum Ausdruck gebracht hat.

Der Angeklagte bestreitet, daß solche Besprechungen stattgefunden hätten. Aber durch das Beweismaterial, auch durch die zu seiner Verteidigung geladenen Zeugen, wird die Aussage Lahousens bestätigt.

Eine letzte und besonders überzeugende Beweisquelle zu diesem Punkt findet sich in den vom Angeklagten selbst unterschriebenen Dokumenten. Beweisstück 363 gibt einen OKW-Befehl vom 8. September 1941 wieder, der mit der Unterschrift Reinecke „I. A.“ verteilt wurde und die Zusammenarbeit der Lagerbehörden mit der Sipo und dem SD vorschrieb.

Beweisstück 411 vom 24. März 1942, unter dem Reinekes Unterschrift erscheint, zeigt das Aussonderungsprogramm des SD und die dem Lagerkommandanten befohlene Zusammenarbeit mit der Sipo und dem SD.

Ein von Reinede unterzeichneter Erlaß vom 5. Mai 1943 gibt eine zwischen ihm und dem Reichsführer SS bezüglich der Aussonderung getroffene Abmachung wieder und bezieht sich auf „Beseitigungen“. Diese Abmachung sollte eine doppelte Überprüfung ausschalten und bestimmte deshalb, daß von nun ab die Überprüfung östlich der alten Reichsgrenzen durchgeführt werden sollte.

Ein weiterer von Reinecke unterzeichneter Erlaß stammt vom Juni 1942. Der Erlaß bezeichnet sich als Richtlinie für Kommissare und Politruks und bestimmte die „Beseitigung“ der Kommissare und Politruks innerhalb des Generalgouvernements. Er bestimmte ferner:

„Im Gen. Gouv. geschieht die Aussonderung weiterhin durch die Sicherheitspolizei nach den in der Verfügung Az. 2 f 24 73 AWA/Kriegsgef. Allg. (Ia) Nr. 389/42 g. vom 24. 3. 42 gegebenen Anweisungen. Die von den SD-Kommissaren Ausgesuchten werden künftig in hierfür besonders vorbereitete Lager der Sicherheitspolizei ins Gen. Gouv. oder ins Reich überführt und bleiben dort in Verwahrung. Sonderbehandlung wie bisher findet nicht mehr statt, es sei denn, daß es sich um Leute handelt, denen eine strafbare Handlung, wie Mord, Menschenfresserei und dgl., nachgewiesen ist.

Zur schnelleren Durchführung wird die Sicherheitspolizei ihre Einsatzkommandos im Gen. Gouv. verstärken.“

Hier findet sich der Ausdruck „Sonderbehandlung“, und es ergibt sich, daß dieser Ausdruck eindeutig die Liquidierung bedeutete. Ferner hat die Aussage vieler Zeugen, darunter die des Angeklagten selbst, zweifelsfrei erwiesen, daß der Angeklagte das von der Sipo und dem SD gegen die ihm unterstellten Kriegsgefangenen durchgeführte Aussonderungs- und Liquidationsprogramm gekannt, gebilligt und durch eigene Handlungen unterstützt hat. Das vorliegende Beweismaterial ergibt weiter, daß diese Aussonderung und Liquidierung sich nicht auf politische Kommissare beschränkte, sondern viele andere Gruppen von Kriegsgefangenen einschließlich der Juden umfaßte. Auch hat die Beweisaufnahme ergeben, daß die Kranken und Arbeitsunfähigen, Flüchtige und auf der Flucht wiederergriffene Kriegsgefangene, polnische Kriegsgefangene sowie Angehörige anderer Nationalitäten, die mit deutschen Frauen Geschlechtsverkehr gepflogen hatten, der Gestapo oder der Sipo und dem SD überstellt worden sind und daß der Angeklagte an diesen Handlungen beteiligt war.

Das Gericht will sich weder mit der Frage, wie diese Liquidationen ausgeführt wurden, noch mit der genauen Anzahl der davon Betroffenen befassen. Auch urteilt es nicht auf Grund der Tatsache, daß das Programm der Sipo und des SD nicht ausschließlich in den Befehlsbereich des Angeklagten fällt. Erwiesenermaßen ist es in ihm unterstellten Lagern auf Grund von ihm erlassener Weisungen ausgeführt worden. Ob die Unglücklichen, die ausgesondert wurden, in Konzentrationslager verbracht wurden, um vergast zu werden oder sich zu Tode zu arbeiten, oder ob man sich ihrer anderweitig entledigte, wie es so anschaulich vom Zeugen Smolen beschrieben wurde, der bei der politischen Aufnahmabteilung in Auschwitz tätig war, ob ihr Tod der Wehrmachtauskunftstelle, einer dem AWA nachgeordneten Stelle, gemeldet wurde, wie Smolen ebenfalls bekundete, oder ob sie, wie der Zeuge Ohler, ehemaliger Inspektor der Nürnberger Gestapo, geschildert hat, von den Lagerbehörden zum Bahnhof gebracht wurden, dort gekettet und nach Dachau befördert wurden, wo je fünf ausgeladen, nackt ausgezogen und vom Einsatzkommando erschossen wurden, darauf kommt es nicht an. Es bleibt die Tatsache, und es ist klar erwiesen, daß der Angeklagte ein aktiver Teilnehmer bei diesem Programm der Aussonderung und rechtswidrigen Liquidierung der ihm unterstellten Kriegsgefangenen gewesen ist, daß er gewußt hat, daß die den Polizeiorganen überstellten Kriegsgefangenen beseitigt werden sollten und daß er Vorkehrungen für die Überstellung an solche Organe zu diesem Zwecke getroffen hat.

Wir messen auch der Tatsache keinen entscheidenden Wert bei, daß die Führer des Reiches, die sich zu Beginn des russischen Krieges an den brutalen Maßnahmen des Reiches gegen die russischen Kriegsgefangenen beteiligt hatten, später

zu der Erkenntnis kamen, daß sie sich einer wertvollen Arbeiterquelle beraubten, und daraufhin ihr Ausrottungsprogramm im gewissen Maße al milderten. Für diese Abmilderung kann weder der Angeklagte noch sonst jemand ein nennenswertes Verdienst in Anspruch nehmen, und wenn man den Angaben des Angeklagten Glauben schenkt, dann kann er sich dies keinesfalls als Verdienst anrechnen, denn er behauptet ja, daß er von dem Vorhandensein eines Ausrottungsprogramms überhaupt nichts gewußt habe.

Aus diesem Grunde kommen wir zu dem Ergebnis, daß der Angeklagte überführt ist, an der strafbaren Aussonderung von Kriegsgefangenen zur Liquidierung gewisser Elemente und an der Zuführung anderer Personen an die Gestapo zur Überstellung an Konzentrationslager oder zur Beseitigung nach Gutdünken der Gestapo teilgenommen zu haben.

2. Mißhandlung von Kriegsgefangenen

Das vorliegende Aktenmaterial enthält eine Reihe hetzerischer Befehle über die Behandlung von Kriegsgefangenen, die von dem Angeklagten und seinen Untergebenen erlassen worden sind. Unter ihnen befinden sich die Beweistücke 1248 und 336.

Am 24. März 1942 erließ das OKW/AWA einen Befehl, durch den, wie der Angeklagte behauptet, die vorher bestehenden Weisungen zugunsten der Kriegsgefangenen abgeändert wurden. Das Ziel dieses Befehls war jedoch augenscheinlich, die Leistung der Kriegsgefangenen zu steigern. Der Befehl enthält die folgenden Bestimmungen:

„Rücksichtsloses und energisches Durchgreifen bei Unbotmäßigkeit, bei Arbeitsverweigerungen und Nachlässigkeit in der Arbeit, insbesondere auch gegenüber bolschewistischen Hetzern, ist zu befehlen, Widersetzlichkeit oder aktiver Widerstand muß *sofort* mit der Waffe (Bajonett, Kolben und Schußwaffe, keine Stöcke) restlos beseitigt werden.“

Dieser Befehl ordnete rücksichtslose und energische Maßnahmen für „mangelnde Mitarbeit“, Arbeitsverweigerung, Arbeitsvernachlässigung und besonders gegen bolschewistische Hetzer an. Die Weisung bestimmte unter anderem:

„Die Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht ist scharf auszulegen. Wer zur Durchsetzung eines Befehls nicht oder nicht energisch genug die Waffe gebraucht, macht sich strafbar.“

Am 19. August 1942 unterzeichnete Reinecke einen Erlaß, der vom Bevollmächtigten für den Vierjahresplan und Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz verteilt wurde. Dieser Befehl lautet:

„Bei diesen Besuchen ist zum Ausdruck zu bringen, daß ein weiterer Erlaß über die Behandlung sowj. Kriegsgef. bei Arbeitsverweigerung von seiten des OKW in Bälde folge. Ferner ist zu erfragen, ob und wo bekannt geworden ist, daß Wachmannschaften ihre Pflicht zur Überwachung der Arbeitsleistung der Kriegsgef. vernachlässigt haben. Gegebenenfalls ist sofort schärfstens durchzugreifen.“

Zum 10. 9. 1942 ist dem OKW zu melden, daß sämtliche Hoheitsträger der NSDAP, in deren Bezirken Kriegsgef. in Arbeit eingesetzt sind, den Bezugs-erlaß erhalten haben und wo infolge Pflichtverletzung der Wachmannschaften eingegriffen worden ist.“

Der Befehl zeigt die Einmischung der Partei und beweist den Einfluß, der auf den Angeklagten in der Frage der Behandlung von Kriegsgefangenen ausgeübt wurde; auch wurden in dem Befehl energische Maßnahmen gegen Arbeitsverweigerer angeordnet, um eine Steigerung der Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen zu erzielen. Am 29. Januar 1943 unterzeichnete und verteilte von Grabenitz, ein Untergebener Reineckes, einen Befehl, in dem die Befugnis zur Verhängung von Strafen über Kriegsgefangene wegen heimtückischer Angriffe auf den Staat erweitert wurde. Dieser Befehl wurde von der Parteikanzlei an verschiedene Gauleiter weitergegeben.

Aus dem von Reinecke unterzeichneten OKW-Erlaß vom 17. August 1944 über die Behandlung von Kriegsgefangenen ergibt sich wiederum, daß die Partei den Angeklagten in dieser Frage beeinflußt hat. Die hier wesentlichen Teile dieses Befehls lauten wie folgt:

„Die Kriegsgefangenen dürfen keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß gegen sie rücksichtslos, notfalls mit der Waffe, eingeschritten wird, wenn sie etwa mit ihrer Arbeitskraft zurückhalten, passiven Widerstand leisten oder sogar meutern.“

In Ziffer 5 wird bestimmt:

„... Geringe Verstöße bei der Behandlung der Kriegsgefangenen durch Wach- und Hilfsmannschaften sind, soweit sie der Leistungssteigerung dienen, nicht zu verfolgen ...“

In Ziffer 6 wird das Folgende bestimmt:

„... Die Wach- und Hilfsmannschaften sind deshalb *so oft* wie möglich zur politischen Ausrichtung zusammenzufassen. Die Kommandeure der Kriegsgefangenen in den Wehrkreisen haben dafür Sorge zu tragen, daß bei allen Stalags beschleunigt hauptamtliche NS-Führungsoffiziere eingesetzt werden ...“

Aus diesem Absatz ergibt sich eindeutig, daß die rücksichtslose Politik der Partei in der Frage der Behandlung der bei der Produktion eingesetzten Kriegsgefangenen von dem Angeklagten Reinecke durchgeführt worden ist.

Der Angeklagte hat nicht nur bei der Ermordung von „unerwünschten Elementen“ unter den Kriegsgefangenen durch die Sipo, den SD und die Gestapo mitgeholfen, sondern auch, wie das obenerwähnte Beweisstück ergibt, den Arbeitseinsatz der übrigen Gefangenen unter der mitleidslosen Peitsche der Partei angeordnet. Der Angeklagte Reinecke ist strafrechtlich verantwortlich für den Erlaß dieser unmenschlichen Befehle und für die Auslieferung der seinem Befehl unterstellten Kriegsgefangenen an eine erbarmungslose nichtmilitärische Dienststelle, deren Charakter und Absichten er kannte und bekämpft zu haben behauptet.

In Anbetracht der obenerwähnten Anordnungen kann man sich nicht über General Schemmels Feststellung wundern, daß die Sterblichkeitsziffer unter den als Schwerarbeiter in Nürnberg eingesetzten russischen Kriegsgefangenen sehr hoch war.

3. Der Kommandobefehl

Das zu diesem Zeitpunkt vorgelegte Beweismaterial ist nach unserer Meinung nicht ausreichend, um die Mitwirkung des Angeklagten bei der Ausführung des Kommandobefehls zweifelsfrei festzustellen.

4. Rechtswidriger Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen

Der Zeuge Henry Bousson, ein früherer französischer Kriegsgefangener im Wehrkreis VI, hat bekundet, daß die französischen Kriegsgefangenen, die Reinekes Befehl unterstellt waren, in rechtswidriger Weise bei der Fertigung von Artilleriewaffen in den Kruppschen Betrieben eingesetzt worden sind.

Westhoff hat in seiner Zeugenaussage erklärt, daß er den Angeklagten auf den Einsatz von französischen Kriegsgefangenen bei der Rüstungsindustrie aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen habe, daß ein solcher Einsatz einen Verstoß gegen die Genfer Konvention darstelle; Reinecke habe geantwortet, daß man mit dem Botschafter Scarpini und der französischen Regierung ein Abkommen geschlossen habe, wonach eine solche Verwendung zulässig sei.

Aus dieser Aussage wie auch aus anderem in diesem Punkt vorgelegten Beweismaterial ergibt sich eindeutig, daß französische Kriegsgefangene bei der Fertigung von Munition eingesetzt worden sind und daß der Angeklagte von dieser Tatsache Kenntnis gehabt hat. Daß Reinecke für diesen Einsatz der Kriegsgefangenen verantwortlich war, wird durch die Akten erwiesen, aus denen, wie schon

erwähnt, seine Befehlsgewalt und Zuständigkeit über die im Reich befindlichen Kriegsgefangenen hervorgeht. Reineckes Kontrolle über diese Kriegsgefangenen ergibt sich auch aus Beweisstück 230, das eine Aussage Görings vom 4. November 1943 enthält:

„Die Italiener kriegen Schläge, wenn sie nicht arbeiten. Wenn Reinecke es nicht schafft, löse ich ihn ab und setze einen anderen ein.“

Diese Kontrolle ergibt sich fernerhin aus einer Sitzung der zentralen Planung, bei der Generalfeldmarschall Milch die folgende Bemerkung machte:

„Gablenz, ich bitte wegen der Franzosen mit Reinecke in Verbindung zu treten. Ich verlange, daß bei Arbeitsverweigerung die Leute sofort an die Wand gestellt und vor der Belegschaft erschossen werden.“

Die Beweisaufnahme in diesem Punkt hat viele Verwendungsarten für russische Kriegsgefangene ergeben, darunter auch ihre Verwendung als Ersatz für französische Kriegsgefangene in der Rüstungsindustrie, aber die Beweisaufnahme hat nicht ergeben, daß russische Kriegsgefangene tatsächlich bei der Fertigung von Waffen und Munition eingesetzt worden sind.

5. Plünderung

Am 17. September 1940 erließ Keitel einen Befehl an den Militärbefehlshaber im besetzten französischen Gebiet, in dem die rechtswidrige Beschlagnahme von Vermögenswerten und die Überführung dieser Werte in das Reich angeordnet wurde. Der hier wesentliche Teil des Befehls lautet:

„Reichsleiter Rosenberg bzw. sein Vertreter, Reichshauptstellenleiter Ebert, hat hinsichtlich des Zugriffsrechtes eindeutige Weisungen vom Führer persönlich; er ist ermächtigt, die ihm wertvoll erscheinenden Kulturgüter nach Deutschland abzutransportieren und hier sicherzustellen. Über ihre Verwendung hat der Führer sich die Entscheidung vorbehalten.“

Es wird gebeten, die in Frage kommenden Militärbefehlshaber bzw. Dienststellen entsprechend anzuweisen.“

Am 10. Oktober 1940 richtete Reinecke ein Schreiben an den Oberbefehlshaber in Frankreich mit der Bitte, die in Keitels obenerwähnt Anweisung enthaltenen Vorschriften an die Militärverwaltung in Belgien weiterzuleiten.

Am 30. Oktober sandte er als Ergänzung zu dem Keitelschen Befehl eine Mitteilung an den Wehrmachtsbefehlshaber in Holland und schickte eine Abschrift zur Kenntnisnahme an Reichsleiter Rosenberg.

Er muß für diese Mitwirkung an dem Plünderungsprogramm des Dritten Reiches strafrechtlich verantwortlich gemacht werden.

6. Ermordung und Mißhandlung von Zivilpersonen

Nach unserer Ansicht hat die Beweisaufnahme zu diesem Punkt nicht zweifelsfrei ergeben, daß der Angeklagte bei der Siebung und Überstellung von Zivilpersonen an die Sipo und den SD in rechtswidriger Weise mitgewirkt hat; es ist auch nicht erwiesen, daß er tatsächlich Befehlsgewalt über Zivilpersonen gehabt hat.

Es ist in diesem Verfahren viel über die Tätigkeit des Angeklagten als Chef des Nationalsozialistischen Führungsstabes beim OKW gesprochen worden; der NS-Führungsstab hatte die Aufgabe, bei den Wehrmachtsteilen, im besonderen in der Armee, den nationalsozialistischen Geist zu verbreiten. Es ist aber daran festzuhalten, daß die Verbreitung der nationalsozialistischen Weltanschauung in der Armee an sich noch keinen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, wie abstoßend diese Weltanschauung auch immer gewesen sein mag; und die Tatsache, daß der Angeklagte diese Aufgabe übernommen und ausgeführt hat, ist in diesem Punkt nur insofern von Bedeutung, als man daraus auf seine Billigung der Ideale Hitlers und Keitels schließen kann, deren Befehle und Anweisungen er erwiesenermaßen verfaßt und weitergegeben hat; sie ist auch kennzeichnend für sein Verhalten gegenüber Bormann²⁷ und der Partei, denen er bis zu einem gewissen Grade die Kontrolle und Behandlung der Kriegsgefangenen überlassen hat.

Es ist ebenfalls erwiesen, daß Reinecke Laienbeisitzer beim Volksgerichtshof war und als Richter an dem Verfahren gegen die Verschwörer vom 20. Juli 1944 teilgenommen hat, bei dem der schändliche Freisler den Vorsitz führte, einem Verfahren, das wohl die berüchtigste Verdrehung menschlicher Gerechtigkeit darstellt, die je in der Geschichte der Menschheit verzeichnet worden ist.

Aber der Umstand, daß der Angeklagte ein Mitglied des Volksgerichtshofes war und an diesem Verfahren als Richter teilgenommen hat, stellt keinen Verstoß gegen das Völkerrecht dar und hat für diesen Fall nur insofern Bedeutung, als man daraus erkennt, daß er in jeder Stellung ein verlässliches und willfähriges Werkzeug in Hitlers Händen gewesen ist.

Aus dem in diesem Urteil angeführten Grund wird der Angeklagte in Anklagepunkt II und III der Anklageschrift schuldig gesprochen.

Walter Warlimont wurde am 3. Oktober 1894 geboren. Er machte den ersten Weltkrieg als Frontoffizier bei der Artillerie mit. Ende 1920 wurde er auf eigenen Antrag in die Reichswehr übernommen. Von da an tat er Dienst in verschiedenen Stellungen und wurde im Jahre 1929 zur Armee der Vereinigten Staaten abkommandiert, um dort die Methoden der wirtschaftlichen Mobilmachung zu studieren. Später hatte er verschiedene Kommandos und wurde im April 1933 als Gruppenchef der Wirtschaftsabteilung des Heereswaffenamtes im Reichswehrministerium nach Berlin versetzt. Im Sommer 1934 wurde er zum Chef dieser Abteilung ernannt. Ende August 1936 wurde er von dem Reichskriegsminister von Blomberg als militärischer Bevollmächtigter zu General Franco geschickt, wo er bis zum November 1936 verblieb.

Im Oktober 1937 wurde er Kommandeur eines Artillerieregimentes, und im Jahre 1938 schickte ihn Keitel, der Chef des OKW, kurz nach dem Anschluß nach Wien, um dort das OKW zu vertreten. Nach einigen Wochen kehrte Warlimont zu seinem Regiment zurück. Am 1. August 1938 wurde er zum OKW in Berlin versetzt, um sich mit der Stellung des Chefs der Abteilung Landesverteidigung als künftiger Nachfolger Jodls vertraut zu machen. Damals bestand seine Hauptaufgabe in der Vertretung des OKW bei den Konferenzen, auf denen die militärische Besetzung des Sudetenlandes mit den militärischen Vertretern der Tschechoslowakei und der Signatarmähte des Münchener Paktes vorbereitet wurde.

Am 10. November 1938 wurde er zum Chef der Abteilung Landesverteidigung ernannt und hatte gleichzeitig den Chef des Wehrmachtführungsstabes, einer kurz zuvor errichteten Abteilung, zu vertreten. Im August 1939 kehrte Jodl in das OKW zurück und übernahm die Geschäfte des Chefs des Wehrmachtführungsstabes; der Angeklagte blieb Chef der Abteilung Landesverteidigung. Am 1. August 1940 wurde er zum Generalmajor befördert. Am 1. Januar 1942 wurde die Dienstbezeichnung des Chefs L umbenannt in Stellvertretender Chef des Wehrmachtführungsstabes, ohne daß sein Pflichtenkreis sich änderte. Am 1. Juli 1942 wurde Warlimont zum Generalleutnant, am 1. April 1944 zum General der Artillerie befördert. Die Abteilung Landesverteidigung bestand aus den folgenden Unterabteilungen:

- A. Operationsabteilung Heer (OPH [I/H])
 - Operationsabteilung Luftwaffe (OPL [I/L])
 - Operationsabteilung Marine (OPM [I/M])
- B. Quartiermeisterabteilung (Qu)
- C. Organisationsabteilung (Org.).

Als diese Abteilungen im Januar 1942 in den WFST unter Warlimont unmittelbar eingegliedert wurden, hatte Warlimont nach Jodls Beschreibung folgenden Pflichtenkreis:

„Warlimonts Haupttätigkeit war, die ganze Arbeit des Stabes einzuteilen, die Vorschriften auszugeben für die Arbeit des Stabes. Er überprüfte dann die ganzen Arbeiten. Er bekam von mir Aufträge, was er zu tun hatte. Er besprach das mit den Generalstabsoffizieren, prüfte dann die Entwürfe, zeichnete sie ab und schickte sie mir.“

Eine besondere Tätigkeit war noch, daß er mit dem Feldmarschall Keitel unmittelbar zusammenarbeitete, wovon ich mich abgesetzt hatte. Ich konzentrierte mich fast ausschließlich auf die operativen Dinge. Was sonst an Verwaltungsfragen in den besetzten Gebieten, an wirtschaftlichen Fragen, kurz und gut, in allen Fragen, die nicht operativ waren, von Keitel aus als Befehle an die sonstigen Ämter gehen mußte, das bearbeitete Warlimont, ohne daß ich mich dabei beteiligte.

In operativen Dingen arbeitete er mir vor und gab diese Dinge mir. In anderen Fragen arbeitete er mit Keitel, der keinen eigenen Stab im Hauptquartier hatte, selbständig zusammen, ohne mich zu beteiligen, zumal er gerade für diese Dinge (politische und wirtschaftliche Fragen) mehr vorgebildet war als für die operativen.“

Warlimont werden Straftaten zur Last gelegt, die unter vier Punkte der Anklageschrift fallen. Da die Anklagepunkte I und IV von dem erkennenden Gericht bereits ausgeschieden sind, bleiben die Anklagen gemäß Punkt II und III übrig, die dahin zusammengefaßt werden können, daß dem Angeklagten die rechtswidrige Verbindung mit den folgenden Einzeltatbeständen zur Last gelegt wird:

1. Kommissarbefehl, 2. Kommandobefehl, 3. Einsatz von Kriegsgefangenen zu verbotenen Arbeiten, 4. Ermordung und Mißhandlung von Angehörigen der feindlichen Streitkräfte und von Kriegsgefangenen, 5. Verschleppung und Versklavung der Zivilbevölkerung, 6. Plünderung und willkürliche Zerstörung von öffentlichem und privatem Eigentum, 7. Ermordung, Mißhandlung und Verschleppung der Zivilbevölkerung, und zwar im einzelnen: a) strafbare Verbindung mit dem Barbarossa-Befehl, b) rechtswidrige Hinrichtung von Zivilpersonen, c) Erniedrigung, Verfolgung und Hinrichtung von Juden durch die Wehrmacht und Zusammenarbeit mit den Einsatzgruppen und dem SD, d) Zusammenarbeit mit den Einsatzgruppen des Stabes Rosenberg, e) Vergeltungsmaßnahmen gegen die Familien von französischen Offizieren, f) Nacht-und-Nebel-Erlaß und schließlich g) andere rechtswidrige Befehle. Wir werden diese Punkte der Reihe nach behandeln.

1. Der Kommissarbefehl

Vor Beginn des Rußlandfeldzuges hatte Hitler einer Versammlung von Offizieren in höheren Kommandostellen und deren Stabschefs seine Absicht bekanntgegeben, gegen Rußland Krieg zu führen, was zu einem Zusammenstoß zwischen zwei Weltanschauungen führen werde. Es werde notwendig sein, einen Vernichtungskrieg zu führen; daher werde es notwendig werden, die Kameradschaft zwischen Soldaten zu vergessen.

Danach sandte General Müller vom OKH am 6. Mai 1941 einen Brief an den Chef des OKW zu Händen von Warlimont oder Vertreter, dem der Entwurf der Anweisungen für die Behandlung von politischen Funktionären beilag. Dies war der erste Entwurf des sogenannten Kommissarbefehls. Warlimont sandte diesen Entwurf an den Angeklagten Lehmann, der nach einer telefonischen Unterhaltung mit Warlimont am 8. Mai einen abgeänderten Entwurf zurücksandte, nachdem er Absatz III gestrichen und empfohlen hatte, daß die folgenden Worte als neuer Absatz III eingefügt werden sollten:

„Die Kriegsgerichte und die Standgerichte der Regiments- usw. Kommandeure dürfen mit der Durchführung der Maßnahmen nach I und II nicht betraut werden.“

Der Übersendungsvermerk ist von Lehmann unterzeichnet, am 12. Mai legte Warlimont Jodl einen Bericht zu dieser Frage vor, der den Entwurf des OKH in der von Lehmann abgeänderten Fassung enthält. Diese lautet folgendermaßen:

„I. - - -

1. Politische Hoheitsträger und Leiter (Komissare) sind zu beseitigen.
 2. Soweit sie von der Truppe ergriffen werden, Entscheidung durch *einen Offizier mit Disziplinarstrafewalt*, ob der Betreffende zu beseitigen ist. Hierzu genügt die Feststellung, daß der Betreffende politischer Hoheitsträger ist.
 3. Politische Leiter *in der Truppe* werden *nicht als Gefangene anerkannt* und sind spätestens in den Dulags zu erledigen. Kein Abschieben nach rückwärts.
 4. Fachliche Leiter von wirtschaftlichen und technischen Betrieben sind nur zu ergreifen, wenn sie sich gegen die deutsche Wehrmacht auflehnen.
 5. Die Durchführung der Operationen darf durch diese Maßnahmen nicht gestört werden. *Planmäßige Such- und Säuberungsaktionen* unterbleiben.
 6. Im *rückwärtigen Heeresgebiet* sind Hoheitsträger und Kommissare mit Ausnahme der politischen Leiter in der Truppe den Einsatzkommandos der *Sicherheitspolizei* abzugeben.
- II. Demgegenüber sieht die Denkschrift 3 des Reichsleiters Rosenberg vor, daß nur hohe und höchste Funktionäre zu erledigen seien, da die staatlichen Funktionäre zur Verwaltung des besetzten Gebietes unentbehrlich sind.“

Dieser Bericht trägt Warlimonts Unterschrift. In seiner eidesstattlichen Erklärung vom 14. November 1945 sagt Warlimont:

„Ich erkenne ein Dokument wieder, das betitelt ist: „Richtlinien betr. Behandlung politischer Hoheitsträger usw. für die einheitliche Durchführung des bereits am 31. 4. 41 erteilten Auftrages“, das ein Auszug aus einer Anweisung ist, die von dem OKH entworfen und vorgeschlagen wurde und vom 12. Mai 1941 datiert ist (PS-884).“

Dies Dokument ist eine wortgetreue und genaue Darlegung der Vorschläge, die von dem OKH gemacht worden sind mit Bezug auf politische und militärische Sowjetfunktionäre und Kommissare, die mit Sowjettruppen gefangen genommen werden würden. Dieses Dokument legt dar, daß politische und militärische Funktionäre und Kommissare unter den Sowjet-Kriegsgefangenen bei seitegeschafft werden sollten. Dieses Dokument trägt meine Initialen und zeigt damit, daß es an meine Abteilung im OKW gesandt worden und von mir gesehen worden ist, bevor es General Jodl, meinem unmittelbaren Vorgesetzten, vorgelegt wurde. Ich fügte zu dem Schriftstück die Teile II und III hinzu, bevor es General Jodl vorgelegt wurde. Außerdem sandte ich eine Abschrift des Schriftstückes an die juristische Abteilung des OKW zur Information, in der Erwartung, daß diese Abteilung die gesamte Frage prüfen und ein Gutachten darüber an den Chef des OKW erstatten würde.“

Am 6. Juni 1941 ging der sogenannte Kommissarbefehl an OKH, OKL, OKM und andere Dienststellen mit dem Ersuchen, den Befehl nur bis zu den Kommandeuren der Armeen und Luftflotten zu verteilen und die anderen Kommandeure und Stabschefs mündlich zu unterrichten. Das Begleitschreiben ist von dem Angeklagten unterzeichnet. Am 8. Juni wurde dieser Befehl durch von Brauchitsch mit einigen Zusätzen verteilt, die folgendermaßen lauten:

„Zu I, Ziffer 1:

Das Vorgehen gegen einen politischen Kommissar muß zur Voraussetzung haben, daß der Betreffende durch eine besonders erkennbare Handlung oder Haltung sich gegen die deutsche Wehrmacht stellt oder stellen will.

Zu I, Ziffer 2:

Die Erledigung der politischen Kommissare bei der Truppe hat nach ihrer Absonderung außerhalb der eigentlichen Kampfzone unauffällig auf Befehl eines Offiziers zu erfolgen.“

Der Gedanke, Kriegsgefangene im Namen einer weltanschaulichen Kriegsführung zu ermorden, stammte nicht von Warlimont. Die Beweisaufnahme hat jedoch ergeben, daß er sein Teil dazu beitrug, diesem Gedanken die endgültige Fassung zu geben. Das Schriftstück wurde auf Befehl unter seiner Unterschrift verteilt. Es

liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß Warlimonts Beiträge die Härte des Befehls in irgendeiner Weise milderten. Der Angeklagte ist nach unserer Überzeugung der Teilnahme am Entwurf dieses verbrecherischen Befehls schuldig.

2. Der Kommandobefehl

Am 7. Oktober 1942 hielt Hitler eine Rundfunkrede, in der er sagte:

„In Zukunft werden sämtliche Terror- und Sabotagetrupps der Briten und ihre Helfershelfer, die sich nicht wie Soldaten, sondern wie Banditen benehmen, von den deutschen Truppen auch als solche behandelt und, wo sie auch auftreten, rücksichtslos im Kampf niedergemacht werden.“

Am 8. Oktober erhielt der Angeklagte Warlimont offenbar von Jodl den Befehl, diese Drohung in die Form eines militärischen Befehls zu bringen. Der Angeklagte behauptet, er habe ins einzelne gehende Anweisungen für den Inhalt des Befehls erhalten. Am 8. Oktober machte Tippelskirch, ein Untergebener des Angeklagten und Chef der Quartiermeisterabteilung beim WFST (WFST/Qu [IV]), einen Bericht, in dem es nach einer Bezugnahme auf Hitlers obenerwähnte Rundfunkrede in Absatz II heißt:

„Hierzu hat Stellv. Chef WFST an Abt. Qu. folgenden beschleunigt durchzuführenden Auftrag erteilt.

1. Umsetzung in Befehlsform.

2. Ähnlich wie seinerzeit der Barbarossa-Befehl muß auch dieser Befehl – im Benehmen mit WR und Abw. – sehr überlegt und sorgfältig abgefaßt werden. Verteilung nur bis zu den Armeen, von da nach vorn nur mündlich. Vernichtung nach Kenntnisnahme.

3. Inhaltlich ist für den Befehl folgendes zu berücksichtigen:

In den Fällen, in denen vorübergehend im eigenen Interesse Festnahme erfolgt, sind die Betreffenden anschließend nach eingehender Vernehmung, an der auch SD zu beteiligen ist, durch die Abw. dem SD zuzuführen. Unter keinen Umständen Unterbringung in Kriegsgefangenenlagern. Mit den Leuten aus Norwegen ist nachträglich im Sinne dieses Befehls zu verfahren.“

In diesem Bericht wird auch eine telefonische Unterhaltung mit Ministerialrat Dr. Hülle erwähnt, einem Untergebenen von Lehmann (in der Abteilung WR), über die die folgenden Notizen gemacht wurden:

„Angehörige von Terror- und Sabotagetrupps der großbritannischen Streitmacht, die sich nachweislich über die Regeln einer ehrenhaften Kampfesweise hinwegsetzen, werden als Banditen behandelt.“

Nachdem die Verlesung des Gutachtens und des Urteils beendet ist, wird das Gericht jetzt das Urteil über diejenigen Angeklagten verkünden, die in diesem Verfahren für schuldig befunden wurden. Jedem Angeklagten, der eine Verurteilung zu mehreren Jahren erhält, soll auf das Urteil die Zeit oder die Zeiten gutgeschrieben werden, die er seit dem 7. Mai 1945 bereits in Haft verbracht hat, gleichgültig ob als Kriegsgefangener oder sonstiger Häftling. Jeder Gefangene soll, sobald sein Name aufgerufen wird, sich erheben, zur Mitte der Anklagebank schreiten und die Kopfhörer ans Ohr legen.

O. Schniewind – da das Gericht Sie für nichtschuldig befunden hat, wollen Sie aufstehen und sich mit den Wachen zurückziehen. Sie werden, wie befohlen, entlassen, sobald das Gericht sich jetzt vertagt.

Hugo Sperrle, der für nichtschuldig befunden wurde, wird entsprechend dem erlangenen Befehl entlassen, sobald sich das Gericht jetzt vertagt.

Der Angeklagte Wilhelm von Leeb erhebe sich. Wilhelm von Leeb, auf Grund der Anklagepunkte, in denen Sie überführt wurden, verurteilt das Gericht Sie zu 3 Jahren Haft. Ziehen Sie sich mit den Wachen zurück.

Der Angeklagte Georg Karl Friedrich-Wilhelm von Küchler erhebe sich. Georg Karl Friedrich-Wilhelm von Küchler, auf Grund der Anklagepunkte, in denen Sie überführt wurden, verurteilt Sie das Gericht zu 20 Jahren Haft. Ziehen Sie sich mit den Wachen zurück.

Der Angeklagte Hermann Hoth erhebe sich. Hermann Hoth, auf Grund der Anklagepunkte, in denen Sie überführt wurden, verurteilt Sie das Gericht zu 15 Jahren Haft. Ziehen Sie sich mit den Wachen zurück.

A. Angeklagte Hans Reinhardt erhebe sich. Hans Reinhardt, auf Grund der Anklagepunkte, in denen Sie überführt wurden, verurteilt Sie das Gericht zu 15 Jahren Haft. Ziehen Sie sich mit den Wachen zurück.

Der Angeklagte Hans von Salmuth erhebe sich. Hans von Salmuth, auf Grund der Anklagepunkte, in denen Sie überführt wurden, verurteilt Sie das Gericht zu 20 Jahren Haft. Ziehen Sie sich mit den Wachen zurück.

Der Angeklagte Karl Hollidt erhebe sich. Karl Hollidt, auf Grund der Anklagepunkte, in denen Sie überführt wurden, verurteilt Sie das Gericht zu 5 Jahren Haft. Ziehen Sie sich mit den Wachen zurück.

Der Angeklagte Karl von Roques erhebe sich. Karl von Roques, auf Grund der Anklagepunkte, in denen Sie überführt wurden, verurteilt Sie das Gericht zu 20 Jahren Haft. Ziehen Sie sich mit den Wachen zurück.

Der Angeklagte Hermann Reinecke erhebe sich. Hermann Reinecke, auf Grund der Anklagepunkte, in denen Sie überführt wurden, verurteilt Sie das Gericht zu lebenslänglicher Haft. Ziehen Sie sich mit den Wachen zurück.

Der Angeklagte Walter Warlimont erhebe sich. Walter Warlimont, auf Grund der Anklagepunkte, in denen Sie überführt wurden, verurteilt Sie das Gericht zu lebenslänglicher Haft. Ziehen Sie sich mit den Wachen zurück.

Der Angeklagte Otto Wöhler erhebe sich. Otto Wöhler, auf Grund der Anklagepunkte, in denen Sie überführt wurden, verurteilt Sie das Gericht zu 8 Jahren Haft. Ziehen Sie sich mit den Wachen zurück.

Der Angeklagte Rudolf Lehmann erhebe sich. Rudolf Lehmann, auf Grund der Anklagepunkte, in denen Sie überführt wurden, verurteilt Sie das Gericht zu 7 Jahren Haft. Ziehen Sie sich mit den Wachen zurück.

gez. *John C. Young*
Vorsitzender Richter

gez. *Winfred B. Hale*
Richter

gez. *Justin W. Harding*
Richter

Nürnberg, Deutschland
28. Oktober 1948

ABBILDUNGEN

Die nachstehend abgebildeten Beweismaterialien des V. Amerikanischen Militärgerichtshofes für den OKW-Prozeß befinden sich im Warschauer Archiv der „Hauptkommission zur Untersuchung der Kriegsverbrechen des Hitlersystems in Polen“. Es handelt sich um Dokumente, die bei der Aufteilung der Prozeßunterlagen an die Volksrepublik Polen gelangt sind.

1. Befehl des Chefs des OKW, Keitel, an oberste Führungsstäbe der Wehrmacht (hier: Generalstab des Heeres) vom 16. 9. 1941, betr. „Kommunistische Aufstandsbewegung in den besetzten Gebieten“.

Archivsignatur: 40 ax

2. Aktennotiz vom 19. 9. 1941, die im Hauptquartier des Oberkommandos des Heeres zu vorstehendem Befehl angefertigt wurde.

Archivsignatur: 40 ax

3. Aktennotiz vom 8. 10. 1942 (gez. v. Tippelskirch), die die Beteiligung des OKW an der Ausarbeitung des „Kommandobefehls“ beweist.

Archivsignatur: 40 x I

4. Entwurf eines vom OKW vorbereiteten „Führerbefehls“ vom 18. 10. 1942, des „Kommandobefehls“. Handschriftlicher Nachtrag vom 17. 11.:

„Notiz: Auf fernmündl. Bitte Adjutantur Reichsführer SS (Frl. Fenske, Berghof 370) ist nach Rücksprache mit Chef Qu[artiermeister] die gewünschte Genehmigung zur Verteilung von 8 Abschriften an unterstellte Dienststellen erteilt worden mit dem Hinzufügen, daß diesen Stellen ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden müsse, etwa weiter nach unten verteilte Exemplare später wieder einzuziehen und zu vernichten.“

Archivsignatur: 40 x I

KRIEGSVERBRECHEN UND VERBRECHEN GEGEN DIE
MENSCHLICHKEIT.

Auf Seiten 226 - 232, ff. des Urteils des IMG befindet sich eine Abhandlung über Kriegsverbrechen, die von der Wehrmacht begangen wurden. Auszüge daraus lauten wie folgt:

"Das auf Kriegsverbrechen bezugliche Beweismaterial ist überwältigend gewesen, sowohl was den Umfang betrifft, als auch in seinen Einzelheiten. Es ist unmöglich, in diesem Urteil einen angemessenen Überblick darüber zu geben oder die in Form von Dokumenten oder mündlichen Aussagen vorgelegte Materialmasse zu berücksichtigen. Fest steht, dass Kriegsverbrechen in grosstem Ausmaße vorübertreten sind, wie nie zuvor in der Kriegsgeschichte. Sie wurden in allen von Deutschland besetzten Ländern und auf hoher See begangen, und zwar former unter allen nur ordentlichen Bedingungen von Grausamkeit und Schrecken. Kein Zweifel kann darüber bestehen, dass sie großtenteils aus der Auffassung der Nazis vom 'totalen Krieg' stammen, mit der die Angriffskriege geführt wurden. Dann bei dieser Auffassung des 'totalen Krieges' werden die den Konventionen zu Grunde liegenden sittlichen Ideen, die den Krieg menschlicher zu gestalten trachten, als nicht länger in Kraft oder Gültigkeit befindlich angesehen. Alles wird dem gebietstrischen Diktat des Krieges unterordnet. Regeln, Anordnungen, Versicherungen und Verträge, eines wie das andere, haben keine Bedeutung mehr; freit vom hommenden Einfluss des Völkerrechts wird so der Angriffskrieg von den Nazi-Führern auf möglichst barbarische Weise geführt. Demgemäß wurden Kriegsverbrechen begangen, wann immer und wo immer der Führer und seine engsten Mitarbeiter sie als vorteilhaft betrach-

teten. Zum grossten Teile waren sie das Ergebnis
kälter verbrocherischer Berechnung.

Anderer Kriegsverbrechen, wie die Ermordung entwichener
und wieder eingefangener Kriegsgefangener, oder die Er-
mordung der Kommandos oder gefangener Flieger, oder die
vernichtung der Sowjet-Kommissare, waren das Ergebnis
direkter, ueber die höchsten Dienststellen geleiteter
Befehle.

Kriegsgefangene wurden misshandelt, gefoltert und er-
mordet, nicht nur unter Missachtung der anerkannten
Regeln des Völkerrechts, sondern unter vollständiger
Ausschaltung der elementarsten Vorschriften der
Menschlichkeit.

Im Verlauf des Krieges wurden zahlreiche alliierte
Soldaten, die sich den Deutschen ergaben hatten, so-
fort erschossen; häufig als Folge einer vorsätzlichem
berechneten Politik. Am 18. Oktober 1942 setzte der An-
geklagte Keitel eine von Hitler genehmigte Anordnung in
Umlauf, die befahl, dass alle Angehörigen von alliierten
'Kommando-Truppen', häufig in Uniform und bewaffnet oder
unbewaffnet, bis 'zum letzten Mann niedergemacht' werden
sollten, selbst wenn sie sich zu ergaben versuchten.
Es wurde ferner bestimmt, dass, falls solche alliierte
Truppen nach vorheriger Festnahme durch die Ortspolizei,
oder auf irgendeine andere Weise, in die Hände der mili-
tarischen Behörden fielen, sie sofort dem SD ausgeli-
fert werden sollten. Dieser Befehl wurde von Zeit zu
Zeit ergänzt und war bis zum Ende des Krieges in
Kraft, obgleich es nach den alliierten Landungen in

der Normandie 1944 klargestellt wurde, dass der Befehl nicht auf die innerhalb des unmittelbaren Gefechtsbereichs gefangenem 'Kommandos' anzuwenden sei. Auf Grund der Vorschriften dieses Befehls erlitten alliierte militärische Einheiten in Norwegen, Frankreich, in der Tschechoslowakei und in Italien den Tod. Viele von ihnen wurden an Ort und Stelle getötet, und in keinem Falle wurde denen, die später im Konzentrationslager hingerichtet wurden, jemals ein Gerichtsvorfahren irgendwelcher Art gewahrt.

Im März 1944 erließ das OKH den 'Kugel-Erlass', der vorfuhrte, dass jeder entflohenen kriegsgefangenen Offizier und Unteroffizier, der nicht zur Arbeit eingesetzt worden war, mit Ausnahme von englischen und amerikanischen Kriegsgefangenen, im Falle seiner Wiederaufgriffung der Sipo und dem SD ausgeliefert werden sollte. Dieser Befehl wurde von der Sipo und dem SD an ihre örtlichen Dienststellen verteilt. Diese entflohenen Offiziere und Unteroffiziere sollten nach dem Konzentrationslager Mauthausen gebracht werden, um bei der Ankunft durch Gönickschuss hingerichtet zu werden.

Im März 1944 wurden auf direkten Befehl Hitlers 50 Offiziere der Königlich-Britischen Luftstreitkräfte, die aus dem Lager Sagan, wo sie in Gefangenschaft waren, flüchteten, bei der Wiedergewannahme erschossen. Ihre Leichen wurden sofort verbrannt und die Urnen mit ihrer Asche wurden ins Lager zurückgeschickt. Es wurde von den Angeklagten nicht bestritten, dass dies nichts anderes als klarer Mord unter völliger Bruch des Völkerrechts darstellte.

Wenn alliierte Flieger zur Landung in Deutschland gezwungen waren, wurden sie manchmal sofort von der Zi-

vilboevölkerung getötet. Die Polizei hatte Weisung, sich in diese Tötungen nicht einzumischen, und das Justizministerium wurde benachrichtigt, dass niemand wegen Teilnahme daran unter Anklage zu stellen sei.

Die Behandlung der Sowjet-Kriegsgefangenen war durch ganz besondere Unmenschlichkeit charakterisiert. Nicht allein die Handlungsweise einzelner Wachen oder die Folgen der Zustände im Lager waren schuld an dem Tod so vieler von ihnen. Es war die folgo systematischer Mordpläne. Mehr als einen Monat vor dem deutschen Einfall in die Sowjetunion entwarf das OKW besondere Pläne zur Behandlung politischer, beim Sowjet-Hoer diensttuendor Vortreter, die in Gefangenschaft geraten sollten. Ein Vorschlag war, 'dass politische Kommissare des Hoeres nicht als Kriegsgefangene anzuerkennen und spätestens im Durchgangsgefangenenlager zu be-seitigen sind.' Der Angeklagte Keitel sagte aus, dass Anweisungen, die diesen Vorschlag enthielten, an die deutsche Armee ausgetragen wurden.

Am 8.September 1941 wurden Vorschriften zur Behandlung von Sowjet-Kriegsgefangenen in allen Kriegsgefangenenlagern erlassen, die von General Rönecke, dem Chef der Abteilung Kriegsgefangene des Oberkommandos, unterzeichnet waren. Diese Befehle führten aus:

'Dadurch hat der bolschewistische Soldat jeden Anspruch auf Behandlung als ehrenhafter Soldat und nach dem Generalabkommen verloren Rücksichtsloses und unerbittliches Durchgreifen bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit, insbesondere gegenüber bolschewistischen Hetzern, ist daher zu befahlen. Widersetzlichkeit, aktiver oder passiver Widerstand muss sofort mit der Waffe (Bajonett, Kolben und Schusswaffe) rest-

los bestätigt werden Wer zur Durchsetzung eines gegebenen Befehls nicht, oder nicht ausreichend genug von der Waffe Gebrauch macht, macht sich strafbar. Auf flüchtige Kriegsgefangene ist sofort ohne vorherigen Haltruf zu schießen. Schrottschuss gegen über Sowjet-Kriegsgefangenen gilt in der Regel als rechtmaßig.'

Die Sowjet-Kriegsgefangenen erhielten keine ausreichende Kleidung. Die Verwundeten erhielten keine ärztliche Behandlung; man ließ sie hungern und in vielen Fällen starben.

Am 17. Juli 1941 erließ die Gestapo einen Befehl, der die Tötung aller Sowjet-Kriegsgefangenen, die dem Nationalsozialismus gefährlich waren oder sein könnten, anordnete. Der Befehl lautete:

'Aufgabe der Kommandos (des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD) ist die politische Überprüfung aller Lagerinsassen und die Aussondierung und weitere Behandlung (a) der in politischer, krimineller oder in sonstiger Hinsicht untragbaren Elementen unter diesen, (b) jener Personen, die für den Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendet werden können

Weiter haben die Kommandos von Anfang an bemüht zu sein, unter den Gefangenen auch die zuverlässig erscheinenden Elemente, und zwar gleichgültig, ob es sich dabei um Kommunisten handelt oder nicht, herauszusuchen, um sie für ihre Nachrichtendienstlichen Ziele innerhalb des Lagers und, wenn vortretbar, später auch in den besetzten Gebieten dienstbar zu machen. Es muss gelingen, durch Einsatz solcher V-Personen und unter Ausnutzung aller sonst vorhandenen Möglichkeiten zunächst unter den Gefangenen alle

27. Oktober-M-AG-14-Göttinger
Militägerichtshof V, Fall XII

auszuschiedenden Elementen Zug um Zug zu ermitteln

Vor allem gilt es ausfindig zu machen: alle bedeutenden Funktionäre des Staates und der Partei, insbesondere Berufsrevolutionäre Alle ehemaligen Polit-Kommissare in der Roten Armee, die leitenden Personenlichkeiten der Zentral- und Mittelinstanzen bei den staatlichen Behörden die sowjetischen Intelligenzler,

alle Juden, alle Personen, die als Aufwiegler . . .
oder fanatische Kommunisten festgestellt worden . . .
Exekutionen dürfen nicht im Lager oder unmittelbarer Umgebung des Lagers durchgeföhrt werden . . .
So sind die Gefangenen zur Sonderbehandlung möglichst auf ehemals sowjetisches Gebiet zu verbringen."

Offidavit von Warlimont, dem stellvertretenden Stabschef der Wehrmacht, und das Zeugnis von Ohlendorf, dem früheren Chef vom Amt III des RSHA, und von Lahousen, dem Leiter einer der Abteilungen der Abwehr, dem Spionagedienst der Wehrmacht, alle bezeugen die Gruendlichkeit, mit der dieser Befehl ausgeführt wurde.

In einigen Fällen wurden Sowjet-Kriegsgefangene mit einem besondes dauerhaften Merkmal gebrandmarkt. Der OKW-Befehl vom 20. Juli 1942 wurde als Beweis vorgelegt; derselbe ordnet an:

"Das Merkmal besteht in einem nach unten geöffneten spitzen Winkel von etwa 45 Grad und ein Zentimeter Schenkellaenge auf der linken Gesäßhälfte. . . Es ist mit Lanzetten, wie sie bei jeder Truppe vorhanden sind, auszuführen. Als Farbstoff ist chinesische Tusche zu verwenden."

Die Militärbehörden waren für die Durchführung dieses Befehls verantwortlich, obwohl er in weitem Maße vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD an deutsche Polizeibeamte zielcks Kenntnisnahme verteilt wurde.

Außerdem wurden Sowjet-Kriegsgefangene zum Gegenstand medizinischer Versuche grausamster und unmenschlichster Art gemacht. Im Juli 1943 wurden Versuche zur Vorbereitung eines bakteriologischen Feldzuges begonnen; Sowjetgefangene wurden zu diesen medizinischen Versuchen verwendet; in der Mehrzahl der Fälle hatten diese den Tod zur Folge.

Der zur Verteidigung gegen die Anschuldigung des Mordes und der Misshandlung von Sowjet-Kriegsgefangenen angeführte Grund,

naemlich, dass die USSR die Genfer Konvention nicht unterschrieben hatte, entbehrt jeglicher Grundlage. Am 15.September 1941 protestierte Admiral Canaris gegen die Anweisungen fuer die Behandlung von Sowjet-Kriegsgefangenen, die von General Reinecke am 8.September 1941 unterzeichnet worden waren. Damals erklärte er:

"Das Genfer Kriegsgefangenenabkommen gilt zwischen Deutschland und der USSR nicht, daher gelten lediglich die Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts ueber die Behandlung von Kriegsgefangenen. Diese haben sich seit dem 18.Jahrhundert dahin gefestigt, dass die Kriegsgefangenschaft weder Rache noch Strafe ist, sondern lediglich Sicherheitshaft, deren einziger Zweck es ist, die Kriegsgefangenen an der weiteren Teilnahme am Kampf zu verhindern. Dieser Grundsatz hat sich im Zusammenhang mit der bei allen Heeren geltenden Anschauung dahin entwickelt, dass es der militärischen Auffassung widerspricht, Wehrlose zu töten oder zu verletzen..... Die als Anlage I beigelegten Anordnungen fuer die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener gehen von einer grundsätzlichen anderen Auffassung aus."

Dieser Protest, der die rechtliche Lage richtig wiedergab, wurde nicht beachtet. Der Angeklagte Keitel machte zu dieser Denkschrift eine Notiz:

"Die Bedenken entsprechen den soldatischen Auffassungen vom ritterlichen Krieg. Hier handelt es sich um die Vernichtung einer Weltanschauung. Deshalb billige ich diese Massnahmen und decke sie."

Alle diese widerrechtlichen Handlungen, ferner Beschäftigung unter unmenschlichen Bedingungen und fuer verbotene Arbeiten ergeben sich aus den Akten dieses Falles. Sie stellen vorsätzliche, grobe und fortgesetzte Vergessen gegen die Gebrauchs- und Gepflogenheiten im Kriege dar

sowie Verstöße gegen die Haager Bestimmungen von 1907, die Genfer Konvention von 1929 und das Völker gewohnheitsrecht.

VERBRECHEN GEGEN DIE ZIVILBEVÖLKERUNG

Die Akten im vorliegenden Fall sind mit Beweisen für Schrecken überfüllt. Niemals in der Geschichte der unmenschlichen Handlungen, die ein Mensch gegen einen anderen begangen hat, haben so viele unschuldige Menschen in einem solchen Ausmaß gelitten.

Millionen von Menschen, deren einziges Verbrechen darin bestand, dass sie Juden oder sowjet-Staatsbürger oder Zigeuner oder Polen waren und als asozial, Untermenschen oder als Tiere bezeichnet wurden, sind einem Verfahren zugeführt worden, das die Anhänger Hitlers entweder "Sonderbehandlung" oder "Liquidation" oder "Endlösung" nannten, und sind ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht vernichtet worden. Kein Volk, keine Armee und kein Heerführer in irgendeiner zivilisierten oder unzivilisierten Epoche trägt eine so schwere Schuldlast wie das Deutschland Hitlers, seine Armee und seine Führer wegen der Behandlung dieser unglücklichen Personen.

Außerdem wurde die Zivilbevölkerung der von Deutschland ueberrannten Länder versklavt, zur Zwangsarbeit verschleppt, ausgehungert, gefoltert, ermordet, als Geiseln hingerichtet und im Wege von Vergeltungsmassnahmen gezwungen, Stellungen zu bauen und scharfe Minen zu beseitigen; ihr öffentliches und privates Eigentum wurde goplündert und zerstört; und sie litt unter anderen von ihren Bezwiegern begangenen Verbrechen.

Im Urteil des IMG wird ausgeführt:

"Artikel 6b des Status erklärt, "dass Misshandlungen ..."

der Zivilbevölkerung des besetzten Gebietes.....Töten von Geiseln.....mutwillige Zerstörung von Städten oder Dörfern" ein Kriegsverbrechen darstellen.

Im wesentlichen bedeutend diese Vorschriften lediglich

Reden fuer Ausserungen in Besprechungen und sogar fuer die Reden, die gehalten wurden. Wir nehmen an, dass viele der boesen und unmenschlichen Taten des letzten Krieges dem Gehirn dieser Maenner entsprungen sein moegen. Es ist aber andererseits selbstverstaendlich, dass das von ihnen gezeugte und gefoerderte Uebel sich nicht von selbst bis hinaus zu den letzten Einheiten der Wehrmacht verbreitet hat. Fuer die Weitergabe waren Stabsoffiziere unentboehrlich, und diese koennen deshalb auch einen strafrechtlichen Verantwortung fuer ihren wesentlichen Beitrag zur endgultigen Ausfuehrung solcher Befehle nicht dadurch entgehen, dass sie vorbringen, sie haetten nur die Befehle von Vorgesetzten befolgt, die noch grossere Verbrecher waren.

Wir gehen nun ueber auf den Kommissarbefehl.

Dieser Befehl gehoert offenbar zu den boeswilligsten, verwerflichsten und verbrecherischsten Anordnungen, die je von einer Armee ausgegeben worden sind. Er verlangte die Ermordung russischer politischer Funktionaere, und entsprang, wie so viele der Boeswilligkeiten des Dritten Reiches, dem erfinderischen Hirn Hitlers. Wie gezeigt werden wird, ist dieser Befehl vor der Eroeffnung des Feldzuges gegen Russland ausgegeben worden.

Am 30.Maerz 1941 hatte Hitler eine Besprechung mit den Fuhrern der Wehrmacht in Berlin. Von Leeb war bei dieser Besprechung anwesend. Nach der Zusammenfassung, die in General Halders Tagebuch enthalten ist, fuehrte Hitler damals folgendes aus:

"Kampf zweier Weltanschauungen gegeneinander."

Vernichtendes Urteil ueber Bolschewismus, ist gleich asoziales Verbrechertum. Kommunismus ungeheure Gefahr fuer die Zukunft. Wir muessen von dem Standpunkt des soldatischen Kameradentums abruecken. Der Kommunist ist vorher kein Kamerad und nachher kein Kamerad. Es handelt sich um einen Vernichtungskampf. Wenn wir es nicht so auffassen, dann werden wir zwar den Feind schlagen, aber in 30 Jahren wird uns wieder der kommunistische Feind gegenuebersetzen. Wir fuehren nicht Krieg, um den Feind zu konservieren.

Kampf gegen Russland:

Vernichtung der bolschewistischen Kommissare und der kommunistischen Intelligenz. Die neuen Staaten muessen sozialistische Staaten sein, aber ohne eigene Intelligenz. Es muss verhindert werden, dass eine neue Intelligenz sich bildet. Hier genuegt eine primitive sozialistische Intelligenz. Der Kampf muss gefuehrt werden gegen das Gift der Zersetzung. Das ist keine Frage der Kriegsgerichte. Die Fuehrer der Truppe muessen wissen, worum es geht. Sie muessen in dem Kampf fuehren. Die Truppe muss sich mit den Mitteln verteidigen, mit denen sie angegriffen wird. Kommissare und GPU-Leute sind Verbrecher und muessen als solche behandelt werden. Deshalb braucht die Truppe nicht aus der Hand der Fuehrer zu kommen. Der Fuehrer muss seine Anordnungen im Einklang mit dem Empfinden der Truppe treffen.

Der Kampf wird sich sehr unterscheiden vom Kampf im Westen. Im Osten ist Haerte mild fuer die Zukunft. Die Fuehrer muessen von sich das Opfer verlangen, ihre Bedenken zu ueberwinden."

Dies scheint eine ziemliche Aufregung unter den Anwesenden hervorgerufen zu haben, die natuerlich erkannten, dass dieser Befehl grausam, moerderisch und unzivilisiert war. Nachdem Hitler seine Rede beendigt und sich in seine inneren Gemaecher zurueckgezogen hatte, wurden Proteste der Heerfuehrer laut; sie sagten, dass die von Hitler geplante Ausrottung ihre soldatischen Grundsatze verletzen und die Disziplin untergraben wuerde. Brauchitsch stimmte mit ihnen ueberein und versprach, ihre Meinung Hitler, bezichungswise dem OKW, vorzutragen. Er hat auch versucht, ueber Keitel eine Aenderung der Plaene herbeizufuehren, aber sein Versuch blieb erfolglos. Daraufhin befuerwortete er die Einsprueche der Frontkommandeure, die, wenigstens in einigen Faellen, ihren Untergebenen ihre ablehnende Haltung zu diesem Befehl zum Ausdruck brachten und versuchten, die Ausfuehrung dieses Befehls zu verhindern, soweit sie dies tun konnten, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen. Eines der Mittel, die Brutalitaet des Kommissarbefehls zu mildern, war der von Brauchitsch ausgegebene soge-

27.Okt.-A-LW-12-Braun
Militaergerichtshof Nr.V, Fall XII

nannte Befehl zur "Aufrechterhaltung der Manneszucht", auf den wir weiter unten Bezug nahmen.

Am 6.Juni 1941 wurde der Kommissarbefehl vom Hauptquartier aus als "Streng Geheime Kommandosache, Nur durch Offizier" erlassen, er trug die Ueberschrift "Richtlinien fuer die Behandlung politischer Kommissare". Er lautete wie folgt:

"Im Kampf gegen den Bolschewismus ist mit einem Verhalten des Feindes nach den Grundsaezen der Menschlichkeit oder des Voelkerrechts nicht zu rechnen. Insbesondere ist von den politischen Kommissaren aller Art als den eigentlichen Traegern des Widerstandes eine hasserfüllte, grausame und unmenschliche Behandlung unserer Gefangenen zu erwarten.

"Die Truppe muss sich bewusst sein:

- 1) In diesem Kampfe ist Schonung und voelkerrechtliche Ruecksichtnahme diesen Elementen gegenüber falsch. Sie sind eine Gefahr fuer die eigene Sicherheit und die schnelle Befriedung der eroberten Gebiete.
- 2) Die Urheber barbarisch asiatischer Kampfmethoden

sind die politischen Kommissare. Gegen diese muss daher sofort und ohne weiteres mit aller Schärfe vorgegangen werden.

Sie sind daher, wenn im Kampf oder bei Widerstand ergriffen, grundsätzlich sofort mit der Waffe zu erledigen.

In übrigen gelten folgende Bestimmungen:

II. Operationsgebiet.

1) Politische Kommissare, die sich gegen unsere Truppe wenden, sind entsprechend dem "Erlass ueber Ausuebung" der Gerichtsbarkeit im Gebiet "Barbarossa" zu behandeln. Dies gilt fuer Kommissare jeder Art und Stellung, auch wenn sie nur des Widerstandes, der Sabotage oder der Anstiftung hierzu verdächtigt sind.

Auf die "Richtlinien ueber das Verhalten der Truppe in Russland" wird verwiesen.

2) Politische Kommissare als Organe der feindlichen Truppe sind kennlich an besonderem Abzeichen - roter Stern mit goldenem eingewebtem Hammer und Sichel auf den Aermeln -. Sie sind aus den Kriegsgefangenen sofort, d.h. noch auf dem Gefechtsfelde, abzusondern. Dies ist notwendig, um ihnen jede Einflussmöglichkeit auf die gefangenen Soldaten zu nehmen. Diese Kommissare werden nicht als Soldaten anerkannt; der fuer Kriegsgefangene voelkerrechtlich geltende Schutz findet auf sie keine Anwendung. Sie sind nach durchgefuehrter Absondern zu erledigen.

3) Politische Kommissare, die sich keiner feindlichen Handlung schuldig machen oder einer solchen verdächtigt sind, werden zunächst unbekämpft bleiben. Erst bei der weiteren Durchdringung des Landes wird es möglich sein, zu entscheiden, ob verbliebene Funktionaere an Ort und Stelle belassen werden können oder an die Sonderkommandos abzugaben sind. Es ist anzustreben, dass diese selbst die Ueberprüfung vornehmen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob "schuldig oder nicht schuldig", hat grundsätzlich der persönliche Eindruck von der Gesinnung und Haltung

des Kommissars höher zu gelten, als der vielleicht nicht zu beweisende Tatbestand.

- 4) In den Fällen 1) und 2) ist eine kurze Meldung (Meldezettel) über den Verfall zu richten:
 - a) von den einer Division unterstellten Truppen an die Division (Ic).
 - b) von den Truppen, die einem Korps-, Armeecorps- oder Heeresgruppenkommando oder einer Panzergruppe unmittelbar unterstellt sind, an das Korps- usw. Kommando (Ic).
- 5) Alle obengenannten Massnahmen dürfen die Durchführung der Operationen nicht aufhalten. Planmässige Such- und Sauberungsaktionen durch die Kampftruppe haben daher zu unterbleiben.
- III) Kommissare, die im rückwärtigen Heeresgebiet wegen zweifelhaften Verhaltens ergriffen werden, sind an die Einsatzgruppe bzw. Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei (SD) abzugeben.
- IV) Die Kriegsgerichte und die Standgerichte der Regiments- usw. Kommandeure dürfen mit der Durchführung der Massnahmen nach I und II nicht betraut werden."

Am 8. Juni 1941 versandte von Brauchitsch ein Ergänzungsschriftstück mit zwei weiteren Klauseln, die dem Original beigefügt werden sollen, nämlich zu I Nr.1

"Das Vorgehen gegen einen politischen Kommissar muss zur Voraussetzung haben, dass der Betroffene durch eine besonders erkennbare Handlung oder Haltung sich gegen die deutsche Wehrmacht stellt oder stellen will.

In Nr. 2

"Die Erlöschung der politischen Kommissare bei der Truppe hat nach ihrer Absonderung ausserhalb der eigentlichen Kampfzone unauffällig auf Befehl eines Offiziers zu erfolgen.

Am 24. Mai 1941 verfasste von Brauchitsch den Befehl über die Aufrechterhaltung der Manneszucht, der ein Ergänzungsbefehl zum Führerbefehl ist, er heißt es:

"Betrifft: Behandlung feindlicher Zivilpersonen und Straftaten Wehrmachtssangehöriger gegen feindliche Zivilpersonen.

Umstehender Führerorlass wird bekanntgegeben. Er ist schriftlich bis zu den Kommandeuren mit eigener Gerichtsbarkeit zu verteilen, darüber hinaus sind seine Grundsätze muendlich bekanntzugeben.

Zusätze zu I:

Ich erwarte, dass alle Abwehrmassnahmen der Truppe zielbewusst zur eigenen Sicherung und zur schnellen Befriedung gewonnenen Gebiets durchgeführt werden. Der vielfältigen volkstumsmaessigen Zusammensetzung der Bevölkerung, ihrer Gesamteinstellung und dem Mass ihrer Verhetzung wird Rechnung zu tragen sein.

Bewegung und Kampf mit der feindlichen Wehrmacht sind eigentliche Aufgaben der Truppe. Sie verlangt vollste Sammlung und höchsten Einsatz aller Kräfte. Diese Aufgabe darf an keiner Stelle in Frage gestellt sein. Besondere Such- und Saeuberungsaktionen scheiden daher im allgemeinen für die kämpfende Truppe aus.

Die Richtlinien des Führers befassen sich mit schweren Fällen der Auflösung, in denen schärfstes Durchgreifen geboten ist.

Straftaten geringerer Art sind je nach den Kampfverhältnissen nach nächster Anordnung eines Offiziers (möglichst eines Ortskommandanten) durch Behelfsmassnahmen zu suchen (z.B. vorübergehendes Festsetzen bei knapper Verpflegung, Anbinden, Heranziehen zum Arbeiten.)

Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen bitte ich vor Wiedereinführung der Wehrmachtgerichtsbarkeit in befriedeten Gebieten meine Zustimmung einzuholen. Die Oberbefehlshaber der Armeen werden rechtzeitig Vorschläge in dieser Richtung zu machen haben.

Über die Behandlung politischer Hoheitsträger ergibt besondere Regelung.

Zusätze zu II:

Unter allen Umständen bleibt es Aufgabe aller Vorgesetzten, willkürliche Ausschreitungen einzelner Heeresangehöriger zu verhindern und einer Verwilderung der Truppe rechtzeitig vorzubeugen. Der einzelne Soldat darf nicht dahin kommen, dass er gegenüber den Landeswohnern tut und

lasst, was ihm gut duenkt, sondern er ist in jedem Falle gebunden an die Befehle seiner Offiziere. Ich lage besonderen Wert darauf, dass hierüber bis in die letzte Einheit Klarheit besteht. Richtzeitiges Eingreifen jedes Offiziers, insbesondere jedes Kompanie- usw. Chefs muss nitholfen, die Menschenzucht, die Grundlage unsrer Erfolge, zu erhalten.

Vorgaenge nach I und II, die von Bedeutung sind, sind von der Truppe als besondere Vorkommnisse an OKH zu melden.

gez. von Brauchitsch "

Es bestehen 340 Exemplare dieses Befehls, denen jeweils, wie darauf vermerkt, eine Abschrift des Führerbefehls angefuegt war. Der Befehl wurde offenbar an zahlreiche Dienststellen verteilt, obwohl der ursprüngliche Führerbefehl nur einem kleinen Kreise zugaenglich gemacht worden war.

Es wird behauptet, dass der Befehl zur Aufrechterhaltung der Disziplin von Brauchitsch verfasst worden sei, um so den Befehl Hitlers zu sabotieren. Aber aus dem angeführten Satz aus Halders Tagobuch ist ersichtlich, dass der Verfasser darin Hitler sagen lasst: "Das braucht noch nicht zu bedeuten, dass man die Gewalt ueber die Truppe verliert."

Man scheint allgemein zuzugeben, - wenn ein solches Zugeständnis ueberhaupt notwendig ist - dass dieser Befehl verbrecherisch war. Es hat sich niemand gefunden, der ihn zu rechtfertigen oder zu entschuldigen versucht hactte. Statt nun sich offen und macnlich der Ausfuehrung eines verbrecherischen Befehls zu widersetzen, haben einige der Angeklagten versucht, ihn heimlich zu sabotieren oder seine Durchfuehrung zu umgehen. Trotz dieser Abneigung oder Opposition von Seiten der hochsten Kommandostellen enthalten die Akten jedoch eine grosse Anzahl von Berichten, aus denen hervorgeht, dass Einheiten unter dem Kommando einiger Angeklagter tatsaechlich Kommissare hingerichtet haben, wie bei der Erörterung der Facile der einzelnen Angeklagten noch gezeigt werden wird. Das haette vermieden werden koennen, wenn einige dieser Kommandeure genug Mut aufgebracht haetten, um eine Entscheidung zu erzwingen. Dies ist jedoch nicht geschahen. Der Befehl ist in der ganzen Armee durchgefuehrt worden.

Es wird behauptet, dass mindestens bei einigen Gelegenheiten aufgebauten oder uebertriebenen oder sogar frei erfundenen Statistiken ueber die

zahl der ermordeten politischen Funktionäre durchgegeben worden seien.

Die kalte, harte unlougbare Tatsache, dass viele Menschen unter Verletzung der Gesetze des Krieges und der Menschlichkeit auf diese Weise hingerichtet werden, bleibt jedoch bestehen.

Können die Angeklagten der strafrechtlichen Verantwortung entgehen, nur weil dieser verbrecherische Befehl von einer höheren Kommandostelle stammt? Sie wussten, dass er an die ihnen unterstellten Einheiten gerichtet war. Berichte, die von Zeit zu Zeit von oben diesen unterstellten Einheiten einliefen, zeigten ihnen deutlich, dass die erwähnten politischen Funktionäre tatsächlich hingerichtet wurden.

Zwar erklärten die Angeklagten in vielen Fällen, sie hätten von diesen Berichten keine Kenntnis gehabt. Eine solche Kenntnis hätten sie aber haben sollen. Wenn sie nämlich aus ihrer Gegnerschaft und Ablehnung den Kommissar-Befehl gegenüber kein Hehl gemacht haben, dann muss unbedingt aus diesem Umstand geschlossen werden, dass ihre Untergebenen ihnen die Meldungen über die Ausführung des Befehls gezeigt haben würden. Es war bereits verbrecherisch, den Befehl überhaupt an unterstellt Einheiten weiterzugeben. Wenn die Untergebenen dem Befehl Folge leisteten, dann kann sich der Vorgesetzte nicht mit der Behauptung rechtfertigen, sein Charakter sei so allgemein bekannt gewesen, dass seine Untergebenen den Nutzen zum Ungehorsam dem Befehl gegenüber hätten aufbringen sollen, den Nutzen, den er selbst nicht hatte, denn sonst hätte er den Befehl nicht weitergegeben.

Diese Entschuldigung verdient nur Verachtung und stellt keine Verteidigung dar.

VORSITZENDER: Ich fahre mit der Verlesung des Urteils fort.

BARBAROSSA - GErichtsbarkeits - BEFEHL

Der sogenannte Barbarossa-Gerichtsbarkeits-Befehl liegt auf einer ganz anderen Linie wie der Kommissar- und Kommandobefehl, und ein Eingehen auf diesen Befehl ist etwas schwieriger. Dieser Befehl wurde am 13. Mai 1941 von Keitel als "Erlass über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa und überondere Massnahmen der Truppe" herausgegeben und lautet wie folgt:

"Die Wehrmachtsgerichtsbarkeit dient in erster

Linie der Erhaltung der Manneszucht.

Die weitere Ausdehnung der Operationszone im Osten, die Form der dadurch gebotenen Kampfesführung und die Besonderheit des Gegners stellen die Wehrmachtsgerichte vor Aufgaben, die sie während des Verlaufs der Kampfhandlungen und bis zu ersten Befreiung des eroberten Gebiets bei ihrem geringen Personalbestand nur zu lösen vermögen, wenn sich die Gerichtsbarkeit zunächst auf ihre Hauptaufgabe beschränkt.

Das ist nur möglich, wenn die Truppe selbst sich gegen jede Bedrohung durch die feindliche Zivilbevölkerung schonungslos zur Wehr setzt.

Demgemäß wird für den Raum "Barbarossa" (Operationsgebiet, rückwärtiges Arbeitsgebiet und Gebiet der politischen Verwaltung) folgendes bestimmt:

I.

Behandlung von Straftaten feindlicher Zivilpersonen.

1. Straftaten feindlicher Zivilpersonen sind der Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf weiteres entzogen.

2. Frischacher sind durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht schonungslos zu erledigen.

3. Auch alle anderen Angriffe feindlicher Zivilpersonen gegen die Wehrmacht, ihre Angehörigen und das Gefolge sind von der Truppe auf der Stelle mit den aussersten Mitteln bis zur Vernichtung des Angreifers niederzuakampfen.

4. Wo Massnahmen dieser Art versäumt wurden oder zunächst nicht möglich waren, werden tatverdächtige Elemente sogleich einem Offizier vorgeführt. Dieser entscheidet, ob sie zu erschossen sind.

Gegen Ortschaften, aus denen die Wehrmacht hinterlistig oder heimtückisch angegriffen wurde, werden unverzüglich auf Anordnung eines Offiziers in der Dienststellung mindestens eines Bataillons- usw.

-Kommandeurs kollektive Gewaltmaßnahmen durchgeführt, wenn die

Umstände eine rasche Feststellung einzelner Täter nicht gestatten.

5. Es wird ausdrücklich verboten, verdächtige Täter zu vorwählen, um sie bei Wiedereinführung der Gerichtsbarkeit über Landesbewohner an die Gerichte abzugeben.

6. Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen können im Einvernehmen mit den zuständigen Befehlshabern der Luftwaffe und der Kriegsmarine die Wehrmachtgerichtsbarkeit über Zivilpersonen dort wieder einführen wo das Gebiet ausreichend befriedet ist.

Für das Gebiet der politischen Verwaltung ergibt diese Anordnung durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

II.

Behandlung der Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht und des Gefolges gegen Landesbewohner.

1. Für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begangen, besteht kein Verfolgungszwang, auch dann nicht, wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergessen ist.

2. Bei der Beurteilung solcher Taten ist in jeder Verfahrenslage zu berücksichtigen, dass der Zusammenbruch im Jahre 1918, die spätere Leidenszeit des deutschen Volkes und der Kampf gegen den Nationalsozialismus mit den zahllosen Blutopfern der Bewegung entscheidend auf bolschewistischen Einfluss zurückzuführen war und dass kein Deutscher dies vergessen hat.

3. Der Gerichtsherr prüft daher, ob solchen Fällen eine disziplinare Ahndung angezeigt oder ob ein gerichtliches Einschreiten notwendig ist; der Gerichtsherr ordnet die Verfolgung von Taten gegen Landesbewohner im kriegsgerichtlichen Verfahren nur dann an, wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherung der Truppe erfordert.

Das gilt z.B. für schwere Taten, die auf geschlechtlicher Honnungslosigkeit beruhen, einer verbrecherischen Veranlagung entspringen oder ein Anzeichen dafür sind, dass die Truppe zu verwildern droht. Nicht

milder sind in der Regel zu beurteilen Straftaten, durch die sinnlos Unterkünfte sowie Verträge oder anderes Beutegut zum Nachteil der eigenen Truppe vernichtet wurden.

Die Anordnung des Ermittlungsverfahrens bedarf in jedem einzelnen Fall der Unterschrift des Gerichtsherrn.

4. Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Aussagen feindlicher Zivilpersonen ist acuuscerste Vorsicht geboten.

III.

"Verantwortung der Truppenbefehlshaber."

"Die Truppenbefehlshaber sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit persönlich dafür verantwortlich,

1. dass sämtliche Offiziere der ihnen unterstehen Einheiten über die Grundsätze zu rechtzeitig in der eindringlichsten Form belehrt werden,
2. dass ihre Rechtsberater von diesen Weisungen und von den mündlichen Mitteilungen, in denen den Oberbefehlshabern die politischen Absichten der Führung erläutert worden sind, rechtzeitig Kenntnis erhalten,
3. dass nur solche Urteile bestätigt werden, die den politischen Absichten der Führung entsprochen.

IV.

"Geheimschutz"

"Mit der Enttarnung geniosst dieser Erlass nur noch Geheimschutz als Geheime Kommandosache!"

Der Erlass zerfällt in zwei Teile; zunächst wird darin der Kriegsgerichtsbaukasten über die Zivilbevölkerung abgeschafft und bestimmt, dass die Entscheidung eines Offiziers genügen sollte, um Zivilisten in den besetzten Gebieten willkürlich zu bestrafen. In dem zweiten Teil wird bestimmt, dass Mitglieder der Wehrmacht oder ihrer Hilfstruppen, die Verbrechen gegen feindliche Zivilisten begingen, nicht notwendigerweise strafrechtlich zu verfolgen seien, ausser in Fällen, wo es sich um ganz bestimmte Disziplinarvergehen handelt.

Was den ersten Abschnitt ablangt, so wird die Unterstellung von Zivilisten unter die Kriegsgerichtsbarkeit nach Voelkerrecht nicht als ein natuerliches Recht der Zivilbevoelkerung betrachtet, und ebenso ist die Ausuebung der Kriegsgerichtsbarkeit ueber Zivilisten nicht ein natuerliches Vorracht des Militaerbefehlshabers. Die Verpflichtungen gegenueber der Zivilbevoelkerung bestehn in gerechter Behandlung. Die kriegsgerichtliche Zuständigkeid eines Militaerbefehlshabers und ihr Umfang wird von seinen Vorgesetzten festgelegt.

Es ist in diesem Verfahren geltend gemacht worden, es gobe keine Regel des Voelkerrechts die vorschricke, dass Freischaerler vor ein Gericht gestellt werden muessen; daher sei dieser Befehl, der die willkuorliche Entscheidung eines Offiziers genuegen laesst, um ueber das Schicksal eines Freischaerlers zu entscheiden, nicht rechtswidrig. Es ist tatsachlich zweifelhaft, ob nach dem Voelkerrecht ein Gerichtsverfahren erforderlich ist.

Aber wir muessen bedenken, dass der Befehl nicht allein auf Freischaerler anwendbar war, und dass eine Besetzungsmacht die Verpflichtung hat, die gerechte Behandlung der in der besetzten Zone lebenden Zivilisten sicherzustellen. Mas man auch immer ueber die summarischen Verfahren gegen Freischaerler sagen mag, so ist es jedenfalls rechtswidrig, die summarische Aburteilung von vielen inhaltlich ganz verschiedenen Vergehen der Willkuor eines Subalternoffiziers zu ueberlassen.

Aussordnen ist die Ziffer 4 des ersten Abschnitts selbst bei einer den Angeklagten guenstigen Auslegung im besten Falle zweideutig, aber nach der Meinung des Gerichts geht die logische Folgerung, die sich aus dieser Ziffer ergibt, ueber Ziffer 2 hinaus und fuhrt zu dem Schluss, dass Fr-schiessungen auch bei blossen Verdacht der Freischaerlei ausgefuhrt werden koennen, was ebenfalls als rechtswidrig anzusehen ist.

In dem zweiten Absatz Ziffer 4 wird bestimmt, dass der Befehl eines Offiziers "zumindestens in Rang eines Battalionskommandeurs usw." genugt, um Kollektivzwangsmassnahmen in die Woge zu leiten, und dieser Absatz ist als rechtswidrig anzusehen, da darin keinerlei Einschraenkungen solcher Kollektivzwangsmassnahmen vorgesehen sind.

Aus diesen Gründen stellen wir fest, dass der erste Teil des Befehls als rechtswidrig anzusehen ist.

Was den zweiten Teil dieses Befehls betrifft, die sich mit der Verpflichtung befasst, ein Strafverfahren gegen Soldaten einzuleiten, die sich eines Vergehens gegen die Landesbevölkerung schuldig gemacht haben, so ist eine solche Verpflichtung volkurrechtlich zweifelhaft. Der Militärbefehlshaber hat die Pflicht, für den Schutz der Zivilbevölkerung zu sorgen. Ob dieser Schutz durch die Strafverfolgung von Soldaten, denen Vergehen gegen die Zivilbevölkerung zur Last gelegt werden, erreicht wird, oder ob er durch Disziplinarmassnahmen oder auf irgendeine andere Weise sichergestellt wird, ist volkurrechtlich ohne Bedeutung. In dieser Hinsicht kommt es auf die Auslegung dieses Befehls an. Natürlich hat er schwerwiegender Verstossen gegen die Disziplin Tor und Tuer geöffnet. Die Deutsche Armee legte grossen Wert auf die Disziplin ihrer Truppen. Diese Disziplin konnte nicht ohne Strafen aufrechterhalten werden. Willkürliche Handlungen eines Soldaten gegenüber einem Zivilisten stellen einen Verstoss gegen die Disziplin dar. Tatsächlich konnte fast jedes Vergehen gegen die Zivilbevölkerung als ein Verstoss gegen die Disziplin angesehen werden. In den Bestimmungen des Erlasses selbst wird diese Sachlage zum Teil anerkannt. Die in dem Befehl erhaltene Anerkennung dieser Tatsache wurde noch weiterhin durch Brauchitschs sogenannten Disziplinarbefehl bestätigt. Dieser letztere Befehl ist am 21. Mai 1941, fast genau zur selben Zeit wie der Barbarossa Gerichtsbareitsbefehl erlassen, und weiter oben im Zusammenhang mit dem Kommissarbefehl zitiert worden.

Dieser Befehl ist augenscheinlich an eine grosse Anzahl von Dienststellen verteilt worden, und es wird der militärischen Führung zugute gehalten, dass sie bei der Herausgabe dieses Befehls den Abschnitt 2 des Barbarossa-Gerichtsbareitsbefehls insoweit wesentlich eingeschränkt hat, als in diesem Befehl die Verpflichtung zur Strafverfolgung abgeschafft war. Jedenfalls aber konnte eigentlich jede von einem Soldaten gegen die Zivilbevölkerung begangene Handlung als ein Disziplinarvergehen ausgelegt werden.

Dieser von Brauchitsch erlassene Disziplinarbefehl wurde aber praktisch wieder unwirksam gemacht durch bestimmte, späterhin von Keitel erlassene Befehle, die wir weiter unten in diesen Ausführungen erörtern werden.

Im ersten Teil des Barbarossa-Gerichtsbarkeitsbefehls wird den Befehlshabern nur ihre Gerichtshoheit entzogen. Dieser Teil enthaelt keine positive Anweisung, irgendeine Handlung auszuführen. Es ist nichts weiter als ein Befehl, auf Grund dessen ihnen ein Teil ihrer Befehlsgewalt genommen wurde. Es ist unerfindlich, wie unter diesen Umständen Kriegsgerichte zur Aburteilung von Zivilpersonen hätten eingesetzt werden können; die von solchen Gerichten durchgeführten Verfahren waren rechtswidrig und zwecklos gewesen. Der zweite Teil des Befehls musste, wie schon erwähnt, dahin ausgelegt werden, dass willkürliche Handlungen gegen Zivilpersonen zugleich Verstöße gegen die Disziplin darstellen. Ob dieser Teil des Befehls in rechtswidriger Weise durchgeführt wurde oder nicht, hing im wesentlichen von den Führern der Truppe ab.

Eine andere Bestimmung dieses Befehls muss in diesem Zusammenhang erörtert werden. In Ziffer 6 von Artikel I wird bestimmt, dass die Oberbefehlshaber von Heeresgruppen im Einvernehmen mit den zuständigen Befehlshabern der Luftwaffe und der Kriegsmarine "die Wehrmachtgerichtsbarkeit über Zivilpersonen dort wieder einführen können, wo das Gebiet ausreichend befriedet ist". Wenn auch in dieser Bestimmung die Einschränkung gemacht wird, dass das Gebiet ausreichend befriedet sein müsse, bevor die Wehrmachtgerichtsbarkeit wieder eingeführt werden konnte, so liess sie doch den Oberbefehlshabern der Heeresgruppen, die gegen die willkürlichen Bestimmungen des Befehls waren, die Möglichkeit offen, Schritte zu unternehmen, um die Anwendung des Befehls in ihrem Gebiet unmöglich zu machen. Die Akten haben ergeben, dass keiner der Oberbefehlshaber solche Schritte unternommen hat.

Nach Ansicht des Gerichts sind Befehlshaber von Feldtruppen nicht strafbar, wenn sie die feinen Unterschiede im Völkerrecht nicht richtig erkannt haben, oder weil sie die Kriegsgerichtsbarkeit nicht trotz des Verbotes ausgeübt haben, das Gericht hält sie aber für

Diese Überlegungen können nicht als Entschuldigung dienen, aber wir halten es für angebracht, bei der Prüfung und Erwägung der zur Last gelegten Vergehen in jedem Fall die geschichtlichen und psychologischen Faktoren und die ganze Atmosphäre in Betracht zu ziehen.

WILHELM VON LEEB.

Feldmarschall Wilhelm von Leeb ist im Jahre 1876 geboren, 1895 in die Armee eingetreten und im Jahre 1940 nach verschiedenen Beförderungen Feldmarschall geworden. Er war Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord im Feldzug gegen Russland, bis er am 16.Januar 1942 um seinen Abschied eintrat; hauptsächlich, weil Hitler sich in technische Fragen eingemischt hatte. Er wurde dann der Führer-Reserve zugewiesen.

Vor Einführung der Heeresgruppen bestand das deutsche Heer aus Landstreitkräften, die in Armeen und kleinere Einheiten eingeteilt waren. Die Aufgaben der Armeen lagen sowohl auf dem Gebiete der Verwaltung als auch auf rein militärischen Gebiet. Als die Heeresgruppen gebildet wurden, waren die für sie vorgesehenen Stäbe viel kleiner als die Stäbe der ihnen unterstellten Armeen; Kuehler hat bekundet, dass ihre Größe nur ein Drittel bis ein Halb der Größe des Generalstabos einer Armee betrug. Der Oberbefehlshaber einer Heeresgruppe hatte nicht die Befugnis eines Gerichtshofs. In seinem Stab befand sich kein Vertreter des Generalquartiermeisters, den alle Vorsorgungsfragen unmittelbar unterstanden. Der Generalquartiermeister war in der Instanz der Heeresgruppe nicht tätig, sondern bei den Armeen und den Kommandeuren der zweckwährenden Heeresgruppen, in deren Stäben sich Vertreter seiner Abteilung befanden.

Zu Beginn der Entwicklung hatte der Oberbefehlshaber einer Heeresgruppe keine besonderen Sachbearbeiter für das Kriegsgefangenenwesen, das dem Generalquartiermeister und dessen Stab unmittelbar unterstellt war. Sonnenig arbeiteten die wirtschaftlichen Dienststellen des Reiches auf der Ebene der Heeresgruppe. Die Armeen und die Kommandeure der rückwärtigen Heeresgebiete hatten in ihren Stäben Sachverständige für diese

Angelegenheiten.

Während der Zeit, in der der Angeklagte von Leeb die Heeresgruppe Nord befehligte, lagen seine Aufgaben fast ausschliesslich auf dem Gebiete der Operationen, und das Oberkommando und sein Stab hatten einen ausschliesslich auf das rein Militärische beschraenkten Aufgabenkreis.

Die Vollzugsgewalt lag bei Beginn des Russlandfeldzuges unmittelbar bei den Oberbefehlshabern der Armeen und den Kommandeuren der rückwärtigen Heeresgebiete. Es war aber die Moeglichkeit vorgesehen, dass der Oberbefehlshaber einer Heeresgruppe seinen Untergliederten Befehle auf dem Gebiet der vollziehenden Gewalt erteilen konnte. Seine Befugnis auf diesem Gebiet war, mit anderen Worten, mehr ein Recht zum Eingreifen als ein Recht zur selbständigen Initiative.

Dieses Recht zum Eingreifen war ebenso abgegrenzt wie seine allgemeine Befehlsgewalt über unterstellte Einheiten. Andererseits aber hatten Leeb's Untergliederte eigene Befehlsgewalt und selbständige Verantwortung in zahlreichen Verwaltungsangelegenheiten. Ueblicherweise erteilte das OKH und die Offiziere im Generalstab des OKH ihre Befehle unmittelbar an diese Untergliederte, ohne dass die Befehle regelmässig der Heeresgruppe zur Kenntnis gebracht wurden. In anderen Fällen gingen aber die für unterstellte Einheiten bestimmten Befehle auf dem Dienstwege durch die Heeresgruppe. In diesen Fällen handelten die Heeresgruppen lediglich als Vermittlungsstellen, und die Ausführung der Befehle hing nicht mit einer Handlung des Angeklagten ursächlich zusammen, sondern war eine Folge der Übermittlung im Befehlsweg.

Die Heeresgruppe des Angeklagten war von Ostpreussen bis vor Leningrad vorgedrungen. Er hatte 500 000 bis 600 000 Mann unter seinem Kommando. Seine Operationen hatten einen sehr grossen Umfang. Sie fingen an mit dem Beginn des Russlandfeldzuges am 21.Juni 1941, und Leeb's Tätigkeit endete offiziell am 16.Januar 1942. In dieser verhältnismässig kurzen Zeit hatte er eine grosse Armee über ein ungemeines Gebiet unter schwierigen Gefechtsbedingungen vorwärts geführt. Wie erwacht, bestand seine Aufgabe in der Truppenführung. Viele Verwaltungsaufgaben waren den

ihm unterstellten Armoen und seinem rückwärtigen Heeresgebiet überlassen. Er sowohl wie sein Stab haben annehmen dürfen, dass die Kommandostellen, denen diese Verwaltungsaufgaben übertragen waren, für ihre richtige Ausführung sorgen würden.

Unter diesen Umständen muss man davon aussehen, dass manche Einzelheiten der Tätigkeit, die sich innerhalb der Zuständigkeit seiner Untergebenen abspielte, ihm nicht zur Kenntnis gebracht wurden.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass verbrecherische Befehle von Einheiten ausgeführt worden sind, die den Angeklagten unterstellt waren, und dass Straftaten von Dienststellen innerhalb seines Befehlsbereiches begangen worden sind. Nach unserer Auffassung aber ist Leeb bei der geschilderten Sachlage nicht schon deshalb strafrechtlich verantwortlich, weil er der oberste Kommandeur war und die Täter ihn unterstellt waren. Es muss ihn bewiesen werden, dass er von den Straftaten Kenntnis gehabt und entweder an ihnen teilgenommen, oder sie stillschweigend gebilligt hat.

Abgesehen von der Beschuldigung der Verbrechen gegen den Frieden, über die wir in dieser Urteilsbegründung bereits gesprochen haben, beziehen sich alle Beschuldigungen gegen ihn auf die Zeit, in der er Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord war. Diese Beschuldigungen können nach unserer Ansicht in die folgenden Hauptgruppen eingeteilt werden:

1. der Kommissarbefehl; 2. Verbrechen gegen Kriegsgefangene, 3. der Barbarossa-Gerichtsbefehl, 4. Verbrechen gegen Zivilpersonen, 5. Plünderung von öffentlichem und privatem Eigentum, 6. rechtswidriges Verhalten bei der Belagerung von Leningrad. Diese Punkte sollen der Reihe nach erörtert werden.

1. der Kommissarbefehl.

Die Rechtswidrigkeit des Kommissarbefehls haben wir bereits besprochen. Von Leeb war bei der Führerkonferenz im März 1941 anwesend, in der der Vorschlag zur Ausrottung der Kommissar bekanntgegeben wurde. Nach seiner Ansicht bedeutet dies eine Verletzung des Völkerrechts und ebenso eine Täuschung, die das Gegenteil der erhofften Wirkung zur Folge haben würde. Er besprach die Angelegenheit mit von Brauchitsch und brachte

ihm gegenüber seinen Protest zum Ausdruck. Von Brauchitsch versicherte, dass er alles tun werde, was in seinen Kräften stand, um den Erlass dieses Befehls zu verhindern, trotzdem aber wurde der Befehl später vom OKH erlassen. Von Leeb, Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord, von Beck von der Heeresgruppe Mitte und von Rundstedt, von der Heeresgruppe Süd waren gegen den Befehl. Von Leeb protestierte erneut gegenüber von Brauchitsch gelegentlich der Besuche des Letzteren im Juli und September 1941 und erhob ferner bei zwei Gelegenheiten Widerspruch gegenüber Keitel. Keitel antwortete, dass er sein Bestes tun werde, um die Aufhebung des Befehls durchzustzen. Später, am 23. September 1941, schrieb General Müller, General zur besonderen Verwendung beim Oberbefehlshaber des Heeres von Brauchitsch, auf Grund der von den Oberbefehlshabern der Heeresgruppe erhobenen Gegenvorstellungen, an das OKW wie folgt:

"Es wird gebeten, die Notwendigkeit der Durchführung des "Kommissar"-Erlasses in der bisherigen Form im Hinblick auf die Entwicklung der Lage zu überprüfen. Von Befehlshabern, Kommandeuren und aus der Truppe wird geschildert, dass sich eine Lockerung des Kampfwillens auf russischer Seite dadurch erreichen lasse, wenn den Kommissaren, die ohne Zweifel die Hauptträger des erbitterten und verbissenen Widerstandes seien, der Weg zur Aufgabe des Kampfes, zur Übergabe oder zum Überlaufen erleichtert würde.

Zur Zeit ist es so, dass der Kommissar auf jeden Fall sein sicheres Ende vor Augen sieht; darum kämpft eine grosse Zahl bis zuletzt und zwingt auch die Rotarmisten mit den brutalsten Mitteln zum erbitterten Widerstand.

Gerade in der augenblicklichen Kampflage, wo bei den hohen Ausfallen, mit der Abnahme des Zuflusses von personal- und materiellen Kräften, bei der Vermischung der Verbände, der Unsicherheit der Führung sich Lockerungsscheinungen da und dort zu zeigen beginnen, könnte eine Lachmierung des allgemeinen Kampfwillens durch Brechung des Widerstandes der

Kommissare nicht unerhebliche Erfolge zeitigen und unter Umständen viel Blut sparen.

Die Erreichung des Ziels müsste in geeigneter Form mit propagandistischen Mitteln verschiedenster Art angestrebt werden.

Auch der Oberbefehlshaber des Heeres glaubt, dass die vorstehenden Auffassungen, die ihm persönlich bei allen Heeresgruppen vorgetragen worden sind, vom militärischen Standpunkt aus durchaus beachtlich sind und eine Überprüfung der bisherigen Behandlungsweise der Kommissare zweckmäßig erscheinen lassen."

Es ist zu beachten, dass dieser Vorschlag sich ausschließlich auf Überlegungen militärischer Art stützt, ohne die ethische Seite auch nur zu berühren, die Hitler nicht interessiert haben würde. Dieser Vorschlag wurde Hitler vorgelegt, und auf ihm befindet sich eine Notiz in Jodls Handschrift, die lautet: "Der Führer hat jede Änderung des Befehls über die Behandlung der russischen Kommissare abgelehnt."

Offensichtlich bestätigt Müllers Schreiben die Angaben Leobs, dass die Oberbefehlshaber der genannten Heeresgruppen sich gegen den Befehl gewandt hätten.

Der Befehl wurde von OKH an die Armeen dieser drei Heeresgruppen gerichtet; die Heeresgruppen haben jedoch Abschriften zur Kenntnisnahme erhalten. In andern Worten, die Mitwirkung der Heeresgruppe bei der Übermittlung des Befehls an die unterstellten Einheiten bestand nur in der Weiterleitung in verwaltungsmässigen Geschäftsgange.

Von Leob hat aber nicht nur bei seinen Vorgesetzten gegen den Befehl protestiert, sondern auch mit unterstellten Kommandeuren gesprochen, die er wissen ließ, dass er mit dem Befehl nicht einverstanden war. Er hat auch den Befehl zur Aufrechterhaltung der Disziplin erwähnt, der von Brauchitsch in den Bestrebungen erlassen worden war, die Durchführung des Kommissabefehls soweit wie möglich zu erschweren. Welche anderen prakti-

27.Okt.-A-MB-12-Lorenz
Militaergerichtshof Nr.V, Fall XII

tischen Schritte konnte Leeb unternehmen? Er konnte den Befehl nicht aufheben, der von seinem Vorgesetzten, ja sogar vom Staatsoberhaupt herührte. Haette er dies versucht, dann waere das offenklaerer Ungehorsam gewesen. In seiner Darstellung der Moeglichkeit seines Ruecktritts hat Leeb gesagt:

"... Zudem wusste ich ja, dass alle Befohlshaber und Kommandeure, mit denen ich gesprochen habe, gegen den Befehl eingestellt waren.

Man konnte also zumindest hoffen, dass er im weitestgehenden Umfang nicht ausgefuehrt werden wuerde, und wenn ich damals zurueckgetreten waere, haette ich fuer meine Person mich allerdings auf die billigste Weise selbst salviert, aber ich haette damit auch den Kampf gegen Hitler aufgegeben und im uebrigen haette ein solches Ruecktrittsgesuch auf Hitler wahrscheinlich nicht im geringsten Eindruck gemacht, und ausserdem waere wahrscheinlich bekannt geworden, warum ich nun zurueckgetreten bin; denn ich konnte nicht ploetzlich sagen, "ich bin jetzt krank, ich kann nicht mehr."

Dann wurde er nach seiner gegenwaertigen Einstellung zu diesem Problem gefragt und antwortete:

"Nun, ich habe ja reichlich und viel Gelegenheit gehabt und Zeit, ueber diesen Befehl nachzudenken und ueber das, was man damals unter dem Druck der Verantwortung getan hat, und ich muss hier gestehen, ich weiss heute noch keinen besseren Weg. Wir haben damals im Stillen, soweit das irgend moeglich war, den Befehl sabotiert, und es musste alles darauf ankommen, dass das stillschweigend vor sich ging. Ich weiss bis heute nicht, wie man das haette besser anders machen sollen."

Der Kommissar-Befehl war an die ihm unterstellten Einheiten weitergegeben worden, naemlich die 18. Armee unter Kuechler, die 16. Armee unter Busch und die Panzergruppe 4 unter Hoeppner. Und trotz Leeb's persoenlicher Einstellung zeigen die Berichte von Einheiten dieser ihm unterstellten Armeen, dass zahlreiche Funktionaere ermordet worden sind. Es mag sein, dass in manchen Faellen die Zahlen aus der Luft gegriffen oder uebertrieben waren, trotzdem aber muessen wir feststellen, dass zahlreiche Faelle dieser Graueltaten vorgekommen sind. Trotzdem koennen wir LEEB in diesem Punkte nicht fuer schuldig befunden. Er hat den Befehl nicht verteilt. Er hat gegen den Befehl auf jede Art und Weise protestiert und Stellung genommen mit Ausnahme der offenen und herausfordernden Gehorsamsverweigerung. Wenn die Leeb unterstellten Kommandouren den Befehl verbreitet und durchfuehren

liessen, so tragen sie und nicht er dafuer die Verantwortung.

2. Verbrechen gegen Kriegsgefangene.

Während Leeb die Heeresgruppe Nord befehligte, standen die in seinem Befehlsbereich befindlichen Kriegsgefangenen unter dem Befehl des Generalquartiermeisters.

Dieser stand seinerseits unter dem Befehl des damaligen Chef des OKH von Brauchitsch, der wiederum ueber das OKW der obersten Befehlsgewalt Hitlers unterstand. Der Generalquartiermeister erledigte seine Aufgaben durch untergeordnete Instanzen bei den Armeen und den rückwärtigen Heeresgebieten. Bei beiden Kommandostellen befanden sich Offiziere, die teilweise dem Generalquartiermeister, aber in erster Linie den Oberbefehlshabern der Armeen und den Kommandeuren der rückwärtigen Heeresgebiete unterstellt waren, zu deren Staaben sie gehoerten.

Fuer das Kriegsgefangenenwesen waren daher die Oberbefehlshaber der Armeen und die Kommandeure der rückwärtigen Heeresgebiete unmittelbar zustaendig. Die Linie der Zuständigkeit fuer diese Angelegenheiten ging an den Oberbefehlshaber der Heeresgruppe vorbei. Er hatte zwar das Recht, in diesen Angelegenheiten an die ihm unterstellten Einheiten Befehle zu erteilen, aber er war auch zu der Annahme berechtigt, dass die Kommandeure dieser Einheiten die ihnen von höheren Dienststellen uebertragenen Aufgaben fuer ausreichende Versorgung und rechtmaessigen Einsatz der Kriegsgefangenen ordnungsgemaess ausfuehren wuorden. Ebenso war er, wie schon vorher erwacht, zu der Annahme berechtigt, dass gewisse Arten des Einsatzes unter den im Kriege gegen Russland bestehenden Bedingungen rechtmaessig waren. Wie wir schon ausgefuehrt haben, war ihr Einsatz bei gefahrlichen Beschäftigungen oder in Gefahrzonen offensichtlich nach voelkerrechtlichen Grundsätzen rechtswidrig, aber es ist kein Beweismaterial von wesentlicher Bedeutung vorgelegt worden, aus dem sich ergibt, dass eine solche rechtswidrige Verwendung von Kriegsgefangenen jemals zur Kenntnis des Angeklagten gelangt ist.

Der einzige Beweis dafuer, dass der Einsatz russischer Kriegsgefangener bei der Minenräumung jemals zur Kenntnis des Angeklagten gelangt ist, befindet sich im Beweisstück 5 des Widerlegungsverfahrens, Urkunde 9957

JGML-5337, Buch I, Seite 4. In dieser Urkunde heisst es:

"Heute Vormittag besuchte der Oberbefehlshaber/Heeresgruppe Nord die Panzergruppe.

Der wesentliche Inhalt der Besprechung war etwa folgender:

Die wesentlichen Worte lauten:

"***Wegen starker Verminung der Hauser werden diese z.Zt. noch nicht betreten. (Eine Reihe von Unglücksfällen), Gefangene zur Sauberung von Minen eingesetzt."

Diese Urkunde ist unterzeichnet von Major im Generalstab Golling, Verbindungsoffizier des OKH bei der Panzergruppe 4,

Nach unserer Ansicht sind diese Worte zu vage und lassen zu vielen Auslegungen zu, als dass sie als Beweis für die Tatsache dienen könnten, dass der Angeklagte von Leeb über diesen Einsatz von Kriegsgefangenen unterrichtet gewesen ist und ihm zugestimmt hat.

Als Beweis für Leobs Kenntnis von der Vernachlässigung der Kriegsgefangenen ist vorgebracht worden, dass sein Stabschef Brennecke am 13. November 1941 in Orscha einer Konferenz beigewohnt hat, bei der die Frage der Ernährung der Kriegsgefangenen von dem Stabschef der Heeresgruppe Mitte aufgeworfen wurde. Es ist bemerkenswert, dass die Niederschrift dieser Konferenz sich in den Akten der 18. Armee befindet, einer der dem General von Leeb unterstellten Einheiten, die für das Kriegsgefangenewesen unmittelbar verantwortlich waren. In dem Bericht über diese Sitzung heißt es aber nur, dass die Heeresgruppe Mitte "insbesondere darauf hinweisen würde, dass die Kriegsgefangenen einen notwendigen Zuschuss an Arbeitskraft darstellten, in ihrem gegenwärtigen Zustand aber nicht arbeiten könnten, vielmehr in grossem Umfang der Erschöpfung anheim fielen."

In der Urkunde wird nichts über den Zustand der im Gebiet der Heeresgruppe Nord befindlichen Kriegsgefangenen gesagt, es geht auch aus ihr nicht hervor, dass dem Angeklagten von Leeb über diese Angelegenheit irgend ein Bericht erstattet worden ist.

Es ist weiterhin vorgebracht worden, dass der Angeklagte von der Vernachlässigung der Kriegsgefangenen gewusst haben muss, da er sie auf den Straßen gesehen habe. Das ist eine sehr weitgehende Annahme. Wie wir

schen ausgefuehrt haben, haette der Zustand dieser auf den Strassen befindlichen Kriegsgefangenen leicht eine Folge ihrer Verfassung bei der Gefangennahme und nicht der Vernachlaessigung in der Gefangenschaft sein koennen.

Die gruendliche Pruefung aller zu diesem Punkt vorgelegten Beweisstuecke hat nicht ergeben, dass der Angeklagte von Leeb sich der Vernachlaessigung von Kriegsgefangenen schuldig gemacht hat oder fuor ihren rechtswidrigen Einsatz in seinem Befehlsbereich verantwortlich gewesen ist.

In den Akten befinden sich Beweise fuor die Tatsache, dass Rotarmisten in dem Befehlsbereich des Angeklagten in rechtswidriger Weise hingerichtet worden sind, wir sind auf gewisse Beweisstuecke aufmerksam gemacht worden, aus denen sich ergeben soll, dass er mit diesen Hinrichtungen in Verbindung gestanden hat und fuor sie verantwortlich gewesen ist.

Das erste ist ein Befehl vom 13. November 1943. Eine Pruefung dieses Beweisstueckes ergibt, dass der General zur besonderen Verwendung beim Oberbefehlshaber des Heeres einen Befehl an die 6. Armee erlassen hat, die dem General von Leeb nicht unterstellt war. Dieser Befehl wurde an die Heeresgruppen zur Kenntnisnahme weitergegeben. Diese Tatsachen ergeben weder, dass der Angeklagte von Leeb den Befehl erhalten und weitergegeben hat, noch, dass er ihn hat durchfuehren lassen.

Ebenso sind wir auf einen weiteren von Brauchitsch unterzeichneten Befehl des OKH vom 25. Oktober 1941 aufmerksam gemacht worden, und es wird behauptet, dass dieser Befehl offensichtlich von der Heeresgruppe Nord verteilt worden ist; diese Behauptung stuetzt sich auf den Divisionsbefehl der 12. Infanterie-Division der 16. Armee, die zur Heeresgruppe Nord gehoerte, und auf einen ahnlichen Befehl der 281. Sicherungs-Division, die zum ruckwaertigen Heeresgebiet der Heeresgruppe Nord gehoerte. Aber bei einer Pruefung dieser Beweisstuecke haben wir weder den eigentlichen Befehl gefunden, der von dem Angeklagten von Leeb verteilt worden sein soll, noch hat sich ergeben, dass ein solcher Befehl jemals von ihm auf den Dienstwagen weitergegeben worden ist. Aus dem Befehl selbst lasst sich nicht erschonen, wie er und ob er ueberhaupt jemals verteilt worden ist.

Wir können aus der Beweisaufnahme nicht folgern, dass der Angeklagte von Leeb mit der rechtswidrigen Hinrichtung von Rotarmisten in seinem Befehlsbereich in strafbarer Weise in Verbindung gestanden, von ihnen Kenntnis gehabt oder an ihnen teilgenommen hat.

3. Der Barbarossa-Gerichtsbartkeit-Befehl.

Dies war ein Führer-Befehl, den die von Leeb befahlte Heeresgruppe erhalten hat. Es liegt kein Beweis dafür vor, dass er jemals an Leeb's unterstellt Einheiten erlassen worden ist. Es ist behauptet worden, dass dieser Befehl sich auf die Rechtspflege bezog, somit die Heeresgruppe nichts angehöre und unmittelbar an diejenigen Kommandeure weitergegeben worden sei, die eine Rechtsabteilung hatten. Eine Prüfung des Befehls selbst zeigt aber, dass er sich nur teilweise auf die eigentliche Gerichtsbartkeit bezog. In der Hauptsache befasst sich dieser Befehl mit dem Verhalten und der Disziplin der Truppe und war somit von höchster Bedeutung für jeden Truppenführer bis hinauf zu den Oberbefehlshabern der Heeresgruppen. In dem Befehl selbst werden die Truppenführer mit der Aufgabe betraut, die unterstellten Offiziere zu unterrichten.

Eine Eintragung im Kriegstagebuch der Heeresgruppe Nord zeigt, dass der Befehl zusammen mit dem OKH-Befehl vom 1. Juni 1941 an unterstellte Einheiten weitergegeben worden ist. Die Akten enthalten keinen Beweis dafür, dass der Angeklagte von Leeb mehr getan hat als seine Missbilligung über den Befehl auszudrücken, und selbst diese Missbilligung gründete sich nur auf die Tatsache, dass der Befehl die Disziplin der Armee gefährde. Wir müssen auf Grund der Beweisaufnahme zu dem Schluss kommen, dass dieser Befehl durch von Leeb auf dem Dienstweg weitergegeben worden ist.

Der Befehl war rechtswidrig, wonigstens teilweise. Außerdem ließ er im besten Fall Zweifel offen über die Berechtigung der Subalternoffiziere, Personen erschießen zu lassen, die gewisse Handlungen nur verdächtig waren.

Es ist kein Beweis dafür erbracht worden, dass bei der Weitergabe dieses Befehls irgendwelche Aufklärungen oder Anweisungen organisiert sind, die

seine rechtswidrige Anwendung haetten verhindern koennen. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass von Leeb an der Ausfuehrung dieses Befehls insofern beteiligt gewesen ist, als er ihn auf dem Dienstwege weitergegeben hat. Da der Befehl auf dem Dienstweg unmittelbar bei ihm durchlief, trug der Befehl Leeb's gewichtige Autoritaet ebenso in sich wie die von Leeb's Vorgesetzten. Unsere Akten ergeben, dass der Befehl von den ihm unterstellten Einheiten in rechtswidriger Weise angewendet worden ist. Da Leeb diese Massnahmen ins Rollen gebracht hat, muss er ein gewisses Mass von Verantwortung fuer ihre rechtswidrige Anwendung auf sich nehmen.

4. Verbrechen gegen Zivilpersonen.

Dieser Vorwurf stuetzt sich auf die Taetigkeit der Einsatzgruppe A, die der Heeresgruppe Nord zugeteilt und in ihrem Befehlsbereich eingesetzt war.

Bei der Abwaegung der Verantwortlichkeit des Feldmarschalls von Leeb fuor die von Einsatzgruppen in seinem Befehlsbereich begangenen Verbrechen ist es, wie schon erwacht, ohne Bedeutung, ob er gewusst hat, dass seine Regierung ein Programm des Massenmords aufgestellt hatte und bei der Ausfuehrung dieses Programms mitgewirkt hat, oder ob er keine Kenntnis davon gehabt hat, dass die Polizei durch den Staat mit der Ausfuehrung eines solchen Programms betraut worden war, aber nichtsdestoweniger die Ausfuehrung dieser Massenmorde zugelassen hat.

Es ist vorgebracht worden, dass von Leeb von dem Ausrottungsprogramm, mit dessen Ausfuehrung die deutsche Regierung die Einsatzgruppen beauftragt hatte, Kenntnis gehabt hat. Wir sind auf drei Urkunden aufmerksam gemacht worden, die dies erweisen sollen. Die erste ist ein OKH-Befehl vom 28. April 1941; die zweite ist ein OKH-Befehl vom 9. August 1941.

Es ist erwiesen, dass die Heeresgruppe Nord diese beiden Befehle erhalten hat, und es kann angenommen werden, dass Mitteilungen, die von einer hohen Kommandostelle kamen, zur Kenntnis des Befehlshabers einer Heeresgruppe gelangt sind.

Beide Dokumente lassen jedoch das Ausrottungsprogramm des Dritten Reiches nicht erkennen. Die dritte Urkunde, aus der sich seine Kenntnis eines

derartigen Programmes ergeben soll, ist das Beweisstueck Nr. 367 der Anklagebchoerde. Der wesentliche Teil dieser Urkunde befindet sich auf Seite 214 des Urkundenbuchs 6 G. Es war eine Anlage zu einem Operationsbefehl der Sipo und des SD ueber die Verwendung der Einsatzgruppen. Auf diese Anlage vom 7. Oktober 1941 wird auf Seite 209 Bezug genommen; dort heisst es, dass die Anordnungen im Einvernehmen mit dem Oberkommando des Heeres fertiggestellt worden seien. Es liegt jedoch kein Beweis dafuer vor, dass die Anlage jemals an die Heeresgruppe Nord gelangt ist oder dass die Anlage jemals an die Heeresgruppe Nord gelangt ist oder dass sie nicht in Wirklichkeit nur der Entwurf eines beabsichtigten Befehls war. Es ist eine feststehende Auslegungsregel, dass eine Urkunde mit zweifelhaften Inhalt so verstanden werden muss, wie es fuer den Angeklagten am gunstigsten ist. Zwar zeigt die genannte Urkunde klar eine rechtswidrige Taeftigkeit der Sicherheitspolizei, es ist jedoch nicht bewiesen, dass sie jemals in die Haende des Angeklagten v n Leeb gelangt ist.

Die Beweismittel, auf die sich die Anklagebchoerde stuetzt, um Leobs Kenntnis von den vorbrecherischen Taten der Einsatzgruppen gegen die Zivilbevoelkerung in seinem Befehlsbereich zu erweisen, finden sich teilweise in Berichten, die einzelne Offiziere der Einsatzgruppe A ihren Vorgesetzten in Berlin erstatteten. Diese Berichte sind weder an Leob gesandt worden noch haben sie seine Kommandostelle durchlaufen. Sie beweisen, dass diese Einsatzgruppe gewisse Ausrottungsmassnahmen durchgefuehrt hat, sind aber von einer Art, dass sie genauester Pruefung beduerfen. In Bezug auf Zeit und Ort sind sie ganz besonders unbestimmt. In einem Bericht heisst es, dass 135000 Menschen ausgerottet worden seien, aber wo diese Ausrottungen stattgefunden haben, bleibt durchaus zweifelhaft. Aus anderen Beweisstuecken wissen wir, dass rund 40 000 Juden in Riga ausgerottet wurden, anscheinend von der Einsatzgruppe A, aber diese Vernichtungsaktion fand im Gebiet des Reichskommissariats Ostland statt und nicht im Befehlsbereich des Angeklagten.

Abgesehen von den Massentötungen in Kowno sind keine Massenhinrichtungen erwiesen, die sich im Befehlsbereich des Angeklagten ereignet haben und zu seiner Kenntnis gebracht worden sind. Die Aktion in Kowno

wurde, obwohl sie offensichtlich von den Einsatzgruppen veranlasst worden war, in Form eines Pogroms durchgefuehrt und der oertlichen Lettischen Selbstschutzorganisation in die Schuhe geschoben. Als Leeb von dieser Aktion hoerte, ergriff er Massnahmen, um eine Wiederholung aehnlicher Vorfälle im Gebiet der 16.Armeen zu verhindern, in dem Kowno lag.

Berichte, in denen rechtswidrige Hinrichtungen durch die Sipo im Verlaufe von Sicherungsoperationen erwacht wurden, sind von Einheiten unter Leobs Kommando an die ruckwaertigen Heeresgebiete, Armeen und Armeekorps erstattet worden. Es ist aber nicht erwiesen, dass diese Berichte an die Heeresgruppe Nord gesandt oder Leeb von den Offizieren seines Stabes zur Kenntnis gebracht worden sind.

Daher koennen wir aus dem vorliegenden Beweismaterial nicht entnehmen, dass der Angeklagte von Leeb von der Ermordung von Zivilpersonen durch die Einsatzgruppen in seinem Befehlsbereich Kenntnis hatte oder dass er sich mit solchen Handlungen stillschweigend einverstanden erklart hat.

Ebensowenig ergibt sich aus dem Beweismaterial, dass der Angeklagte an der Aushebung von Sklavenerarbeitern fuer das Reich teilgenommen hat. Die Urkunde, auf die die Anklage sich in diesem Punkte stuetzt, ist ein Bericht mit dem Inhalt, dass in einem bestimmten Zeitabschnitt eine Anzahl von Zivilpersonen von der Heeresgruppe Nord ins Reich zur Arbeit verschickt wurde. Nur wachrend eines Teils der angegebenen Zeitspanne hatte von Leeb den Oberbefehl; die Urkunde besagt auch nicht, dass es sich um zwangswise Aushebung handelte. Derartige Dokumente muessen in der fuer den Angeklagten guenstigsten Weise ausgelegt werden.

5. Pluenderung von oeffentlichen und privaten Eigentum.

Zur Nachweis dieser Beschuldigung stutzt sich die Anklagebehoeerde auf zwei Befehle. Der erste Befehl ist von der 12.Panzer Division am 11. November 1941 erlassen und ordnet eine Operation gegen einige Doerfer an, die "von den Partisanen als Operationsbasis benutzt werden", er enthaelt Anweisungen zur Beschlagnahme der Rinder, Pferde und des Geflugels sowie des groessten Teils der Nahrungsmittel; es ist jedoch weiterhin bestimmt, dass nach nacherer Anweisung des Offiziers, der die Operation kommandierte,

den Einwohnern eine kleine Menge Nahrungsmittel belassen werden sollte.

Wir koennen nicht sagen, dass dieser Befehl rechtswidrig war.

In aehnlicher Weise ordnet ein Befehl der 39. AK vom 7. Dezember 1941, der einen erzwungenen Rueckzug betrifft, die Zerstoerung von Nahrungs- und Futtermitteln an, die nicht zurueckgefuehrt werden konnten. Die Vernichtung dieser Vorräte war geeignet, den vordringenden Feind aufzuhalten; daher koennen wir bei Berücksichtigung der bestehenden Notlage nicht feststellen, dass der Befehl rechtswidrig war. Dangemaess kommen wir zu der Feststellung, dass in diesem Abschnitt der Anklage strafbare Handlungen nicht vorliegen.

6. Strafbares Verhalten bei der Belagerung von Leningrad.

Leningrad war umzingelt und belagert. Seine Verteidiger und die Zivilbevoelkerung befanden sich in aeusserster Notlage; daher bestand die Befuerchtung, dass die Bevoelkerung versuchen wuerde, zu den deutschen Linien zu fluechten. Es wurden Befehle fuer den Einsatz der Artillerie erlassen, um "jeden solchen Versuch auf groesstmögliche Entfernung von unseren eigenen Stellungen so fruch wie moeglich durch Eroeffnung des Feuers zum Halten zu bringen, damit der Infanterie wenn moeglich erspart bleibt, auf Zivilisten zu schiesse."

Es ist erwiesen, dass dieser Befehl Leeb bekannt war und von ihm genehmigt wurde. War der Befehl rechtswidrig?

"Ein Heerfuehrer kann im Kriege rechtmässig die Belagerung eines Platzes beginnen, der vom Feinde beherrscht wird, und kann versuchen, durch Umzingelung die Uebergabe zu erzwingen. Die Rechtmässigkeit des Versuchs, die Widerstandskraft durch Aushungerung herabzusetzen, ist unbestritten. Dangemaess wird es fuer zulaessig gehalten, dass jeder Zustrom von Vorräten von aussen her abgeschnitten wird. Es wird die Ansicht vertreten, dass es rechtmässig ist, zur Beschleunigung der Uebergabe die Nichtkaempfer zurueckzuwerfen, die der Befehlshaber des belagerten Platzes etwa austreibt, um die Zahl derjenigen zu verringern, die seine Vorräte aufzehren.

27. Okt. - A-LM-10-Dinter
Militägerichtshof Nr. V, Fall XII

Auch wenn wir wünschten, dass die Rechtslage eine andere wäre, müssen wir das Recht anwenden, wie es nun einmal ist. Wir können demgemäß zu der Feststellung, dass eine Verurteilung wegen der erwähnten Beschuldigungen nicht erfolgen kann.

Aus den vorstehend erwähnten Gründen finden wir den Angeklagten gemäß Punkt Drei der Anklageschrift schuldig, soweit es sich um die Weitergabe und Anwendung des Barbarossa-Gerichtsbarkeit-Befehls handelt. Gemäß Kontrollratgesetz Nr. 10 bildet ein Befehl von oben keinen Entschuldigungsgrund, darf aber als mildernder Umstand berücksichtigt werden.

Nach unserer Ansicht liegen bei dem Angeklagten von Leeb viele Milderungsgründe vor. Er war kein Freund oder Anhänger der NSDAP und ihrer Weltanschauung. Er war Soldat, er war mitten in einem riesenhaften Feldzuge und hatte die Verantwortung für mehrere hunderttausend Soldaten und für eine zahlreiche eingeborene Bevölkerung in einem riesigen Gebiet. Es ist nicht bedeutsam, dass nicht ein einziger verbrecherischer Befehl als Beweisurkunde vorgelegt worden ist, der seine Unterschrift oder ein Zeichen seiner Billigung trägt.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und aus den vorstehend gegebenen Gründen ist der Angeklagte gemäß Punkt Drei der Anklageschrift schuldig; von den Anklagen in Punkt Zwei wird er freigesprochen.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof wird die Sitzung jetzt bis 19.30 Uhr unterbrechen. Heute abend, 19.30 Uhr, wird der Gerichtshof wieder zusammenkommen, um die Urteilsverlesung fortzusetzen.

(Einschaltung einer Pause bis 19.30 Uhr.)

Befehlen wurde bestimmt, dass die Juden Kennzeichen in Form von Armbinden zu tragen hatten und in Ghettos eingeschlossen werden sollten. Wir sind ueberzeugt, dass der Angeklagte all diese Massnahmen gekannt und gebilligt hat.

Aus diesen Gründen wird der Angeklagte nach Anklagpunkt Zwei und Drei der Anklageschrift schuldig gesprochen.

HERMANN HOTH.

Hermann Hoth ist am 12. April 1885 in Neu-Ruppin geboren. Er hat den ersten Weltkrieg in verschiedenen Dienststellen gemacht und ist nach Kriegsende in der Reichswehr geblieben. Im Jahre 1938 befahlte er als General-Lieutenant die 18. Division, die ins Sudetenland einmarschierte. Kurz danach, im November 1938, wurde er zum General befördert und zum Kommandeur des neu aufgestellten XV. Panzer-Korps ernannt, das aus drei Leichten Divisionen bestand. An der Spitze dieses Korps marschierte er im September 1939 in Polen ein. Nach Bekämpfung des polnischen Feldzuges führte er eine Panzergruppe bei dem Angriff auf Frankreich und eroberte Brest und Bordeaux. Im Januar 1940 wurde er zum Generaloberst befördert, und das XV. Panzer-Korps wurde in die Panzergruppe 3 umgewandelt. Für den Feldzug gegen Russland wurde die Panzergruppe 3 der Heeresgruppe Mitte zugewiesen und unterstand zuerst der 9. und später der 4. Armee. Hoth befehlt das Kommando der Panzergruppe 3 bis zum 9. Oktober 1941, am 10. Oktober 1941 wurde er zum Oberbefehlshaber der 17. Armee ernannt, die zur Heeresgruppe Süd gehörte. Am 15. Mai 1942 wurde er zum Oberbefehlshaber der 4. Panzerarmee ernannt und verblieb in dieser Stellung, bis er am 12. Oktober 1943 zur Führer-Reserve versetzt wurde.

Die Anklagen gegen Hoth erstrecken sich auf alle vier Punkte der Anklageschrift. Die Anklagpunkte Eins und Vier sind bereits an anderer Stelle dieses Urteils besprochen worden.

Punkt Zwei der Anklageschrift.

In diesem Teil der Anklageschrift werden Hoth Kriegs-

verbrochen und Vorbrochen gegen die Menschlichkeit zur Last gelegt, nämlich Vorbrochen gegen Angehörige der feindlichen Heere und gegen Kriegsgefangene.

DER KOMMISSARBEFEHL.

Hitler gab am 31. März 1941 bei einer Konferenz in der Reichskanzlei, bei der Hoth anwesend war, eine Erklärung ab, in der er die Art der Kriegsführung gegen Russland und die Ausrottung der Kommissare erörterte. Damals hatte Hoth schon im voraus Kenntnis von den verbrecherischen Absichten, die Hitler im Falle eines Krieges mit Russland hatte.

Der Kommissarbefehl ging vor Beginn des Russlandfeldzugs bei Hoths Panzergruppe ein. Er sagt über diesen Befehl das Folgende:

"Ich kann mich nun beim besten Willen nicht mehr bessern auf die Gelegenheit und auf den Ort, wann ich den Befehl an die kommandierenden Generäle der beiden Panzerkorps weitergegeben habe. Ich habe viel darüber nachgedacht; ich weiß es nicht mehr. Dass er weitergegeben ist von mir, steht außer jedem Zweifel."

Er sagt weiter, er habe erwartet, dass die Kommissare Volkurrechtsverletzungen begangen wurden, sei aber nicht damit einverstanden gewesen, dass sie erschossen wurden, nur weil sie Kommissare waren. Es ist während dieses Verfahrens niemals behauptet worden, dass die Kommissare, die manchmal auch als Politruk bezeichnet werden, nicht zur Armee gehörten und nicht Soldaten gewesen seien; obensowenig ist behauptet worden, dass sie nicht allen Erfordernissen der Haager Konvention und des Volkurrechts entsprochen hatten, die für rechtmaßige Kriegsteilnehmer aufgestellt sind. Sein Inhalt nach war der Kommissarbefehl eine klare und eindeutige Anweisung zur Erschießung gefangener feindlicher Soldaten, die rechtlich als Kriegsgefangene zu behandeln waren. Der Kommissarbefehl ist daher ein Befehl

zum Mord. Sein vorbrochorischer Charakter war auf den ersten Blick zu erkennen. Hoth hat durch den Weitergabe dieses Befehls an die ihm unterstollten Einheiten eine volkserrechtliche Straftat begangen; Soweit diese Einheiten die ihnen in dem Befehl aufgetragenen Straftaten begangen haben, hat der Vorgesetzte die strafrechtliche Verantwortung für solche Straftaten, weil er ihre Befehlung angeordnet hat.

Zu seiner Verteidigung bringt Hoth vor, dass er den Befehl von seinem Vorgesetzten Brauchitsch erhalten und ihn lediglich weitergegeben habe, dass er aber weder seine Wichtigkeit betont noch seine Wirkung abzuschwächen versucht habe. Er hatte weiterhin angegeben, er habe nicht angenommen, dass Hitler von seinen Kommandouren verlangte, etwas Unrechtes zu tun; Hitler sei das Staatsoberhaupt gewesen, daher habe ein Befehl, der von Hitler kam, den Paragraphen 47 des deutschen Militärstrafgesetzbuches außer Kraft gesetzt, in dem es heißt, dass kein Offizier einen offensichtlich rechtwidrigen Befehl auszuführen braucht und sich strafbar mache, wenn er es doch tut. Seine weitere Aussage lautet dahin hinaus, dass er sicher gewesen sei, dass seine Untergebenen Braunsche Rechte in ihren Gehirnen gehabt und daher die Wollen der Ablehnung hatten auffangen können, die von seinem bekannt charakteristischen Charakter ausstrahlten; er habe geglaubt, dass sie den Mut haben würden, dem Befehl den Gehorsam zu verweigern - einen Mut, den er selbst nicht hatte. Wie wir bereits in einem anderen Abschnitt dieser Urteilsbegründung ausgeführt haben, ist der Befehl von oben kein Entschuldigungsgrund, kann aber unter gewissen Umständen als Strafmilderungsgrund herangezogen werden; die bloße nicht zum Ausdruck gebrachte Hoffnung aber, dass ein dem Untergebenen unterstehende rechtswidriger Befehl nicht zur Ausführung gebracht worden würde, ist weder ein Entschuldigungsgrund noch ein Strafmilderungsgrund. Dass die Ausstrahlungen, die von seinem Charakter ausgingen, zu schwach oder dass die Gehirne seiner Untergebenen nicht empfindlich genug

27.Oktobe-E-AG-Braun
Militägerichtshof V,Fall XII

waren, um sie aufzufangen, wird durch die Urkunden bewiesen.

Am 22.Juni 1941, am ersten Tage des Russlandfeldzuges, berichtete die 20.Infanterie-Division die Erschiessung eines Kommissars. Am folgenden Tag wurde die Erschiessung eines weiteren Kommissars von der gleichen Division gemeldet. Es wäre höchst ungewöhnlich gewesen, solche Erschiessungen in den Berichten zu finden, wenn die Kommissare im Kampf getötet worden wären, es sei denn, dass in einem vorher erlassenen Befehl Berichte dieser Art angeordnet worden wären. Die Existenz dieses Kommissarbefehls erklärt in natürlicher und logischer Weise die Erstattung dieser Berichte. Mit keinem Wort wird in dem Kommissarbefehl verlangt, dass Bericht über die im Kampf getöteten erstattet werden sollten.

Am 30.Juni 1941 wurde von der 12. Panzerdivision, die Hoth unterstellt war, ein Kommissar im Rang eines Obersten gefangen genommen und erschossen.

Am 6.Juni 1941 erwacht die Hoth unterstellt 20.Panzerdivision in ihrem Tätigkeitsbericht die Vernehmung und Erschiessung eines weiteren Kommissars. Am 18.Juli meldet diese Division in Beantwortung einer Anfrage des XXXI Armeekorps, das Hoth unterstand, dass die Division seit dem 5.Juli 1941 ungefähr zwanzig Kommissare erschossen habe. Am 26.Juli 1941 wurde ein politischer Kommissar erschossen.

Am 17.Juli 1941 meldete die Panzerguppe 3 die Erschiessung zweier Kommissare; in einem ähnlichen Bericht für den 18.Juli heißt es:

"Meldung über die Zahl der liquidierten Kommissare

liegt noch nicht vor. Bisher scheint Anzahl gefangener und erledigter Kommissare sehr gering. (Ungefähr 50)."

Diese Meldung ist von dem Chef des Generalstabes der Panzerguppe erstattet.

Ein Bericht des Nachrichtenoffiziers der Panzerguppe 3 über die Zeit vom Juni bis Juli 1941 erhaelt die folgenden Sätze:

"In den ersten Kampfwochen wurden politische Kommissare und Offiziere nur in geringem Umfang gefangen genommen. Bis Anfang August wurden im ganzen Gruppenbereich etwa 170 politische Kommissare (innerhalb der Truppe) gefangen und als gesondert abgeschoben von den AK's gemeldet.

Die Durchführung bildete kein Problem für die Truppe."

Dieser Tätigkeitsbericht hat Hoth vorgelegen. Aus einer anderen Stelle des Berichts ist ersichtlich, dass Hoth ihn am 25.September 1941 gesehen und abgezeichnet hat. Ein anderer Absatz in diesem Bericht ist von Bedeutung, weil sich aus ihm ergibt, was mit den 170 Kommissaren geschehen ist, die "gefangen und als von den AK's gesondert, abgeschoben gemeldet wurden".

Die Sonderbehandlung der politischen Kommissare durch die Truppe führte zu einem baldigen Bekanntwerden auf der russischen Seite und Verschärfung des Widerstandswillens.

Die Sonderbehandlung haette zur Vermeidung des Bekanntwerdens erst in weit rückwarts gelegenen Lagern durchgefuehrt werden duerfen. Auch die meisten gefangenen Rotarmisten und Offiziere glauben an eine solche Sonderbehandlung, die ihnen in Dienstbefehlen und auch von entflohenen politischen Kommissaren berichtet wurde.

Der vorstehende Absatz ist von Bedeutung, weil aus ihm die tatsaechliche Ausfuehrung des Kommissarbefehls ersichtlich ist. Es waere sinnlos gewesen zu erwahnen, dass die Sonderbehandlung tief im Hinterland haette ausgefuehrt werden sollen, um zu verhindern, dass diese Verfahren bekannt wurden, wenn es nicht tatsaechlich eine Sonderbehandlung gegeben haette, die den Russen bekannt geworden konnte.

In einer Anweisung vom 8. August 1941, die vom Chef des Generalstabes der Panzergruppe 3 unter Hoth horruhrt, heisst es:

"Gemaess den neuen sowjetischen Bestimmungen haben alle Regimenter und Divisionen sowie hochere Staabs Kriegskommissare (früher politische Kommissare), Kompanien, Batterien und Schwadronen politische Leiter (Politruks), die ebenfalls unter den Begriff der Kriegskommissare fallen. Einzelfragen seitens der Truppe machen den Hinweis erforderlich, dass sich in der Behandlung dieser Leute nichts geändert hat."

Aus dieser Urkunde folgt, dass Hoths telepathische Ablehnung des Kommissarbefehls nicht einmal bis zum Bewusstsein seines Stabschefs durchgedrungen war. Der Inhalt dieser Anweisung des Chefs des Stabes lässt es außerordentlich zweifelhaft erscheinen, ob die ihm unterstellten Kommandostellen auf den Gedanken gekommen sind, dass Hoth mit dem Befehl nicht einverstanden war; denn es heisst dort, dass die Aufklärung in Beantwortung von Anfragen der Truppe gegeben werde.

Am 25. November 1941 ordnete Hoth, damals Oberbefehlshaber der 17. Armee, durch seinen Stabschef die Errichtung eines Konzentrationslagers an. Dem Befehl zur Errichtung des Lagers sind Anweisungen für die Behandlung der Lagerinsassen beigelegt.

In dioson Anweisungen heisst os: "Kommissare sind der Sonderbehandlung zuzufuhren."

Der Kommissarbefehl ist von Hoth weitergegeben und mit seiner Kenntnis und Billigung von den ihm unterstellten Einheiten erbarmungslos ausgefuehrt worden.

Behandlung der Kriegsgefangenen in Hoths Befehlsbereich.

Ueber die allgemeine Lage der Kriegsgefangenen im Bereich von Hoths 17. Armee gibt der Bericht des Oberquartiermeisters seiner Armee vom 25.November 1941 Aufklaerung. Hoth hatte am 10.November 1941 den Oberbefehl ueber die 17. Armee uebernommen. Da der Bericht sich auf die Zeit von Kriegsbeginn bis zum 25.November 1941 erstreckt, koennen nicht alle in ihm erwahnten Rechtsvorstoesse dem Angeklagten Hoth zur Last gelegt werden. Es ist nicht erwahnt, ob die Erschiessung der 400 Gefangenen erfolgt ist bevor oder nachdem Hoth den Oberbefehl uebernommen hatte. Die folgenden Saetze des Berichts zeigen den allgemeinen Zustand und sind deshalb von Bedeutung:

"Die z.Zt. noch im Armeegebiet vorhandenen Kgf. koennen nicht abgeschoben werden, da sie zur Aufstellung der Kgf.-Komp. fuer Eisenbahnunterhaltung und Kgf.Bau-Batl. benoetigt werden.

* * *

"Seit Operationsbeginn sind insgesamt bis 15.11.41 bei den Truppenteilen der Armee 236 636 Kgf. angefallen. Ausserdem sind von nicht taktisch der Armee unterstellten Truppenteilen 129 904 Kgf. durch die Einrichtung der Armee durchgelaufen, sodass insgesamt seit Operationsbeginn 366 540 Kgf. angefallen sind und abgeschoben wurden. Erschossen wurden rund 400. Ueber Gestorbene und Entflchene keine Unterlagen vorhanden.

* * *

"Die mit Verfuegung OKH. Gen St d.H/Gen Qu IVa (III,2) Nr.1 usw. befohlenen Verpflegungssactze konnten selbstverstaendlich in keinem Fall den Kgf. verabfolgt werden. Fett, Bagorkaose, Bratlingspulver, Marmelade und Tee konnten selbst nich immer an

Doppeldecker

Artikel Fall XII

toton. Zum groessten Teile waren sie das Ergebnis
kalter verbrecherischer Berechnung.

Andero Kriegsverbrechen, wie die Ermordung entwichener
und wieder eingefangener Kriegsgefangener, oder die Er-
mordung der Kommandos oder gefangener Flieger, oder die
Vernichtung der Sowjet-Kommissare, waren das Ergebnis
direkter, ueber die hochsten Dienststellen geleiteter
Befehle.

Kriegsgefangene wurden misshandelt, gefoltert und er-
mordet, nicht nur unter Missachtung der anerkannten
Regeln des Völkerrechts, sondern unter vollständiger
Ausschaltung der elementarsten Vorschriften der
Menschlichkeit.

Im Vorlauf des Krieges wurden zahlreiche alliierte
Soldaten, die sich den Deutschen ergaben hatten, so-
fort erschossen; häufig als Folge einer vorsätzlichem
berechneten Politik. Am 18.Oktobor 1942 setzte der An-
geklagte Keitel eine von Hitler genehmigte Anordnung in
Umlauf, die befahl, dass alle Angehörigen von alliierten
'Kommando-Truppen', häufig in Uniform und bewaffnet oder
unbewaffnet, bis 'zum letzten Mann niedergemacht' werden
sollten, selbst wenn sie sich zu ergeben versuchten.
Es wurde ferner bestimmt, dass, falls solche alliierte
Truppen nach vorheriger Festnahme durch die Ortspolizei,
oder auf irgendeine andere Weise, in die Hände der mili-
tarischen Behörden fielen, sie sofort dem SD ausgelie-
fert werden sollten. Dieser Befehl wurde von Zeit zu
Zeit ergänzt und war bis zum Ende des Krieges in
Kraft, obgleich es nach den alliierten Landungen in

der Normandie 1944 klargestellt wurde, dass der Befehl nicht auf die innerhalb des unmittelbaren Gefechtsbereichs gefangenen 'Kommandos' anzuwenden sei. Auf Grund der Vorschriften dieses Befehls erlitzen alliierte militärische Einheiten in Norwegen, Frankreich, in der Tschechoslowakei und in Italien den Tod. Viele von ihnen wurden an Ort und Stelle getötet, und in keinem Falle wurde denen, die später im Konzentrationslager hingerichtet wurden, jemals ein Gerichtsvorfahren irgendwelcher Art gewahrt.

Im März 1944 erließ das OKH den 'Kugel-Erlass', der verfügte, dass jeder entflohenen kriegsgefangenen Offizier und Unteroffizier, der nicht zur Arbeit eingesetzt worden war, mit Ausnahme von englischen und amerikanischen Kriegsgefangenen, im Falle seiner Wiederaufgriffung der Sipo und dem SD ausgeliefert werden sollte. Dieser Befehl wurde von der Sipo und dem SD an ihre örtlichen Dienststellen verteilt. Diese entflohenen Offiziere und Unteroffiziere sollten nach dem Konzentrationslager Mauthausen gebracht werden, um bei der Ankunft durch Gänkenschuss hingerichtet zu werden.

Im März 1944 wurden auf direkten Befehl Hitlers 50 Offiziere der Königlich-Britischen Luftstreitkräfte, die aus dem Lager Sagan, wo sie in Gefangenschaft waren, flüchteten, bei der Wiedergewannahme erschossen. Ihre Leichen wurden sofort verbrannt und die Urnen mit ihrer Asche wurden ins Lager zurückgeschickt. Es wurde von den Angeklagten nicht bestritten, dass dies nichts anderes als klarer Mord unter völliger Bruch des Völkerrechts darstellte.

Wenn alliierte Flieger zur Landung in Deutschland gezwungen waren, wurden sie manchmal sofort von der Zi-

vielvoelkerung getötet. Die Polizei hatte Weisung,
sich in diese Tötungen nicht einzumischen, und das
Justizministerium wurde benachrichtigt, dass niemand
wegen Teilnahme daran unter Anklage zu stellen sei.
Die Behandlung der Sowjet-Kriegsgefangenen war durch
ganz besondere Unmenschlichkeit charakterisiert. Nicht
allein die Handlungsweise einzelner Wachen oder die
Folgen der Zustände im Lager waren schuld an dem Tod
so vieler von ihnen. Es war die Folge systematischer
Mordpläne. Mehr als einen Monat vor dem deutschen Ein-
fall in die Sowjetunion entwarf das OKW besondere Pläne
zur Behandlung politischer, beim Sowjet-Hoer dienst-
tuender Vertreter, die in Gefangenschaft geraten soll-
ten. Ein Vorschlag war, dass politische Kommissare
des Heeres nicht als Kriegsgefangene anzuerkennen
und spätestens im Durchgangsgefangenenlager zu be-
seitigen sind. Der Angeklagte Keitel sagte aus,
dass Anweisungen, die diesen Vorschlag enthielten,
an die deutsche Armee ausgetragen wurden.

Am 8.September 1941 wurden Vorschriften zur Behandlung
von Sowjet-Kriegsgefangenen in allen Kriegsgefangenen-
lagern erlassen, die von General Rönecke, dem Chef
der Abteilung Kriegsgefangene des Oberkommandos, unter-
zeichnet waren. Diese Befehle führten aus:

'Dadurch hat der bolschewistische Soldat jeden Anspruch
auf Behandlung als ehrenhafter Soldat und nach dem Gon-
for Abkommen verloren Ruecksichtsloses und
unmögliches Durchgreifen bei den geringsten Anzeichen
von Widersetzung, insbesondere gegenüber bolscho-
wistischen Hetzern, ist daher zu befahlen. Widersetz-
lichkeit, aktiver oder passiver Widerstand muss sofort
mit der Waffe (Bajonett, Kolben und Schusswaffe) rest-

los bestätigt worden Wer zur Durchsetzung eines gegebenen Befehls nicht, oder nicht ausreichend genug von der Waffe Gebrauch macht, macht sich strafbar. Auf flüchtige Kriegsgefangene ist sofort ohne vorherigen Haltruf zu schießen. Schreckschuss gegen über Sowjet-Kriegsgefangenen gilt in der Regel als rechtmaßig.

Die Sowjet-Kriegsgefangenen erhielten keine ausreichende Kleidung. Die Verwundeten erhielten keine ärztliche Behandlung; man ließ sie hungern und in vielen Fällen sterben.

Am 17. Juli 1941 erließ die Gestapo einen Befehl, der die Tötung aller Sowjet-Kriegsgefangenen, die dem Nationalsozialismus gefährlich waren oder sein könnten, anordnete. Der Befehl lautete:

'Aufgabe der Kommandos (des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD) ist die politische Überprüfung aller Lagerinsassen und die Aussondierung und weitere Behandlung (a) der in politischer, krimineller oder in sonstiger Hinsicht untragbaren Elementen unter diesen, (b) jener Personen, die für den Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendet werden können

Weiter haben die Kommandos von Anfang an bemüht zu sein, unter den Gefangenen auch die zuverlässig erscheinenden Elemente, und zwar gleichgültig, ob es sich dabei um Kommunisten handelt oder nicht, herauszusuchen, um sie für ihre Nachrichtendienstlichen Zwecke innerhalb des Lagers und, wenn vortretbar, später auch in den besetzten Gebieten dienstbar zu machen. Es muss gelingen, durch Einsatz solcher V-Personen und unter Ausnutzung aller sonst vorhandenen Möglichkeiten zunächst unter den Gefangenen alle

27.Oktobe-M-AG-14-Göttinger
Militägerichtshof V,Fall XII

auszuscheidenden Elemente Zug um Zug zu ermitteln

Vor allem gilt es ausfindig zu machen: alle bedeutenden Funktionäre des Staates und der Partei, insbesondere Berufsrevolutionäre Alle ehemaligen Polit-Kommissare in der Roten Armee, die leitenden Persönlichkeiten der Zentral- und Mittelinstanzen bei den staatlichen Behörden die sowjetischen Intelligenzler,

alle Juden, alle Personen, die als Aufwiegler . . .
oder fanatische Kommunisten festgestellt worden . . .
Exekutionen dürfen nicht im Lager oder unmittel- . . .
barer Umgebung des Lagers durchgeföhrt werden . . .
So sind die Gefangenen zur Sonderbehandlung mög- . . .
lichst auf chemals sowjetisches Gebiet zu verbringen."

Affidavit von Warlimont, dem stellvertretenden Stabschef der
Wehrmacht, und das Zeugnis von Ohlendorf, dem früheren Chef vom
Amt III des RSHA, und von Lahousen, dem Leiter einer der Abteilungen
der Abwehr, dem Spionagedienst der Wehrmacht, alle bezeugen die Gruend-
lichkeit, mit der dieser Befehl ausgeführt wurde.

In einigen Fällen wurden Sowjet-Kriegsgefangene mit einem
sonderbaren dauerhaften Merkmal gebrandmarkt. Der OKW-Befehl vom 20. Juli
1942 wurde als Beweis vorgelegt; derselbe ordnet an:

"Das Merkmal besteht in einem nach unten geöffneten
spitzen Winkel von etwa 45 Grad und ein Zentimeter
Schenkellaenge auf der linken Gesäßhälfte. . . Es
ist mit Lanzetten, wie sie bei jeder Truppe vorhanden
sind, auszuführen. Als Farbstoff ist chinesische
Tusche zu verwenden."

Die Militärbüroreden waren für die Durchführung dieses Befehls
verantwortlich, obwohl er in weitem Maße vom Chef der Sicherheits-
polizei und des SD an deutsche Polizeibeamte zwecks Kenntnisnahme
verteilt wurde.

Außerdem wurden Sowjet-Kriegsgefangene zum Gegenstand medizinischer Versuche grausamster und unmenschlichster Art gemacht.
Im Juli 1943 wurden Versuche zur Vorbereitung eines bakteriologischen
Feldzuges begonnen; Sowjetgefangene wurden zu diesen medizinischen
Versuchen verwendet; in der Mehrzahl der Fälle hatten diese den Tod
zur Folge.

Der zur Verteidigung gegen die Anschuldigung des Mordes
und der Misshandlung von Sowjet-Kriegsgefangenen angeführte Grund,

sowie Verstöße gegen die Haager Bestimmungen von 1907, die Genfer Konvention von 1929 und das Völker gewohnheitsrecht.

VERBRECHEN GEGEN DIE ZIVILBEVÖLKERUNG

Die Akten im vorliegenden Fall sind mit Beweisen für Schreckstaten überfüllt. Niemals in der Geschichte der unmenschlichen Handlungen, die ein Mensch gegen einen anderen begangen hat, haben so viele unschuldige Menschen in einem solchen Ausmaß gelitten.

Millionen von Menschen, deren einziges Verbrechen darin bestand, dass sie Juden oder Sowjet-Staatsbürger oder Zigeuner oder Polen waren und als asozial, Untermenschen oder als Tiere bezeichnet wurden, sind einem Verfahren zugeführt worden, das die Anhänger Hitlers entweder "Sonderbehandlung" oder "Liquidation" oder "Endlösung" nannten, und sind ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht vernichtet worden. Kein Volk, keine Armee und kein Herrscher in irgendeiner zivilisierten oder unzivilisierten Epoche trägt eine so schwere Schuldlast wie das Deutschland Hitlers, seine Armee und seine Führer wegen der Behandlung dieser unglücklichen Personen.

Außerdem wurde die Zivilbevölkerung der von Deutschland ueberrannten Länder versklavt, zur Zwangsarbeit verschleppt, ausgehungert, gefoltert, ermordet, als Geiseln hingerichtet und im Wege von Vergeltungsmassnahmen gezwungen, Stellungen zu bauen und scharfe Minen zu beseitigen; ihr öffentliches und privates Eigentum wurde beseplündert und zerstört; und sie litt unter anderen von ihren Bezwiegern begangenen Verbrechen.

Im Urteil des I.M.G wird ausgeführt:

"Artikel 6b des Status erklärt, "dass Misshandlungen ... der Zivilbevölkerung des besetzten Gebietes.....Töteten von Geiseln..... mutwillige Zerstörung von Städten oder Dörfern" ein Kriegsverbrechen darstellen."

Im wesentlichen bedeutet diese Vorschriften lediglich

Reden fuer Aeusserungen in Besprechungen und sogar fuer die Reden, die gehalten wurden. Wir nehmen an, dass viele der boesen und unmenschlichen Taten des letzten Krieges dem Gehirn dieser Maenner entsprungen sein moegen. Es ist aber andererseits selbstverstaendlich, dass das von ihnen gezeugte und gefoerderte Uebel sich nicht von selbst bis hinaus zu den letzten Einheiten der Wehrmacht verbreitet hat. Fuer die Weitergabe waren Stabsoffiziere unentbehrlich, und diese koennen deshalb auch einen strafrechtlichen Verantwortung fuer ihren wesentlichen Beitrag zur endgultigen Ausfuehrung solcher Befehle nicht dadurch entgehen, dass sie vorbringen, sie haetten nur die Befehle von Vorgesetzten befolgt, die noch grossere Verbrecher waren.

Wir gehen nun ueber auf den Kommissarbefehl.

Dieser Befehl gehoert offenbar zu den boeswilligsten, verwerflichsten und verbrecherischsten Anordnungen, die je von einer Armee ausgegeben worden sind. Er verlangte die Ermordung russischer politischer Funktionaere, und entsprang, wie so viele der Boeswilligkeiten des Dritten Reiches, dem erfinderischen Hirn Hitlers. Wie gezeigt werden wird, ist dieser Befehl vor der Eroeffnung des Feldzuges gegen Russland ausgegeben worden.

Am 30. Maerz 1941 hatte Hitler eine Besprechung mit den Fuhrern der Wehrmacht in Berlin. Von Leeb war bei dieser Besprechung anwesend. Nach der Zusammenfassung, die in General Halders Tagobuch enthalten ist, fuhrte Hitler damals folgendes aus:

"Kampf zweier Weltanschauungen gegeneinander."

Vernichtendes Urteil ueber Bolschewismus, ist gleich asoziales

Verbrochertum. Kommunismus ungheure Gefahr fuer die Zukunft.

Wir muessen von dem Standpunkt des soldatischen Kameradentums abruecken. Der Kommunist ist vorher kein Kamerad und nachher kein Kamerad. Es handelt sich um einen Vernichtungskampf. Wenn wir es nicht so auffassen, dann werden wir zwar den Feind schlagen, aber in 30 Jahren wird uns wieder der kommunistische Feind gegenuebertreten. Wir fuhren nicht Krieg, um den Feind zu konservieren.

Kampf gegen Russland:

Vernichtung der bolschewistischen Kommissare und der kommunistischen Intelligenz. Die neuen Staaten müssen sozialistische Staaten sein, aber ohne eigene Intelligenz. Es muss verhindert werden, dass eine neue Intelligenz sich bildet. Hier genügt eine primitive sozialistische Intelligenz. Der Kampf muss geführt werden gegen das Gift der Zersetzung. Das ist keine Frage der Kriegsgerichte. Die Führer der Truppe müssen wissen, worum es geht. Sie müssen in dem Kampf fuchren. Die Truppe muss sich mit den Mitteln verteidigen, mit denen sie angegriffen wird. Kommissare und GPU-Leute sind Verbrecher und müssen als solche behandelt werden. Deshalb braucht die Truppe nicht aus der Hand der Führer zu kommen. Der Führer muss seine Anordnungen im Einklang mit dem Empfinden der Truppe treffen.

Der Kampf wird sich sehr unterscheiden vom Kampf im Westen. Im Osten ist Haerte mild fuer die Zukunft. Die Führer müssen von sich das Opfer verlangen, ihre Bedenken zu überwinden."

Dies scheint eine ziemliche Aufregung unter den Anwesenden hervorgerufen zu haben, die natuerlich erkannten, dass dieser Befehl grausam, widerisch und unzivilisiert war. Nachdem Hitler seine Rede beendigt und sich in seine inneren Gemächer zurückgezogen hatte, wurden Proteste des Heerführers laut; sie sagten, dass die von Hitler geplante Ausrottung ihre soldatischen Grundsätze verletzen und die Disziplin untergraben würde. Brauchitsch stimmte mit ihnen überein und versprach, ihre Meinung Hitler, bezüglichweise dem OKW, vorzutragen. Er hat auch versucht, über Mittel eine Änderung der Pläne herbeizuführen, aber sein Versuch blieb erfolglos. Daraufhin befürwortete er die Einsprüche der Frontkommandeure, die, wenigstens in einigen Fällen, ihren Untergebenen ihre ablehnende Haltung zu diesem Befehl zum Ausdruck brachten und versuchten, die Ausführung dieses Befehls zu verhindern, soweit sie dies tun konnten, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen. Eines der Mittel, die Brutalität des Kommissarbefehls zu mildern, war der von Brauchitsch ausgegebene soge-

27.Okt.-A-LW-12-Braun
Militaergerichtshof Nr.V, Fall XII

nannte Befehl zur "Aufrechterhaltung der Menschenzucht", auf den wir weiter unten Bezug nehmen.

Am 6.Juni 1941 wurde der Kommissarbefehl vom Hauptquartier aus als "Streng Geheime Kommandosache, Nur durch Offizier" erlassen, er trug die Ueberschrift "Richtlinien fuer die Behandlung politischer Kommissare". Er lautete wie folgt:

"Im Kampf gegen den Bolschewismus ist mit einem Verhalten des Feindes nach den Grundsaezen der Menschlichkeit oder des Voelkerrechts nicht zu rechnen. Insbesondere ist von den politischen Kommissaren aller Art als den eigentlichen Traegern des Widerstandes eine hasserfüllte, grausame und unmenschliche Behandlung unserer Gefangenen zu erwarten.

"Die Truppe muss sich bewusst sein:

- 1) In diesem Kampfe ist Schonung und voelkerrechtliche Ruecksichtnahme diesen Elementen gegenuoer falsch. Sie sind eine Gefahr fuer die eigene Sicherheit und die schnelle Befriedung der eroberten Gebiete.
- 2) Die Urheber barbarisch asiatischer Kampfmethoden

sind die politischen Kommissare. Gegen diese muss daher sofort und ohne weiteres mit aller Schärfe vorgegangen werden.

Sie sind daher, wenn im Kampf oder bei Widerstand ergriffen, grundsätzlich sofort mit der Waffe zu erledigen.

In übrigen Fällen gelten folgende Bestimmungen:

I. Operationsgebiet.

1) Politische Kommissare, die sich gegen unsere Truppe wenden, sind entsprechend dem "Erlass über die Ausübung" der Gerichtsbarkeit im Gebiet "Barbarossa" zu behandeln. Dies gilt für Kommissare jeder Art und Stellung, auch wenn sie nur des Widerstandes, der Sabotage oder der Anstiftung hierzu verdächtigt sind.

Auf die "Richtlinien über das Verhalten der Truppe in Russland" wird verwiesen.

2) Politische Kommissare als Organe der feindlichen Truppe sind kenntlich an besonderen Abzeichen - roter Stern mit goldenem eingewebten Hammer und Sichel auf den Ärmeln -. Sie sind aus dem Kriegsgefangenen sofort, d.h. noch auf dem Gefechtsfeld, abzusondern. Dies ist notwendig, um ihnen jede Einflussmöglichkeit auf die gefangenen Soldaten zu nehmen. Diese Kommissare werden nicht als Soldaten anerkannt; der für Kriegsgefangene völkerrechtlich geltende Schutz findet auf sie keine Anwendung. Sie sind nach durchgeführter Absondernung zu erledigen.

3) Politische Kommissare, die sich keiner feindlichen Handlung schuldig machen oder einer solchen verdächtigt sind, werden zunächst unbekämpft bleiben. Erst bei der weiteren Durchdringung des Landes wird es möglich sein, zu entscheiden, ob verbliebene Funktionäre an Ort und Stelle belassen werden können oder an die Sonderkommandos abzugeben sind. Es ist anzustreben, dass diese selbst die Überprüfung vornehmen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob "schuldig oder nicht schuldig", hat grundsätzlich der persönliche Eindruck von der Gesinnung und Haltung

des Kommissars hocher zu gelten, als der vielleicht nicht zu beweisende Tatbestand.

- 4) In den Fällen 1) und 2) ist eine kurze Meldung (Holdezettel) über den Vorfall zu richten:
 - a) von den einer Division unterstellten Truppen an die Division (Ic),
 - b) von den Truppen, die einem Korps-, Armeeober- oder Heeresgruppenkommando oder einer Panzergruppe unmittelbar unterstellt sind, an das Korps- usw. Kommando (Ic).
- 5) Alle obengenannten Massnahmen dürfen die Durchführung der Operationen nicht aufhalten. Planmässige Such- und Sauberungsaktionen durch die Kampftruppe haben daher zu unterbleiben.
- II) Kommissare, die im rückwärtigen Heeresgebiet wegen zweifelhaften Verhaltens ergriffen werden, sind an die Einsatzgruppe bzw. Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei (SD) abzugeben.
- III) Die Kriegsgerichte und die Standgerichte der Regiments- usw. Kommandeure dürfen mit der Durchführung der Massnahmen nach I und II nicht betraut werden."

Am 8. Juni 1941 versandte von Brauchitsch ein Ergänzungsschriftstück mit zwei weiteren Klauseln, die dem Original beigefügt werden sollten, nämlich zu I Nr.1

"Das Vorgehen gegen einen politischen Kommissar muss zur Voraussetzung haben, dass der Betreffende durch eine besonders erkennbare Handlung oder Haltung sich gegen die deutsche Wehrmacht stellt oder stellen will.

Zu Nr. 2

"Die Erledigung der politischon Kommissare bei der Truppe hat nach ihrer Absondernung ausserhalb der eigentlichen Kampfzone unauffällig auf Befehl eines Offiziers zu erfolgen.

Am 24. Mai 1941 verfasste von Brauchitsch den Befehl über die Aufrechterhaltung der Manneszucht, der ein Ergänzungsbefehl zum Führerbefehl ist, dort heisst es:

"Betrifft: Behandlung feindlicher Zivilpersonen und Straftaten Wehrmachtssangehöriger gegen feindliche Zivilpersonen.

Umstehender Fuhrerorlass wird bekanntgegeben. Er ist schriftlich bis zu den Kommandeuren mit eigener Gerichtsbarkeit zu verteilen, darüber hinaus sind seine Grundsätze muendlich bekanntzugeben.

Zusaetze zu I:

Ich erwarte, dass alle Abwehrmassnahmen der Truppe zielbewusst zur eigenen Sicherung und zur schnellen Befriedung gewonnenen Gebiets durchgeführt werden. Der vielfältigen volkstumsmaessigen Zusammensetzung der Bevölkerung, ihrer Gesamteinstellung und dem Mass ihrer Verhetzung wird Rechnung zu tragen sein.

Bewegung und Kampf mit der feindlichen Wehrmacht sind eigentliche Aufgaben der Truppe. Sie verlangt vollste Sammlung und höchsten Einsatz aller Kraoefte. Diese Aufgabe darf an keiner Stelle in Frage gestellt sein. Besondere Such- und Sauberungsaktionen scheiden daher im allgemeinen für die kämpfende Truppe aus.

Die Richtlinien des Fuhrers befassen sich mit schworen Fällen der Auflösung, in denen schärfstes Durchgreifen geboten ist.

Straftaten geringerer Art sind je nach den Kampfverhältnissen nach bisheriger Anordnung eines Offiziers (möglichst eines Ortskommandanten) durch Behelfsmassnahmen zu suchen (z.B. vorübergehendes Festsetzen bei knapper Verpflegung, Anbinden, Heranziehen zum Arbeiten.)

Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen bitte ich vor Wiedereinführung der Wehrmachtsgerichtsbarkeit in befreideten Gebieten meine Zustimmung einzuholen. Die Oberbefehlshaber der Armeen werden rechtzeitig Vorschläge in dieser Richtung zu machen haben.

Über die Behandlung politischer Hoheitsträger ergibt besondere Regelung.

Zusaetze zu II:

Unter allen Umständen bleibt es Aufgabe aller Vorgesetzten, willkürliche Ausschreitungen einzelner Heeresangehöriger zu verhindern und einer Verwildering der Truppe rechtzeitig vorzubeugen. Der einzelne Soldat darf nicht dahin kommen, dass er gegenüber den Landesangehörigen tut und

lässt, was ihm gut dünkt, sondern er ist in jedem Falle gebunden an die Befehle seiner Offiziere. Ich lege besonderen Wert darauf, dass hierüber bis in die letzte Einheit Klarheit besteht. Rechtzeitiges Eingreifen jedes Offiziers, insbesondere jedes Kompanie- usw. Chefs muss mithelfen, die Menschenzucht, die Grundlage unsrer Erfolge, zu erhalten.

Vorgänge nach I und II, die von Bedeutung sind, sind von der Truppe als besondere Vorkommnisse an OKH zu melden.

gez. von Brauchitsch "

Es bestehen 340 Exemplare dieses Befehles, denen jeweils, wie darauf vermerkt, eine Abschrift des Führerbefehls angefügt war. Der Befehl wurde offenbar an zahlreiche Dienststellen verteilt, obwohl der ursprüngliche Führerbefehl nur einem kleinen Kreise zugänglich gemacht worden war.

Es wird behauptet, dass der Befehl zur Aufrechterhaltung der Disziplin von Brauchitsch verfasst worden sei, um so den Befehl Hitlers zu sabotieren. Aber aus dem angeführten Satz aus Halders Tagebuch ist ersichtlich, dass der Verfasser darin Hitler sagen lässt: "Das braucht noch nicht zu bedeuten, dass man die Gewalt über die Truppe verliert."

Man scheint allgemein zuzugeben, - wenn ein solches Zugeständnis überhaupt notwendig ist - dass dieser Befehl vorbrecherisch war. Es hat sich niemand gefunden, der ihn zu rechtfertigen oder zu entschuldigen versucht hätte. Statt nun sich offen und manlich der Ausführung eines vorbrecherischen Befehls zu widersetzen, haben einige der Angeklagten versucht, ihn heimlich zu sabotieren oder seine Durchführung zu umgehen. Trotz dieser Ablehnung oder Opposition von Seiten der höchsten Kommandostellen enthalten die Akten jedoch eine grosse Anzahl von Berichten, aus denen hervorgeht, dass Einheiten unter dem Kommando einiger Angeklagter tatsächlich Kommissare hingerichtet haben, wie bei der Erörterung der Fälle der einzelnen Angeklagten noch gezeigt werden wird. Das hätte vermieden werden können, wenn einige dieser Kommandeure genug Mut aufgebracht hätten, um eine Entscheidung zu erzwingen. Dies ist jedoch nicht geschahen. Der Befehl ist in der ganzen Armee durchgeführt worden.

Es wird behauptet, dass mindestens bei einigen Gelegenheiten aufgebauten oder übertriebenen oder sogar frei erfundenen Statistiken über die

Zahl der ermordeten politischen Funktionaere durchgegeben worden seien.

Die kalte, harte unlogische Tatsache, dass viele Menschen unter Verletzung der Gesetze des Krieges und der Menschlichkeit auf diese Weise hingerichtet wurden, bleibt jedoch bestehen.

Koennen die Angeklagten der strafrechtlichen Verantwortung entgehen, nur weil dieser verbrecherische Befehl von einer hoheren Kommandostelle stammt? Sie wussten, dass er an die ihnen unterstellten Einheiten gerichtet war. Berichte, die von Zeit zu Zeit von oben diesen unterstellten Einheiten einliefen, zeigten ihnen deutlich, dass die erwachten politischen Funktionaere tatsachlich hingerichtet wurden.

Zwar erklarten die Angeklagten in vielen Fällen, sie haetten von diesen Berichten keine Kenntnis gehabt. Eine solche Kenntnis haetten sie aber haben sollen. Wenn sie naemlich aus ihrer Gegnerschaft und Ablehnung dem Kommissar-Befehl gegenueber kein Hehl gemacht haben, dann muss unbedingt aus diesem Umstand geschlossen werden, dass ihre Untergebenen ihnen die Meldungen ueber die Ausfuehrung des Befehls gezeigt haben wuerden. Es war bereits verbrecherisch, den Befehl ueberhaupt an unterstellt Einheiten weiterzugeben. Wenn die Untergebenen dem Befehl Folge leisteten, dann kann sich der Vorgesetzte nicht mit der Behauptung rechtfertigen, sein Charakter sei so allgemein bekannt gewesen, dass seine Untergebenen den Mut zum Ungehorsam dem Befehl gegenueber haetten aufbringen sollen, den Mut, den er selbst nicht hatte, denn sonst haette er den Befehl nicht weitergegeben.

Diese Entschuldigung verdient nur Verachtung und stellt keine Verteidigung dar.

VORSITZENDER: Ich fahre mit der Vorlesung des Urteils fort.

BARBAROSSA - GEWICHTSBARKEITS - BEFEHL

Der sogenannte Barbarossa-Gerichtsbarts-Befehl liegt auf einer ganz anderen Linie wie der Kommissar- und Kommandobefehl, und ein Eingehen auf diesen Befehl ist etwas schwieriger. Dieser Befehl wurde am 13.Mai 1941 von Keitel als "Erlass ueber die Ausuebung der Kriegsgerichtsbarts im Gebiet Barbarossa und ueber sondere Massnahmen der Truppe" herausgegeben und lautet wie folgt:

"Die Wehrmachtsgerichtsbarkeit dient in erster

Linie der Erhaltung der Manneszucht.

Die weitere Ausdehnung der Operationsracune im Osten, die Form der dadurch gebotenen Kampfesfuehrung und die Besonderheit des Gegners stellen die Wehrmachtsgerichte vor Aufgaben, die sie während des Verlaufs der Kampfhandlungen und bis zu ersten Befriedung des eroberten Gebiets bei ihren geringen Personalbestand nur zu loesen vermoegen, wenn sich die Gerichtsbarkeit zunachst auf ihre Hauptaufgabe beschraenkt.

Das ist nur moeglich, wenn die Truppe selbst sich gegen jede Bedrohung durch die feindliche Zivilbevoelkerung schonungslos zur Wehr setzt.

Dongemaaess wird fuor den Raum "Barbarossa" (Operationsgebiet, ruckwaertige Acerosgebiet und Gebiet der politischen Verwaltung) folgendes bestimmt:

I.

Behandlung von Straftaten feindlicher Zivilpersonen.

1. Straftaten feindlicher Zivilpersonen sind der Zustaendigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf weiteres entzogen.
2. Freischaebler sind durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht schonungslos zu erledigen.
3. Auch alle andoren Angriffe feindlicher Zivilpersonen gegen die Wehrmacht, ihre Angehoerigen und das Gefolge sind von der Truppe auf der Stelle mit den acussersten Mitteln bis zur Vernichtung des Angreifers niederzuzaempfen.

4. Wo Massnahmen dieser Art versagt wurden oder zunachst nicht moeglich waren, werden tatverdaechtige Elemente sogleich einem Offizier vorgefuehrt. Dieser entscheidet, ob sie zu erschissen sind.

Gegen Ortschaften, aus denen die Wehrmacht hinterlistig oder heimtueckisch angegriffen wurde, werden unverzueglich auf Anordnung eines Offiziers in der Dienststellung mindestens eines Bataillons- usw. -Kommandeurs kollektive Gewaltmassnahmen durchgefuehrt, wenn die

Umstaende eine rasche Feststellung einzelner Tactor nicht gestatten.

5. Es wird ausdruecklich verboten, verdachtige Tactor zu verwahren, um sie bei Wiedereinführung der Gerichtsbarkeit über Landesinwohner an die Gerichte abzugeben.

6. Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen können in Einvernehmen mit den zuständigen Befehlshabern der Luftwaffe und der Kriegsmarine die Wehrmachtgerichtsbarkeit über Zivilpersonen dort wieder einführen wo das Gebiet ausreichend befriedet ist.

Für das Gebiet der politischen Verwaltung ergibt diese Anordnung durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

II.

Behandlung der Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht und des Gefolges gegen Landesinwohner.

1. Für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begangen, besteht kein Verfolgungszwang, auch dann nicht, wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergessen ist.

2. Bei der Burteilung solcher Taten ist in jeder Verfahrenslage zu berücksichtigen, dass der Zusammenbruch im Jahre 1918, die spätere Leidenszeit des deutschen Volkes und der Kampf gegen den Nationalsozialismus mit den zahllosen Blutopfern der Bewegung entscheidend auf bolschewistischen Einfluss zurückzuführen war und dass kein Deutscher dies vergessen hat.

3. Der Gerichtsherr prüft daher, ob solchen Fällen eine disziplinare Ahndung angezeigt oder ob ein gerichtliches Einschreiten notwendig ist; der Gerichtsherr ordnet die Verfolgung von Taten gegen Landesinwohner im kriegsgerichtlichen Verfahren nur dann an, wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherung der Truppe erfordert.

Das gilt z.B. für schwere Taten, die auf geschlechtlicher Hormungslosigkeit beruhen, einer verbrecherischen Veranlagung entspringen oder ein Anzeichen dafür sind, dass die Truppe zu verwildern droht. Nicht

milder sind in der Regel zu beurteilen Straftaten, durch die sinnlos Unterkünfte sowie Verträge oder anderes Beutegut zum Nachteil der eigenen Truppe vernichtet wurden.

Die Anordnung des Ermittlungsverfahrens bedarf in jedem einzelnen Fall der Unterschrift des Gerichtsherrn.

4. Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Aussagen feindlicher Zivilpersonen ist ausserste Vorsicht geboten.

III.

7 "Verantwortung der Truppenbefehlshaber."

"Die Truppenbefehlshaber sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit persönlich dafür verantwortlich,

1. dass sämtliche Offiziere der ihnen unterstehen Einheiten über die Grundsätze zu rechtzeitig in der eindrücklichsten Form belehrt werden,
2. dass ihre Rechtsberater von diesen Weisungen und von den nwendlichen Mitteilungen, in denen den Oberbefehlshabern die politischen Absichten der Führung erläutert worden sind, rechtzeitig Kenntnis erhalten,
3. dass nur solche Urteile bestätigt werden, die den politischen Absichten der Führung entsprochen.

IV.

"Geheimschutz"

"Mit der Enttarnung geniosst dieser Erlass nur noch Geheimschutz als Geheime Kommandosache!"

Der Erlass zerfällt in zwei Teile; zunächst wird darin der Kriegsgerichtsbaukasten über die Zivilbevölkerung abgeschafft und bestimmt, dass die Entscheidung eines Offiziers genügen solle, um Zivilisten in den besetzten Gebieten willkürlich zu bestrafen. In dem zweiten Teil wird bestimmt, dass Mitglieder der Wehrmacht oder ihrer Hilfstruppen, die Verbrechen gegen feindliche Zivilisten begingen, nicht notwendigerweise strafrechtlich zu verfolgen seien, ausser in Fällen, wo es sich um ganz bestimmte Disziplinarvergehen handelt.

Was den ersten Abschnitt ablangt, so wird die Unterstellung von Zivilisten unter die Kriegsgerichtsbarkeit nach Voelkerrecht nicht als ein natuerliches Recht der Zivilbevoelkerung betrachtet, und ebenso ist die Ausuebung der Kriegsgerichtsbarkeit ueber Zivilisten nicht ein natuerliches Vorracht des Militaerbefehlshabers. Die Verpflichtungen gegenueber der Zivilbevoelkerung bestehen in gerechter Behandlung. Die kriegsgerichtliche Zuständigkeid eines Militaerbefehlshabers und ihr Umfang wird von seinen Vorgesetzten festgelegt.

Es ist in diesen Verfahren geltend gemacht worden, es gebe keine Regel des Voelkerrechts die vorschreibe, dass Freischaerler vor ein Gericht gestellt werden muessen; daher sei dieser Befehl, der die willkuerliche Entscheidung eines Offiziers genuegen laesst, um ueber das Schicksal eines Freischaerlers zu entscheiden, nicht rechtswidrig. Es ist tatsachlich zweifelhaft, ob nach dem Voelkerrecht ein Gerichtsvorfahren erforderlich ist.

Aber wir muessen bedenken, dass der Befehl nicht allein auf Freischaerler anwendbar war, und dass eine Besetzungsmacht die Verpflichtung hat, die gerechte Behandlung der in der besetzten Zone lebenden Zivilisten sicherzustellen. Mas man auch immer ueber die summarischen Verfahren gegen Freischaerler sagen mag, so ist es jedenfalls rechtswidrig, die summarische Aburteilung von vielen inhaltlich ganz verschiedenen Vergangen der Willkuere eines Subalternoffiziers zu ueberlassen.

Ausserdem ist die Ziffer 4 des ersten Abschnitts selbst bei einer den Angeklagten guenstigen Auslegung in besten Falle zweideutig, aber nach der Meinung des Gerichts geht die logische Folgerung, die sich aus dieser Ziffer ergibt, ueber Ziffer 2 hinaus und fuhrt zu dem Schluss, dass Erschiessungen auch bei blossen Verdacht der Freischaerlerrei ausgefuehrt werden koennen, was ebenfalls als rechtswidrig anzuschreiben ist.

In dem zweiten Absatz Ziffer 4 wird bestimmt, dass der Befehl eines Offiziers "zumindestens in Rang eines Battalionskommandeurs usw." genuegt, um Kollektivzwangsmassnahmen in die Woge zu leiten, und dieser Absatz ist als rechtswidrig anzuschreiben, da darin keinerlei Einschraenkungen solcher Kollektivzwangsmassnahmen vorgesehen sind.

Aus diesen Gründen stellen wir fest, dass der erste Teil des Befehls als rechtswidrig anzusehen ist.

Was den zweiten Teil dieses Befehls betrifft, die sich mit der Verpflichtung befasst, ein Strafverfahren gegen Soldaten einzuleiten, die sich eines Vergehens gegen die Landesbevölkerung schuldig gemacht haben, so ist eine solche Verpflichtung volkurrechtlich zweifelhaft. Der Militärbefehlshaber hat die Pflicht, für den Schutz der Zivilbevölkerung zu sorgen. Ob dieser Schutz durch die Strafverfolgung von Soldaten, denen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung zur Last gelegt werden, erreicht wird, oder ob er durch Disziplinarmassnahmen oder auf irgendeine andere Weise sichergestellt wird, ist volkurrechtlich ohne Bedeutung. In dieser Hinsicht kommt es auf die Auslegung dieses Befehls an. Natürlich hat er schwerwiegenden Verstossen gegen die Disziplin Tor und Tuer geöffnet. Die Deutsche Armee legte grossen Wert auf die Disziplin ihrer Truppen. Diese Disziplin konnte nicht ohne Strafen aufrechterhalten werden. Willkürliche Handlungen eines Soldaten gegenüber einem Zivilisten stellen einen Verstoss gegen die Disziplin dar. Tatsächlich konnte fast jedes Vergehen gegen die Zivilbevölkerung als ein Verstoss gegen die Disziplin angesehen werden. In den Bestimmungen des Erlasses selbst wird diese Sachlage zum Teil anerkannt. Die in den Befehl erhaltene Anerkennung dieser Tatsache wurde noch weiterhin durch Brauchitschs sogenannten Disziplinarbefehl bestätigt. Dieser letztere Befehl ist am 21.Mai 1941, fast genau zur selben Zeit wie der Barbarossa Gerichtsbarkitsbefehl erlassen, und weiter oben im Zusammenhang mit dem Kommissarbefehl zitiert worden.

Dieser Befehl ist augenscheinlich an eine grosse Anzahl von Dienststellen verteilt worden, und es wird der militärischen Führung zugestanden, dass sie bei der Herausgabe dieses Befehls den Abschnitt 2 des Barbarossa-Gerichtsbarkitsbefehls insoweit wesentlich eingeschränkt hat, als in diesem Befehl die Verpflichtung zur Strafverfolgung abgeschafft war. Jedenfalls aber konnte eigentlich jede von einem Soldaten gegen die Zivilbevölkerung begangene Handlung als ein Disziplinarvergehen ausgelegt werden.

Dieser von Brauchitsch erlassene Disziplinarbefehl wurde aber praktisch wieder unwirksam gemacht durch bestimmte, späterhin von Keitel erlassene Befehle, die wir weiter unten in diesen Ausführungen erörtern werden.

Im ersten Teil des Barbarossa-Gerichtsbarkeitsbefehls wird den Befehlshabern nur ihre Gerichtshoheit entzogen. Dieser Teil enthaelt keine positive Anweisung, irgendeine Handlung auszuführen. Es ist nichts weiter als ein Befehl, auf Grund dessen ihnen ein Teil ihrer Befehlsgewalt genommen wurde. Es ist unerfindlich, wie unter diesen Umständen Kriegsgerichte zur Aburteilung von Zivilpersonen hätten eingesetzt werden können; die von solchen Gerichten durchgeführten Verfahren waren rechtswidrig und zwecklos gewesen. Der zweite Teil des Befehls musste, wie schon erwähnt, dahin ausgelegt werden, dass willkürliche Handlungen gegen Zivilpersonen zugleich Verstöße gegen die Disziplin darstellen. Ob dieser Teil des Befehls in rechtswidriger Weise durchgeführt wurde oder nicht, hing im wesentlichen von den Führern der Truppe ab.

Eine andere Bestimmung dieses Befehls muss in diesem Zusammenhang erörtert werden. In Ziffer 6 von Artikel I wird bestimmt, dass die Oberbefehlshaber von Heeresgruppen im Einvernehmen mit den zuständigen Befehlshabern der Luftwaffe und der Kriegsmarine "die Wehrmachtgerichtsbarkeit über Zivilpersonen dort wieder einführen können, wo das Gebiet ausreichend befriedet ist". Wenn auch in dieser Bestimmung die Einschränkung gemacht wird, dass das Gebiet ausreichend befriedet sein muss, bevor die Wehrmachtgerichtsbarkeit wieder eingeführt werden konnte, so liess sie doch den Oberbefehlshabern der Heeresgruppen, die gegen die willkürlichen Bestimmungen des Befehls waren, die Möglichkeit offen, Schritte zu unternehmen, um die Anwendung des Befehls in ihrem Gebiet unmöglich zu machen. Die Akten haben ergeben, dass keiner der Oberbefehlshaber solche Schritte unternommen hat.

Nach Ansicht des Gerichts sind Befehlshaber von Feldtruppen nicht strafbar, wenn sie die feinen Unterschiede im Völkerrecht nicht richtig erkannt haben, oder weil sie die Kriegsgerichtsbarkeit nicht trotz des Verbotes ausgeübt haben, das Gericht hält sie aber für strafrechtlich

Diese Ueberlegungen koennen nicht als Entschuldigung dienen, aber wir halten es fuer angebracht, bei der Pruefung und Erwaegung der zur Last gelegten Vergangen in jedem Fall die geschichtlichen und psychologischen Faktoren und die ganze Atmosphare in Betracht zu ziehen.

WILHELM VON LEEB.

Feldmarschall Wilhelm von Leeb ist im Jahre 1876 geboren, 1895 in die Armee eingetreten und im Jahre 1940 nach verschiedenen Befoerderungen Feldmarschall geworden. Er war Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord im Feldzug gegen Russland, bis er am 16.Januar 1942 um seinen Abschied sinkam, hauptsaechlich, weil Hitler sich in technische Fragen eingenischt hatte. Er wurde dann der Fuhrer-Reserve zugeteilt.

Vor Einfuehrung der Heeresgruppen bestand das deutsche Heer aus Landstreitkraoften, die in Armeen und kleinere Einheiten eingeteilt waren. Die Aufgaben der Armeen lagen sowohl auf dem Gebiete der Verwaltung als auch auf rein militaerischen Gebiet. Als die Heeresgruppen gebildet wurden, waren die fuer sie vorgesehenen Staabe viel kleiner als die Staabe der ihnen unterstellten Armeen; Kuehler hat bekundet, dass ihre Groesse nur ein Drittel bis ein Halb der Groesse des Generalstabos einer Armeo betrug. Der Oberbefehlshaber einer Heeresgruppe hatte nicht die Befugnis eines Gerichtsherrn. In seinem Stabo befand sich kein Vertreter des Generalquartiermeister, den alle Versorgungsfragen unmittelbar unterstanden. Der Generalquartiermeister war in der Instanz der Heeresgruppe nicht taetig, sondern bei den Armeen und den Kommandoeuren der zweckwaertigen Heeresgebiete, in deren Staaben sich Vertreter seiner Abteilung befanden.

Zu Beginn der Entwicklung hatte der Oberbefehlshaber einer Heeresgruppe keine besonderen Sachbearbeiter fuer das Kriegsgefangenenwesen, das dem Generalquartiermeister und dessen Stab unmittelbar unterstellt war. Ebensowenig arbeiteten die wirtschaftlichen Dienststellen des Reiches auf der Ebene der Heeresgruppe. Die Armeen und die Kommandoeure der rückwärtigen Heeresgebiete hatten in ihren Staaben Sachverstaendige fuer diese

Angelegenheiten.

Während der Zeit, in der der Angeklagte von Leeb die Heeresgruppe Nord befehligte, lagen seine Aufgaben fast ausschliesslich auf dem Gebiete der Operationen, und das Oberkommando und sein Stab hatten einen ausschliesslich auf das rein Militärische beschraenkten Aufgabenkreis.

Die Vollzugsgewalt lag bei Beginn des Russlandfeldzuges unmittelbar bei den Oberbefehlshabern der Armeen und den Kommandeuren der rückwärtigen Heeresgebiete. Es war aber die Möglichkeit vorgesehen, dass der Oberbefehlshaber einer Heeresgruppe seinen Untergebenen Befehle auf dem Gebiet der vollziehenden Gewalt erteilen konnte. Seine Befugnis auf diesem Gebiet war, mit anderen Worten, mehr ein Recht zum Eingreifen als ein Recht zur selbständigen Initiative.

Dieses Recht zum Eingreifen war ebenso abgegrenzt wie seine allgemeine Befehlsgewalt über unterstellt Einheiten. Andererseits aber hatten Leobs Untergebene eigene Befehlsgewalt und selbständige Verantwortung in zahlreichen Verwaltungsangelegenheiten. Ueblicherweise erteilte das OKH und die Offiziere im Generalstab des OKH ihre Befehle unmittelbar an diese Untergebenen, ohne dass die Befehle regelmässig der Heeresgruppe zur Kenntnis gebracht wurden. In anderen Fällen gingen aber die für unterstollte inheiten bestimmten Befehle auf dem Dienstwege durch die Heeresgruppe. In diesen Fällen handelten die Heeresgruppen lediglich als Vermittlungsstellen, und die Ausführung der Befehle hing nicht mit einer Handlung des Angeklagten ursächlich zusammen, sondern war eine Folge der Übermittlung im Befehlsweg.

Die Heeresgruppe des Angeklagten war von Ostpreussen bis vor Leningrad vorgedrungen. Er hatte 500 000 bis 600 000 Mann unter seinem Kommando. Seine Operationen hatten einen sehr grossen Umfang. Sie fingen an mit dem Beginn des Russlandfeldzuges am 21.Juni 1941, und Leobs Tätigkeit endete offiziell am 16.Januar 1942. In dieser verhältnismässig kurzen Zeit hatte er eine grosse Armee über ein ungheores Gebiet unter schwierigen Gefechtsbedingungen vorwaerts geführt. Wie erwacht, bestand seine Aufgabe in der Truppenführung. Viele Verwaltungsaufgaben waren den

ihm unterstellten Armen und seinem rückwärtigen Heeresgebiet überlassen. Er sowohl wie sein Stab haben annehmen dürfen, dass die Kommandostellen, denen diese Verwaltungsaufgaben übertragen waren, für ihre richtige Ausführung sorgen würden.

Unter diesen Umständen muss man davon ausgehen, dass manche Einzelheiten der Tägigkeit, die sich innerhalb der Zuständigkeit seiner Untergebenen abspielte, ihm nicht zur Kenntnis gebracht wurden.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass verbrecherische Befehle von Einheiten ausgeführt worden sind, die den Angeklagten unterstellt waren, und dass Straftaten von Dienststellen innerhalb seines Befehlsbereiches begangen worden sind. Nach unserer Auffassung aber ist Leeb bei der geschilderten Sachlage nicht schon deshalb strafrechtlich verantwortlich, weil er der oberste Kommandeur war und die Täter ihm unterstellt waren. Es muss ihm bewiesen werden, dass er von den Straftaten Kenntnisgehabt und entweder an ihnen teilgenommen, oder sie stillschweigend gebilligt hat.

Abgesehen von der Beschuldigung der Verbrechen gegen den Frieden, über die wir in dieser Urteilsbegründung bereits gesprochen haben, beziehen sich alle Beschuldigungen gegen ihn auf die Zeit, in der er Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord war. Diese Beschuldigungen können nach unserer Ansicht in die folgenden Hauptgruppen eingeteilt werden:

1. der Kommissarbefehl; 2. Verbrechen gegen Kriegsgefangene, 3. der Barbarossa-Gerichtsbareitsbefehl, 4. Verbrechen gegen Zivilpersonen, 5. Plünderung von öffentlichem und privatem Eigentum, 6. rechtswidriges Verhalten bei der Belagerung von Leningrad. Diese Punkte sollen der Reihe nach erörtert werden.

1. der Kommissarbefehl.

Die Rechtswidrigkeit des Kommissarbefehls haben wir bereits besprochen. Von Leeb war bei der Führerkonferenz im März 1941 anwesend, in der der Vorschlag zur Ausrottung der Kommissar bekanntgegeben wurde. Nach seiner Ansicht bedeutet dies eine Verletzung des Völkerrechts und ebenso eine Unrechtmäßigkeit, die das Gegenteil der erhofften Wirkung zur Folge haben würde. Er besprach die Angelegenheit mit von Brauchitsch und brachte

27. Okt. A-MB-10-Lorenz
Militägerichtshof Nr. V, Fall XII

ihm gegenüber seinen Protest zum Ausdruck. Von Brauchitsch versicherte, dass er alles tun werde, was in seinen Kraeften stand, um den Erlass dieses Befehls zu verhindern, trotzdem aber wurde der Befehl später vom OKH erlassen. Von Leeb, Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord, von Beck von der Heeresgruppe Mitte und von Rundstedt, von der Heeresgruppe Sud waren gegen den Befehl. Von Leeb protestierte erneut gegenüber von Brauchitsch gelegentlich der Besuche des Letzteren im Juli und September 1941 und erholte ferner bei zwei Gelegenheiten Widerspruch gegenüber Keitel. Keitel antwortete, dass er sein Bestes tun werde, um die Aufhebung des Befehls durchzustzen. Später, am 23. September 1941, schrieb General Mueller, General zur besonderen Verwendung beim Oberbefehlshaber des Heeres von Brauchitsch, auf Grund der von den Oberbefehlshabern der Heeresgruppe erhobenen Gegenvorstellungen, an das OKW wie folgt:

"Es wird gebeten, die Notwendigkeit der Durchfachung des "Kommissar"-Erlasses in der bisherigen Form im Hinblick auf die Entwicklung der Lage zu ueberpruefen. Von Befehlshabern, Kommandouren und aus der Truppe wird geschildet, dass sich eine Lockerung des Kampfwillens auf russischer Seite dadurch erreichen lasse, wenn den Kommissaren, die ohne Zweifel die Haupttraeger des erbitterten und verbissenen Widerstandes seien, der Weg zur Aufgabe des Kampfes, zur Uebergabe oder zum Ueberlaufen erleichtert wuerde.

Zur Zeit ist es so, dass der Kommissar auf jeden Fall sein sicheres Ende vor Augen sieht; darum kaempft eine grosse Zahl bis zuletzt und zwingt auch die Rotarmisten mit den brutalsten Mitteln zum erbitterten Widerstand.

Gerade in der augenblicklichen Kampflage, wo bei den hohen Ausfallen, mit der Abnahme des Zuflusses von personal- und materiellen Kraeften, bei der Vermischung der Verbände, der Unsicherheit der Fuehrung sich Lockerungsscheinungen da und dort zu zeigen beginnen, konnte eine Lachetung des allgemeinen Kampfwillens durch Brechung des Widerstandes der

Kommissare nicht unerhebliche Erfolge zeitigen und unter Umständen viel Blut sparen.

Die Erreichung des Ziels müsste in geeigneter Form mit propagandistischen Mitteln verschiedenster Art angestrebt werden.

Auch der Oberbefehlshaber des Heeres glaubt, dass die vorstehenden Auffassungen, die ihm persönlich bei allen Heeresgruppen vorge tragen worden sind, vom militärischen Standpunkt aus durchaus beachtlich sind und eine Überprüfung der bisherigen Behandlungsweise der Kommissare zweckmäßig erscheinen lassen."

Es ist zu beachten, dass dieser Vorschlag sich ausschließlich auf Überlegungen militärischer Art stützt, ohne die ethische Seite auch nur zu berühren, die Hitler nicht interessiert haben würde. Dieser Vorschlag wurde Hitler vorgelegt, und auf ihn befindet sich eine Notiz in Jodls Handschrift, die lautet: "Der Führer hat jede Änderung des Befehls über die Behandlung der russischen Kommissare abgelehnt."

Offensichtlich bestätigt Müllers Schreiben die Angaben Leobs, dass die Oberbefehlshaber der genannten Heeresgruppen sich gegen den Befehl gewandt hätten.

Der Befehl wurde von OKH an die Armeen dieser drei Heeresgruppen gerichtet; die Heeresgruppen haben jedoch Abschriften zur Kontrahierung erhalten. In anderen Worten, die Mitwirkung der Heeresgruppe bei der Übermittlung des Befehls an die unterstellten Einheiten bestand nur in der Weiterleitung in verwaltungsnässigen Geschäftsgange.

Von Leeb hat aber nicht nur bei seinen Vorgesetzten gegen den Befehl protestiert, sondern auch mit unterstellten Kommandeuren gesprochen, die er wissen ließ, dass er mit dem Befehl nicht einverstanden war. Er hat auch den Befehl zur Aufrechterhaltung der Disziplin erwähnt, der von Brauchitsch in den Bestrebungen erlassen worden war, die Durchführung des Kommissarbefehls soweit wie möglich zu erschweren. Welche anderen prakti-

27. Okt. A-MB-12-Lorenz
Militägerichtshof Nr. V, Fall XII

tischen Schritte konnte Leeb unternehmen? Er konnte den Befehl nicht aufheben, der von seinen Vorgesetzten, ja sogar vom Staatsoberhaupt herührte. Hätte er dies versucht, dann wäre das offensichtlicher Ungehorsam gewesen. In seiner Darstellung der Möglichkeit seines Rücktritts hat Leeb gesagt:

"... Zudem wusste ich ja, dass alle Befehlshaber und Kommandeure, mit denen ich gesprochen habe, gegen den Befehl eingestellt waren.

Man konnte also zumindest hoffen, dass er im weitestgehenden Umfang nicht ausgefuehrt werden wuerde, und wenn ich damals zurueckgetreten waere, haette ich fuer meine Person mich allerdings auf die billigste Weise selbst salviert, aber ich haette damit auch den Kampf gegen Hitler aufgegeben und im uebrigen haette ein solches Ruecktrittsgesuch auf Hitler wahrscheinlich nicht im geringsten Eindruck gemacht, und ausserdem waere wahrscheinlich bekannt geworden, warum ich nun zurueckgetreten bin; denn ich konnte nicht ploetzlich sagen, "ich bin jetzt krank, ich kann nicht mehr."

Dann wurde er nach seiner gegenwaertigen Einstellung zu diesem Problem gefragt und antwortete:

"Nun, ich habe ja reichlich und viel Gelegenheit gehabt und Zeit, ueber diesen Befehl nachzudenken und ueber das, was man damals unter dem Druck der Verantwortung getan hat, und ich muss hier gestehen, ich weiss heute noch keinen besseren Weg. Wir haben damals im Stillen, soweit das irgend moeglich war, den Befehl sabotiert, und es musste alles darauf ankommen, dass das stillschweigend vor sich ging. Ich weiss bis heute nicht, wie man das haette besser anders machen sollen."

Der Kommissar-Befehl war an die ihm unterstellten Einheiten weitergegeben worden, naemlich die 18. Armee unter Kuechler, die 16. Armee unter Busch und die Panzergruppe 4 unter Hoeppner. Und trotz Leeb's persoenlicher Einstellung zeigen die Berichte von Einheiten dieser ihm unterstellten Armeen, dass zahlreiche Funktionaere ermordet worden sind. Es mag sein, dass in manchen Faellen die Zahlen aus der Luft gegriffen oder uebertrieben waren, trotzdem aber muessen wir feststellen, dass zahlreiche Faelle dieser Greueltaten vorgekommen sind. Trotzdem koennen wir LEEB in diesem Punkte nicht fuer schuldig befinden. Er hat den Befehl nicht vertoilt. Er hat gegen den Befehl auf jede Art und Weise protestiert und Stellung genommen mit Ausnahme der offenen und herausfordernden Gehorsamsverweigerung. Wenn die Leeb unterstellten Kommandouros den Befehl verbreitet und durchfuehren

liessen, so tragen sie und nicht er dafuer die Verantwortung.

2. Verbrechen gegen Kriegsgefangene.

Während Leeb die Heeresgruppe Nord befehligte, standen die in seinem Befehlsbereich befindlichen Kriegsgefangenen unter dem Befehl des Generalquartiermeisters.

Dieser stand seinerseits unter dem Befehl des damaligen Chef des OKH von Brauchitsch, der wiederum über das OKW der obersten Befehlsgewalt Hitlers unterstand. Der Generalquartiermeister erledigte seine Aufgaben durch untergeordnete Instanzen bei den Armeen und den rückwärtigen Heeresgebieten. Bei beiden Kommandostellen befanden sich Offiziere, die teilweise dem Generalquartiermeister, aber in erster Linie den Oberbefehlshabern der Armeen und den Kommandeuren der rückwärtigen Heeresgebiete unterstellt waren, zu deren Staaben sie gehörten.

Für das Kriegsgefangenewesen waren daher die Oberbefehlshaber der Armeen und die Kommandeure der rückwärtigen Heeresgebiete unmittelbar zuständig. Die Linie der Zuständigkeit für diese Angelegenheiten ging an den Oberbefehlshaber der Heeresgruppe vorbei. Er hatte zwar das Recht, in diesen Angelegenheiten an die ihm unterstellten Einheiten Befehle zu erteilen, aber er war auch zu der Annahme berechtigt, dass die Kommandeure dieser Einheiten die ihnen von höheren Dienststellen übertragenen Aufgaben für ausreichende Versorgung und rechtmaßigen Einsatz der Kriegsgefangenen ordnungsgemäß ausführen würden. Ebenso war er, wie schon vorher erwähnt, zu der Annahme berechtigt, dass gewisse Arten des Einsatzes unter den im Kriege gegen Russland bestehenden Bedingungen rechtmaßig waren. Wie wir schon ausgeführt haben, war ihr Einsatz bei gefährlichen Beschäftigungen oder in Gefahrzonen offensichtlich nach völkerrechtlichen Grundsätzen rechtswidrig, aber es ist kein Beweismaterial von wesentlicher Bedeutung vorgelegt worden, aus dem sich ergibt, dass eine solche rechtswidrige Verwendung von Kriegsgefangenen jemals zur Kenntnis des Angeklagten gelangt ist.

Der einzige Beweis dafür, dass der Einsatz russischer Kriegsgefangener bei der Minenräumung jemals zur Kenntnis des Angeklagten gelangt ist, befindet sich im Beweisstück 995 des Widerlegungsverfahrens, Urkunde

NOKW-3337, Buch I, Seite 4. In dieser Urkunde heisst es:

"Heute Vormittag besuchte der Oberbefehlshaber/Heeresgruppe Nord die Panzergruppe.

Der wesentliche Inhalt der Besprechung war etwa folgender:

Die wesentlichen Worte lauten:

"***Wegen starker Verminung der Hauser werden diese z.Zt. noch nicht betroffen. (Eine Reihe von Ungluecksfaellen), Gefangene zur Sauberung von Minen eingesetzt."

Diese Urkunde ist unterzeichnet von Major im Generalstab Golling, Verbindungsoffizier des OKH bei der Panzergruppe 4,

Nach unserer Ansicht sind diese Worte zu vago und lassen zu viele Auslegungen zu, als dass sie als Beweis fuer die Tatsache dienen koennten, dass der Angeklagte von Leeb ueber diesen Einsatz von Kriegsgefangenen unterrichtet gewesen ist und ihm zugestimmt hat.

Als Beweis fuer Leobs Kenntnis von der Vernachlaessigung der Kriegsgefangenen ist vorgebracht worden, dass sein Stabschef Brennecke am 13. November 1941 in Orscha einer Konferenz beigewohnt hat, bei der die Frage der Ernahrung der Kriegsgefangenen von dem Stabschef der Heeresgruppe Mitte aufgeworfen wurde. Es ist bemerkenswert, dass die Niederschrift dieser Konferenz sich in den Akten der 18. Armee befindet, einer der dem General von Leeb unterstellten Einheiten, die fuer das Kriegsgefangenewesen unmittelbar verantwortlich waren. In dem Bericht ueber diese Sitzung heisst es aber nur, dass die Heeresgruppe Mitte "insbesondere darauf hinweisen wuerde, dass die Kriegsgefangenen einen notwendigen Zuschuss an Arbeitskraft darstellten, in ihrem gegenwaertigen Zustand aber nicht arbeiten koennten, vielmehr in grossem Umfange der Erschoepfung anheim fielen."

In der Urkunde wird nichts ueber den Zustand der im Gebiet der Heeresgruppe Nord befindlichen Kriegsgefangenen gesagt, es geht auch aus ihr nicht hervor, dass dem Angeklagten von Leeb ueber diese Angelegenheit irgend ein Bericht erstattet worden ist.

Es ist weiterhin vorgebracht worden, dass der Angeklagte von der Vernachlaessigung der Kriegsgefangenen gewusst haben muesse, da er sie auf den Strassen gesehen habe. Das ist eine sehr weitgehende Annahme. Wie wir

schon ausgefuehrt haben, haetto der Zustand dieser auf den Strassen befindlichen Kriegsgefangenen leicht eine Folge ihrer Verfassung bei der Gefangennahme und nicht der Vernachlaessigung in der Gefangenschaft sein koennen.

Die gruendliche Pruefung aller zu diesem Punkt vorgelegten Beweisstuecke hat nicht ergeben, dass der Angeklagte von Loeb sich der Vernachlaessigung von Kriegsgefangenen schuldig gemacht hat oder fuer ihren rechtswidrigen Einsatz in seinem Befehlsbereich verantwortlich gewesen ist.

In den Akten befinden sich Beweise fuer die Tatsache, dass Rotarmisten in dem Befehlsbereich des Angeklagten in rechtswidriger Weise hingerichtet worden sind, wir sind auf gewisse Beweisstuecke aufmerksam gemacht worden, aus denen sich ergeben soll, dass er mit diesen Hinrichtungen in Verbindung gestanden hat und fuer sie verantwortlich gewesen ist.

Das erste ist ein Befehl vom 13. November 1943. Eine Pruefung dieses Beweisstueckes ergibt, dass der General zur besonderen Verwendung beim Oberbefehlshaber des Heeres einen Befehl an die 6. Armee erlassen hat, die dem General von Loeb nicht unterstellt war. Dieser Befehl wurde an die Heeresgruppen zur Kenntnisnahme weitergegeben. Diese Tatsachen ergeben weder, dass der Angeklagte von Loeb den Befehl erhalten und weitergegeben hat, noch, dass er ihn durchfuehren lassen.

Ebenso sind wir auf einen weiteren von Brauchitsch unterzeichneten Befehl des OKH vom 25. Oktober 1941 aufmerksam gemacht worden, und es wird behauptet, dass dieser Befehl offensichtlich von der Heeresgruppe Nord vorteilt worden ist; diese Behauptung stuetzt sich auf den Divisionsbefehl der 12. Infanterie-Division der 16. Armee, die zur Heeresgruppe Nord gehoerte, und auf einen ahnlichen Befehl der 281. Sicherungs-Division, die zum rückwärtigen Heeresgebiet der Heeresgruppe Nord gehoerte. Aber bei einer Pruefung dieser Beweisstuecke haben wir weder den eigentlichen Befehl gefunden, der von dem Angeklagten von Loeb vorteilt worden sein soll, noch hat sich ergeben, dass ein solcher Befehl jemals von ihm auf den Dienstweg weitergegeben worden ist. Aus dem Befehl selbst laesst sich nicht erschonen, wie er und ob er ueberhaupt jemals vorgelegt worden ist.

Wir koennen aus der Beweisaufnahme nicht folgern, dass der Angeklagte von Leeb mit der rechtswidrigen Hinrichtung von Rotarmisten in seinem Befehlsbereich in strafbarer Weise in Verbindung gestanden, von ihnen Kenntnis gehabt oder an ihnen teilgenommen hat.

3. Der Barbarossa-Gerichtsbarkot-Befehl.

Dies war ein Fuehrer-Befehl, den die von Leeb befahlte Heeresgruppe erhalten hat. Es liegt kein Beweis dafuer vor, dass er jemals an Leobs unterstellt Einheiten erlassen worden ist. Es ist behauptet worden, dass dieser Befehl sich auf die Rechtspflege beziche, somit die Heeresgruppe nichts angeho und unmittelbar an diejenigen Kommandeure weitergegeben worden sei, die eine Rechtsabteilung hatten. Eine Pruefung des Befehls selbst zeigt aber, dass er sich nur teilweise auf die eigentliche Gerichtsbarkot bezog. In der Hauptsache befasst sich dieser Befehl mit dem Verhalten und der Disziplin der Truppe und war somit von hochster Bedeutung fuer jeden Truppenfuehrer bis hinauf zu den Oberbefehlshabern der Heeresgruppen. In dem Befehl selbst werden die Truppenfuehrer mit der Aufgabe betraut, die unterstellten Offiziere zu unterrichten.

Eine Eintragung im Kriegstagebuch der Heeresgruppe Nord zeigt, dass der Befehl zusammen mit dem OKH-Befehl vom 1. Juni 1941 an unterstellte Einheiten weitergegeben worden ist. Die Akten enthalten keinen Beweis dafuer, dass der Angeklagte von Leeb mehr getan hat als seine Missbilligung ueber den Befehl auszudrucken, und selbst diese Missbilligung gründete sich nur auf die Tatsache, dass der Befehl die Disziplin der Armee gefahrde. Wir muessen auf Grund der Beweisaufnahme zu dem Schluss kommen, dass dieser Befehl durch von Leeb auf dem Dienstwego weitergegeben worden ist.

Der Befehl war rechtswidrig, wonigstens teilweise. Ausserdem liess er im besten Fall Zweifel offen ueber die Berechtigung der Subalternoffiziere, Personen erschiessen zu lassen, die gewisser Handlungen nur verdachtig waren.

Es ist kein Beweis dafuer erbracht worden, dass bei der Weitergabe dieses Befehls irgendwelche Aufklaerungen oder Anweisungen ergangen sind, die

seine rechtswidrige Anwendung haetten verhindern koennen. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass von Leeb an der Ausfuehrung dieses Befehls insofern beteiligt gewesen ist, als er ihn auf dem Dienstwege weitergegeben hat. Da der Befehl auf dem Dienstweg unmittelbar bei ihm durchlief, trug der Befehl Leobs gewichtige Autoritaet ebenso in sich wie die von Leobs Vorgesetzten. Unsere Akten ergeben, dass der Befehl von den ihm unterstellten Einheiten in rechtswidriger Weise angewendet worden ist. Da Leeb diese Massnahmen ins Rollen gebracht hat, muss er ein gewisses Mass von Verantwortung fuer ihre rechtswidrige Anwendung auf sich nehmen.

4. Verbrechen gegen Zivilpersonen.

Dieser Vorwurf stuetzt sich auf die Taetigkeit der Einsatzgruppe A, die der Heeresgruppe Nord zugeteilt und in ihrem Befehlsbereich eingesetzt war.

Bei der Abwaegung der Verantwortlichkeit des Feldmarschalls von Leob fuer die von Einsatzgruppen in seinem Befehlsbereich begangenen Verbrechen ist es, wie schon erwacht, ohne Bedeutung, ob er gewusst hat, dass seine Regierung ein Programm des Massenmords aufgestellt hatte und bei der Ausfuehrung dieses Programms mitgewirkt hat, oder ob er keine Kenntnis davon gehabt hat, dass die Polizei durch den Staat mit der Ausfuehrung eines solchen Programms betraut worden war, aber nichtsdestoweniger die Ausfuehrung dieser Massenmorde zugelassen hat.

Es ist vorgebracht worden, dass von Leob von dem Ausrottungsprogramm, mit dessen Ausfuehrung die deutsche Regierung die Einsatzgruppen beauftragt hatte, Kenntnis gehabt hat. Wir sind auf drei Urkunden aufmerksam gemacht worden, die dies erweisen sollen. Die erste ist ein OKH-Befehl vom 28. April 1941, die zweite ist ein OKH-Befehl vom 9. August 1941.

Es ist erwiesen, dass die Heeresgruppe Nord diese beiden Befehle erhalten hat, und es kann angenommen werden, dass Mitteilungen, die von einer hohen Kommandostelle kamen, zur Kenntnis des Befehlshabers einer Heeresgruppe gelangt sind.

Beide Dokumente lassen jedoch das Ausrottungsprogramm des Dritten Reiches nicht erkennen. Die dritte Urkunde, aus der sich seine Kenntnis eines

dorartigen Programmes ergeben soll, ist das Beweisstück Nr. 367 der Anklagebehörde. Der wesentliche Teil dieser Urkunde befindet sich auf Seite 214 des Urkundenbuchs 6 G. Es war eine Anlage zu einem Operationsbefehl der Sipo und des SD über die Verwendung der Einsatzgruppen. Auf diese Anlage vom 7. Oktober 1941 wird auf Seite 209 Bezug genommen; dort heißt es, dass die Anordnungen im Einvernehmen mit dem Oberkommando des Heeres fertiggestellt worden seien. Es liegt jedoch kein Beweis dafür vor, dass die Anlage jemals an die Heeresgruppe Nord gelangt ist oder dass die Anlage jemals an die Heeresgruppe Nord gelangt ist oder dass sie nicht in Wirklichkeit nur der Entwurf eines beabsichtigten Befehls war. Es ist eine feststehende Auslegungsregel, dass eine Urkunde mit zweifelhaftem Inhalt so verstanden werden muss, wie es für den Angeklagten am günstigsten ist. Zwar zeigt die genannte Urkunde klar eine rechtswidrige Tätigkeit der Sicherheitspolizei, es ist jedoch nicht bewiesen, dass sie jemals in die Hände des Angeklagten von Leob gelangt ist.

Die Beweismittel, auf die sich die Anklagebehörde stützt, um Leobs Kenntnis von den vorbrecherischen Taten der Einsatzgruppen gegen die Zivilbevölkerung in seinem Befehlsbereich zu erweisen, finden sich teilweise in Berichten, die einzelne Offiziere der Einsatzgruppe A ihren Vorgesetzten in Berlin erstatteten. Diese Berichte sind weder an Leob gesandt worden noch haben sie seine Kommandostelle durchlaufen. Sie beweisen, dass diese Einsatzgruppe gewisse Ausrottungsmassnahmen durchgeführt hat, sind aber von einer Art, dass sie genauerer Prüfung bedürfen. In Bezug auf Zeit und Ort sind sie ganz besonders unbestimmt. In einem Bericht heißt es, dass 135000 Menschen ausgerottet worden seien, aber wo diese Ausrottungen stattgefunden haben, bleibt durchaus zweifelhaft. Aus anderen Beweisstücken wissen wir, dass rund 40 000 Juden in Riga ausgerottet wurden, anscheinend von der Einsatzgruppe A, aber diese Vernichtungsaktion fand im Gebiet des Reichskommissariats Ostland statt und nicht im Befehlsbereich des Angeklagten.

Abgesehen von den Massenmordtaten in Kowno sind keine Massenhinrichtungen erwiesen, die sich im Befehlsbereich des Angeklagten ereignet haben und zu seiner Kenntnis gebracht worden sind. Die Aktion in Kowno

wurde, obwohl sie offensichtlich von den Einsatzgruppen veranlasst worden war, in Form eines Pogroms durchgeführt und der örtlichen Lettischen Selbstschutzorganisation in die Schüre geschoben, als Leeb von dieser Aktion hörte, ergriff er Massnahmen, um eine Wiederholung ähnlicher Vorfälle im Gebiet der 16. Armee zu verhindern, in dem Kowno lag.

Berichte, in denen rechtswidrige Hinrichtungen durch die Sipo im Verlaufe von Sicherungsoperationen erwähnt wurden, sind von Einheiten unter Leeb's Kommando an die rückwärtigen Heeresgebiete, Armeen und Armeekorps erstattet worden. Es ist aber nicht erwiesen, dass diese Berichte an die Heeresgruppe Nord gesandt oder Leeb von den Offizieren seines Stabes zur Kenntnis gebracht worden sind.

Daher können wir aus dem vorliegenden Beweismaterial nicht entnehmen, dass der Angeklagte von Leeb von der Ermordung von Zivilpersonen durch die Einsatzgruppen in seinem Befehlsbereich Kenntnis hatte oder dass er sich mit solchen Handlungen stillschweigend einverstanden erklärt hat.

Ebensowenig ergibt sich aus dem Beweismaterial, dass der Angeklagte an der Aushebung von Sklavenarbeitern für das Reich teilgenommen hat. Die Urkunde, auf die die Anklage sich in diesem Punkte stützt, ist ein Bericht mit dem Inhalt, dass in einem bestimmten Zeitabschnitt eine Anzahl von Zivilpersonen von der Heeresgruppe Nord ins Reich zur Arbeit verschickt wurde. Nur während eines Teils der angegebenen Zeitspanne hatte von Leeb den Oberbefehl; die Urkunde besagt auch nicht, dass es sich um zwangswise Aushebung handelte. Derartige Dokumente müssen in der für den Angeklagten günstigsten Weise ausgelegt werden.

5. Plunderung von öffentlichen und privaten Eigentum.

Zur Nachweis dieser Beschuldigung stützt sich die Anklagebehörde auf zwei Befehle. Der erste Befehl ist von der 12. Panzer Division am 11. November 1941 erlassen und ordnet eine Operation gegen einige Dörfer an, die "von den Partisanen als Operationsbasis benutzt werden", er enthält Anweisungen zur Beschlagnahme der Rinder, Pferde und des Geflügels sowie des größten Teils der Nahrungsmittel; es ist jedoch weiterhin bestimmt, dass nach näherer Anweisung des Offiziers, der die Operation kommandierte,

den Einwohnern eine kleine Menge Nahrungsmittel belassen werden sollte.

Wir können nicht sagen, dass dieser Befehl rechtswidrig war.

In ähnlicher Weise ordnet ein Befehl der 39.AK vom 7.Dezenber 1941, der einen erzwungenen Rueckzug betrifft, die Zerstoerung von Nahrungs- und Futtermitteln an, die nicht zurueckgefuehrt werden konnten. Die Vernichtung dieser Vorräte war geeignet, den vordringenden Feind aufzuhalten; daher können wir bei Berücksichtigung der bestehenden Notlage nicht feststellen, dass der Befehl rechtswidrig war. Dangemaess kommen wir zu der Feststellung, dass in diesem Abschnitt der Anklage strafbare Handlungen nicht vorliegen.

6. Strafbares Verhalten bei der Belagerung von Leningrad.

Leningrad war umzingelt und belagert. Seine Verteidiger und die Zivilbevoelkerung befanden sich in außerster Notlage; daher bestand die Befuerchtung, dass die Bevoelkerung versuchen würde, zu den deutschen Linien zu fluechten. Es wurden Befehle fuer den Einsatz der Artillerie erlassen, um "jeden solchen Versuch auf groesstmögliche Entfernung von unseren eigenen Stellungen so fruch wie möglich durch Eroeffnung des Feuers zum Halten zu bringen, damit der Infanterie wenn moeglich erspart bleibt, auf Zivilisten zu schiesse."

Es ist erwiesen, dass dieser Befehl Leeb bekannt war und von ihm genehmigt wurde. War der Befehl rechtswidrig?

"Ein Heerfuehrer kann im Kriege rechtmässig die Belagerung eines Platzes beginnen, der vom Feinde beherrscht wird, und kann versuchen, durch Umzingelung die Uebergabe zu erzwingen. Die Rechtmässigkeit des Versuchs, die Widerstandskraft durch Aushungerung herabzusetzen, ist unbestritten. Dangemaess wird es fuer zulässig gehalten, dass jeder Zustrom von Vorräten von aussen her abgeschnitten wird. Es wird die Ansicht vertreten, dass es rechtmässig ist, zur Beschleunigung der Uebergabe die Nichtkämpfer zurueckzuwerfen, die der Befehlshaber des belagerten Platzes etwa austreibt, um die Zahl derjenigen zu verringern, die seine Vorräte aufzehren.

27. Okt., -A-LV-10-Dinter
Militaergerichtshof Nr. V, Fall XII

Auch wenn wir wünschten, dass die Rechtslage eine andere wäre, müssen wir das Recht anwenden, wie es nun einmal ist. Wir können demgemäss zu der Feststellung, dass eine Verurteilung wegen der erwähnten Beschuldigungen nicht erfolgen kann.

Aus den vorstehend erwähnten Gründen finden wir den Angeklagten gemäss Punkt Drei der Anklageschrift schuldig, soweit es sich um die Weitergabe und Anwendung des Barbarossa-Gerichtsbarkeit-Befehls handelt. Gemäss Kontrollratgesetz Nr. 10 bildet ein Befehl von oben keinen Entschuldigungsgrund, darf aber als mildernder Umstand berücksichtigt werden.

Nach unserer Ansicht liegen bei dem Angeklagten von Leeb viele Milderungsgründe vor. Er war kein Freund oder Anhänger der NSDAP und ihrer Weltanschauung. Er war Soldat, er war mitten in einem riesenhaften Feldzuge und hatte die Verantwortung für mehrere hunderttausend Soldaten und für eine zahlreiche eingeborene Bevölkerung in einem riesigen Gebiet. Es ist nicht bedeutsam, dass nicht ein einziger verbrecherischer Befehl als Beweisurkunde vorgelegt worden ist, der seine Unterschrift oder ein Zeichen seiner Billigung trägt.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und aus den vorstehend gegebenen Gründen ist der Angeklagte gemäss Punkt Drei der Anklageschrift schuldig; von den Anklagen in Punkt Zwei wird er freigesprochen.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof wird die Sitzung jetzt bis 19.30 Uhr unterbrechen. Heute abend, 19.30 Uhr, wird der Gerichtshof wieder zusammenkommen, um die Urteilsverlesung fortzusetzen.

(Einschaltung einer Pause bis 19.30 Uhr.)

Befehlen wurde bestimmt, dass die Juden Kennzeichen in Form von Armbinden zu tragen haetten und in Ghettos eingeschlossen werden sollten. Wir sind ueberzeugt, dass der Angeklagte all diese Massnahmen gekannt und gebilligt hat.

Aus diesen Gründen wird der Angeklagte nach Anklagpunkt Zwei und Drei der Anklageschrift schuldig gesprochen.

HERMANN HOTH.

Hermann Hoth ist am 12. April 1885 in Neu-Ruppin geboren. Er hat den ersten Weltkrieg in verschiedenen Dienststellen gemacht und ist nach Kriegsende in der Reichswehr geblickt. Im Jahre 1938 befahlte er als General-Leutnant die 18. Division, die ins Sudetenland einmarschierte. Kurz danach, im November 1938, wurde er zum General befördert und zum Kommandeur des neu aufgestellten XV. Panzer-Korps ernannt, das aus drei Leichten Divisionen bestand. An der Spitze dieses Korps marschierte er im September 1939 in Polen ein. Nach Bekämpfung des polnischen Feldzuges führte er eine Panzergruppe bei dem Angriff auf Frankreich und eroberte Brest und Bordeaux. Im Januar 1940 wurde er zum Generaloberst befördert, und das XV. Panzer-Korps wurde in die Panzergruppe 3 umgewandelt. Für den Feldzug gegen Russland wurde die Panzergruppe 3 der Heeresgruppe Mitte zugewiesen und unterstand zuerst der 9. und später der 4. Armee. Hoth behielt das Kommando der Panzergruppe 3 bis zum 9. Oktober 1941, am 10. Oktober 1941 wurde er zum Oberbefehlshaber der 17. Armee ernannt, die zur Heeresgruppe Süd gehörte. Am 15. Mai 1942 wurde er zum Oberbefehlshaber der 4. Panzerarmee ernannt und verblieb in dieser Stellung, bis er am 12. Oktober 1943 zur Führer-Reserve versetzt wurde.

Die Anklagen gegen Hoth erstrecken sich auf alle vier Punkte der Anklageschrift. Die Anklagepunkte Eins und Vier sind bereits an anderer Stelle dieses Urteils besprochen worden.

Punkt Zwei der Anklageschrift.

In diesem Teil der Anklageschrift werden Hoth Kriegs-

verbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Last gelegt, namentlich Verbrechen gegen Angehörige der feindlichen Habe und gegen Kriegsgefangene.

DER KOMMISSARBEFEHL.

Hitler gab am 31. März 1941 bei einer Konferenz in der Reichskanzlei, bei der Hoth anwesend war, eine Erklärung ab, in der er die Art der Kriegsführung gegen Russland und die Ausrottung der Kommissare erörterte. Damals hatte Hoth schon im voraus Kenntnis von den verbrecherischen Absichten, die Hitler im Falle eines Krieges mit Russland hatte.

Der Kommissarbefehl ging vor Beginn des Russlandfeldzuges bei Hoths Panzergruppe ein. Er sagt über diesen Befehl das folgende:

"Ich kann mich nun beim besten Willen nicht mehr bessern auf die Gelegenheit und auf den Ort, wann ich den Befehl an die kommandierenden Generäle der beiden Panzerkorps weitergegeben habe. Ich habe viel darüber nachgedacht; ich weiß es nicht mehr. Dass er weitergegeben ist von mir, steht außer jedem Zweifel."

Er sagt weiter, er habe erwartet, dass die Kommissare Volkurrechtsverletzungen begangen wurden, sei aber nicht damit einverstanden gewesen, dass sie erschossen wurden, nur weil sie Kommissare waren. Es ist während dieses Vorfahrtens niemals behauptet worden, dass die Kommissare, die manchmal auch als Politruk bezeichnet werden, nicht zur Armee gehörten und nicht Soldaten gewesen seien; ebensowenig ist behauptet worden, dass sie nicht allen Erfordernissen der Haager Konvention und des Volkurrechts entsprochen hatten, die für rechtmaßige Kriegsteilnehmer aufgestellt sind. Sein Inhalt nach war der Kommissarbefehl eine klare und eindeutige Anweisung zur Erschiessung gefangener feindlicher Soldaten, die rechtlich als Kriegsgefangene zu behandeln waren. Der Kommissarbefehl ist daher ein Befehl

zum Mord. Sein vorbrecherischer Charakter war auf den ersten Blick zu erkennen. Hoth hat durch den Weitergabe dieses Befehls an die ihm unterststellten Einheiten eine völkerrechtliche Straftat begangen. Soweit diese Einheiten die ihnen in dem Befehl aufgetragenen Straftaten begangen haben, hat der Vorgesetzte die strafrechtliche Verantwortung für solche Straftaten, weil er ihre Begehung angeordnet hat.

Zu seiner Verteidigung bringt Hoth vor, dass er den Befehl von seinem Vorgesetzten Brauchitsch erhalten und ihn lediglich weitergeben habe, dass er aber weder seine Wichtigkeit betont noch seine Wirkung abschwächen versucht habe. Er hatto weiterhin angegeben, er habe nicht angenommen, dass Hitler von seinen Kommandouren verlangte, etwas Unrechtes zu tun; Hitler sei das Staatsoberhaupt gewesen, daher habe ein Befehl, der von Hitler kam, den Paragraphen 47 des deutschen Militärstrafgesetzbuches außer Kraft gesetzt, in dem es heißt, dass kein Offizier einen offensichtlich rechtwidrigen Befehl auszuführen braucht und sich strafbar mache, wenn er es doch tut. Seine weitere Aussage lautet dahin hinaus, dass er sicher gewesen sei, dass seine Untergebenen Braunsche Rechte in ihren Gehirnen gehabt und daher die Wollen der Ablehnung hatten auffangen können, die von seinem bekannt ehrenwerten Charakter ausstrahlten; er habe geglaubt, dass sie den Mut haben würden, dem Befehl den Gehorsam zu verweigern - einen Mut, den er selbst nicht hatte. Wie wir bereits in einem anderen Abschnitt dieser Urteilsbegründung ausgeführt haben, ist der Befehl von oben kein Entschuldigungsgrund, kann aber unter gewissen Umständen als Strafmilderungsgrund herangezogen werden; die bloße nicht zum Ausdruck gebrachte Hoffnung aber, dass ein dem Untergebenen erteilter rechtswidriger Befehl nicht zur Ausführung gebracht worden würde, ist weder ein Entschuldigungsgrund noch ein Strafmilderungsgrund. Dass die Ausstrahlungen, die von seinem Charakter ausgingen, zu schwach oder dass die Gehirne seiner Untergebenen nicht empfindlich genug

27.Oktobe-E-AG-Braun
Militaergerichtshof V,Fall XII

waren, um sie aufzufangen, wird durch die Urkunden bewiesen.

Am 22.Juni 1941, am ersten Tage des Russlandfeldzuges, berichtetete die 20.Infanterie-Division die Erschiessung eines Kommissars. Am folgenden Tag wurde die Erschiessung eines weiteren Kommissars von der gleichen Division gemeldet. Es waro höchst ungewöhnlich gewesen, solche Erschiessungen in den Berichten zu finden, wenn die Kommissare im Kampf getötet worden waeron, es sei denn, dass in einem vorher erlassenen Befehl Berichte dieser Art angeordnet worden waeron. Die Existenz dieses Kommissarbefehls erklärt in natuerlicher und logischer Weise die Erstattung dieser Berichte. Mit keinem Wort wird in dem Kommissarbefehl verlangt, dass Bericht ueber die im Kampf getöteten erstattet werden sollten.

Am 30.Juni 1941 wurde von der 12. Panzerdivision, die Hoth unterstellt war, ein Kommissar im Rang eines Obersten gefangen genommen und erschossen.

Am 6.Juni 1941 erwacht die Hoth unterstellte 20.Panzerdivision in ihrem Tätigkeitsbericht die Vernehmung und Erschiessung eines weiteren Kommissars. Am 18.Juli meldet diese Division in Beantwortung einer Anfrage des XXXI. Armeekorps, das Hoth unterstand, dass die Division seit dem 5.Juli 1941 ungefähr zwanzig Kommissare erschossen habe. Am 26.Juli 1941 wurde ein politischer Kommissar erschossen.

Am 17.Juli 1941 meldete die Panzergruppe 3 die Erschiessung zweier Kommissare; in einem ähnlichen Bericht fuer den 18.Juli heisst es:

"Meldung ueber die Zahl der liquidierten Kommissare liegt noch nicht vor. Bisher scheint Anzahl gefangener und erledigter Kommissare sehr gering. (Ungefahr 50)."

Diese Meldung ist von dem Chef des Generalstabes der Panzergruppe erstattet.

Ein Bericht des Nachrichtenoffiziers der Panzergruppe 3 ueber die Zeit vom Juni bis Juli 1941 erhaelt die folgenden Sätze:

"In den ersten Kampfwochen wurden politische Kommissare und Offiziere nur in geringem Umfang gefangen genommen. Bis Anfang August wurden im ganzen Gruppenbereich etwa 170 politische Kommissare (innerhalb der Truppe) gefangen und als gesondert abgeschoben von den AK's gemeldet.

Die Durchfuhrung bildete kein Problem fuer die Truppe."

Dieser Tätigkeitsbericht hat Hoth vorgelegen. Aus einer anderen Stelle des Berichts ist ersichtlich, dass Hoth ihn am 25.September 1941 gesehen und abgezeichnet hat. Ein anderer Absatz in diesem Bericht ist von Bedeutung, weil sich aus ihm ergibt, was mit den 170 Kommissaren geschehen ist, die "gefangen und als von den AK's gesondert, abgeschoben gemeldet wurden".

Die Sonderbehandlung der politischen Kommissare durch die Truppe führte zu einem baldigen Bekanntwerden auf der russischen Seite und Vorschaerfung des Widerstandswillens.

Die Sonderbehandlung haette zur Vermeidung des Bekanntwerdens erst in weit rückwaorts gelegenen Lagern durchgefuehrt werden duerfen. Auch die meisten gefangenen Rotarmisten und Offiziere glauben an eine solche Sonderbehandlung, die ihnen in Dienstbefehlen und auch von entflohenen politischen Kommissaren berichtet wurde.

Der vorstehende Absatz ist von Bedeutung, weil aus ihm die tatsachliche Ausfuehrung des Kommissarbefehls ersichtlich ist. Es waere sinnlos gewesen zu erwahnen, dass die Sonderbehandlung tief im Hinterland haette ausgefuehrt werden sollen, um zu verhindern, dass diese Verfahren bekannt wurden, wenn es nicht tatsachlich eine Sonderbehandlung gegeben haette, die den Russen bekannt geworden konnte.

In einer Anweisung vom 8.August 1941, die vom Chef des Generalstabes der Panzerguppe 3 unter Hoth herurhrt, heisst es:

"Gemaeess den neuen sowjetischen Bestimmungen haben alle Regimenter und Divisionen sowie hochere Staabe Kriegskommissare (frueher politische Kommissare), Kompanien, Batterien und Schwadronen politische Leiter (Politruks), die ebenfalls unter den Begriff der Kriegskommissare fallen. Einzelfragen seitens der Truppe machen den Hinweis erforderlich, dass sich in der Be- handlung dieser Leute nichts geaendert hat."

Aus dieser Urkunde folgt, dass Hoths telepathische Ablehnung des Kommissarbefehls nicht einmal bis zum Bewusstsein seines Stabschefs durchgedrungen war. Der Inhalt dieser Anweisung des Chefs des Stabes laesst es außerordentlich zweifelhaft erscheinen, ob die ihm unterstellten Kommandostellen auf den Gedanken gekommen sind, dass Hoth mit dem Befehl nicht einverstanden war; denn es heisst dort, dass die Aufklarung in Beantwortung von Anfragen der Truppe gegeben werde.

Am 25.November 1941 ordnete Hoth, damals Oberbefehlshaber der 17. Armee, durch seinen Stabschef die Errichtung eines Konzentrationslagers an. Dem Befehl zur Errichtung des Lagers sind Anweisungen fuer die Behandlung der Lagerinsassen beigefuugt.

In diesen Anweisungen heißt es: "Kommissare sind der Sonderbehandlung zuzuführen."

Der Kommissarbefehl ist von Hoth weitergegeben und mit seiner Kenntnis und Billigung von den ihm unterstellten Einheiten erbarmungslos ausgeföhrt worden.

Behandlung der Kriegsgefangenen in Hoths Befehlsbereich.

Ueber die allgemeine Lage der Kriegsgefangenen im Bereich von
Hoths 17. Armee gibt der Bericht des Oberquartiermeisters seiner Armee
vom 25. November 1941 Aufklarung. Hoth hatte am 10. November 1941 den
Oberbefehl ueber die 17. Armee uebernommen. Da der Bericht sich auf die
Zeit von Kriegsbeginn bis zum 25. November 1941 erstreckt, koennen nicht
alle in ihm erwahnten Rechtsvorstoesse dem Angeklagten Hoth zur Last ge-
legt werden. Es ist nicht erwahnt, ob die Erschiessung der 400 Gefangenen
erfolgt ist bevor oder nachdem Hoth den Oberbefehl uebernommen hatte.
Die folgenden Saetze des Berichts zeigen den allgemeinen Zustand und
sind deshalb von Bedeutung:

"Die z.Zt. noch im Armeegebiet vorhandenen Kgf. koennen nicht abgeschoben werden, da sie zur Aufstellung der Kgf.-Komp. fuer Eisenbahnunterhaltung und Kgf. Bau-Batl. benoetigt werden.

"Seit Operationsbeginn sind insgesamt bis 15.11.41 bei den Truppenteilen der Armee 236 636 Kgf. angefallen. Außerdem sind von nicht taktisch der Armee unterstellten Truppenteilen 129 904 Kgf. durch die Einrichtung der Armee durchgelaufen, sodass insgesamt seit Operationsbeginn 366 540 Kgf. angefallen sind und abgeschoben wurden. Erschossen wurden rund 400. Über Gestorbene und Entflohenen keine Unterlagen vorhanden.

一〇六

"Die mit Verfuegung OKH. Gen St d.H/Gen Qu IVa (III,2) Nr.1
usw. befohlenen Verpflegungssaezze konnten selbstvorstaendlich
in keinem Fall den Kgf. vorabfolgt werden. Fott, Bagorkacse,
Bratlingspulver, Harnclade und Tee konnten selbst nich immer an